

# **Der Österreichische Gemeindebund im Jahr 2004**

## **Tätigkeitsbericht**

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:  
Österreichischer Gemeindebund  
1010 Wien, Löwelstraße 6  
Redaktion: Mag. Nicolaus Drimmel, Daniel Kosak

## Inhalt

# Der Österreichische Gemeindebund im Jahr 2004 Tätigkeitsbericht

Inhalt	Seite	3	
Vorwort	Seite	4	
I	Kommunaljahr 2004 – Feste und Highlights	Seite	5
I / a / 1	Moderne Gemeindezusammenarbeit	Seite	5
I / a / 2	51. Österreichischer Gemeindetag	Seite	6
I / a / 3	Kommunalmesse und Kommunalkongress	Seite	9
I / b / 1	ICNW	Seite	10
I / b / 2	Kommunale Initiativen zur EU-Erweiterung	Seite	12
II	Schwerpunkte der Arbeit auf nationaler Ebene	Seite	15
II / a / 1	Der Finanzausgleich 2005 bis 2008	Seite	15
II / a / 2	Gemeindefinanzen, Zahlen und Fakten 2004	Seite	19
II / a / 3	Siedlungswasserwirtschaft	Seite	24
II / a / 4	Altlastensanierung	Seite	29
II / b	Österreich-Konvent	Seite	30
II / c	Legistik	Seite	46
II / d	Aufgaben und Vertretungen	Seite	48
III	Schwerpunkte der Arbeit auf internationaler Ebene	Seite	57
III / a	Ausschuss der Regionen	Seite	57
III / b	Rat der Gemeinden und Regionen Europas	Seite	58
III / c	Kongress der Gemeinden und Regionen Europas	Seite	59
III / d	United Cities and Local Governments	Seite	59
III / e	Besuchergruppen in Brüssel	Seite	59
IV	Presse und Öffentlichkeitsarbeit	Seite	61
IV / a	Pressekonferenzen und Pressemitteilungen	Seite	61
IV / b	Öffentlichkeitsarbeit	Seite	62
IV / c	Publikationen	Seite	63
IV / d	<a href="http://www.gemeindebund.at">www.gemeindebund.at</a>	Seite	66
IV / e	<a href="http://www.kommunalnet.at">www.kommunalnet.at</a>	Seite	67
V	Organisation	Seite	69
V / a	Generalsekretariat	Seite	69
V / b	Organe des Gemeindebundes	Seite	70
V / c	Chronik der Organsitzungen	Seite	72
VI	Informationsteil	Seite	77
VI / a	Ehrentafel	Seite	77
VI / b	Landesverbände	Seite	79
VI / c	Gemeindebund	Seite	80

## Vorwort

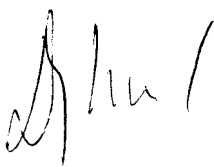
### 2004 – Das Jahr der Bewährung

Mit dem Tätigkeitsbericht 2004 des Österreichischen Gemeindebundes liegt nun in einer kompakten Form die Darstellung der vielfältigen Aufgaben unserer Interessensvertretung in einem bewegten Jahr vor.

Selten war der Österreichische Gemeindebund inhaltlich so gefordert, wie im abgelaufenen Jahr. Der Gemeindetag 2004 in Oberösterreich war intern, aber auch nach außen hin, ein viel beachtetes Ereignis. Der Herbst stand ganz im Zeichen der schwierigsten Finanzausgleichsverhandlungen, die es jemals gab. Das Ergebnis kann sich freilich sehen lassen, alle Gemeinden bekommen künftig mehr Geld. Das ganze Jahr hindurch hat die Vertreter des Gemeindebundes der Österreich-Konvent intensiv beschäftigt, leider kam die dringend notwendige Reform der Bundesverfassung bisher nicht zustande.

Die unendliche Geschichte der Getränkesteuer ist nur ein Beispiel weiterer großer Herausforderungen für uns Gemeindevertreter im vergangenen Jahr. Mit zahllosen Aktivitäten, inhaltlichen Beteiligungen an wichtigen Verhandlungen, Publikationen, Pressemeldungen u.v.m. hat der Gemeindebund seinen guten Ruf als sachlicher Vertreter der Interessen der österreichischen Kommunen wieder alle Ehre gemacht.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht dokumentiert schwarz auf weiß das umfassende und engagierte Wirken unsers Verbandes, wir verbinden damit den Dank an alle kommunale Mandatäre, Interessensvertreter und Bedienstete für die 2004 geleistete Arbeit. Glück Auf für 2005!



Generalsekretär



Präsident

## **Feste und Highlights**

# **I Kommunale Festveranstaltungen und Highlights im Jahr 2004**

Die Schwerpunkte des Kommunaljahres 2004 lagen zweifelsfrei in den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleich 2005 und in der Konventsarbeit. Dennoch gelang es auch in diesem Jahr durch große und bedeutende Veranstaltungen wichtige kommunalpolitische Impulse zu setzen.

### **I / a / 1 „Moderne Gemeindezusammenarbeit“ – Symposion in Wien**

Vor dem Hintergrund der laufenden Diskussionen im Österreich-Konvent haben der Österreichische Gemeindebund und das Institut für Föderalismus am 11. März 2004 ein Symposium unter dem Titel „Moderne Gemeindezusammenarbeit“ abgehalten.

Aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinden war die Thematik der modernen Gemeindezusammenarbeit gut gewählt: Die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung der Gemeinden sind bei gleichzeitiger Stagnation oder gar Reduktion der dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel stetig im Steigen. Der Intensivierung der Gemeindezusammenarbeit und der Nutzung von Synergien kommt und wird daher für die Aufrechterhaltung einer qualitativollen Aufgabenbesorgung auch in Zukunft entscheidende Bedeutung zu kommen.

Im Mittelpunkt des Symposiums standen Praxisbeispiele, die die Vielfältigkeit der Möglichkeiten zur Gemeindezusammenarbeit bereits auf Grund der bestehenden Rechtslage in Österreich belegten. Dabei wurde aber auch versucht, die Thematik sowohl wissenschaftlich als auch praxisnah abzuhandeln. So wurde von Dr. Bußjäger vom Institut für Föderalismus in Innsbruck eine mögliche neue Rolle der Gemeinden nach dem Österreichkonvent beleuchtet und auch zukünftige Perspektiven in den Raum gestellt. Der Schweizer Wirtschaftswissenschaftler Dr. de Spindler versuchte dazu, mit seinem Beitrag über die Zweckgemeinde als Baustein eines modernen Föderalismus einen Diskussionsbeitrag für Verfassungsfragen in Österreich zu geben. Abgerundet wurde das erfolgreiche Symposium durch drei Beispiele aus Österreich zur interkommunalen Gemeindezusammenarbeit, die einen guten Einblick auf die funktionierende und effiziente Zusammenarbeit von Gemeinden aus Vorarlberg („Bauverwaltung Großes Walsertal“), Kärnten („Gemeindeverband Karnische Region im Bezirk Hermagor – Eine Kooperation über Verwaltungsgrenzen“) und der Steiermark („Der interkommunale Finanzausgleich am Beispiel „Holzinnovationszentrum Zeltweg“) gaben.

## **1 / a / 2 Ein Gemeindetag in Linz im Zeichen eines gerechten Finanzausgleichs**

Die Gemeinden Österreichs bewiesen anlässlich des 51. Österreichischen Gemeindetages am 15. und 16. September 2004 Einmütigkeit in der Präsentation ihrer finanziellen Forderungen.

Präsident Mödlhammer ging anlässlich der Haupttagung des Gemeindetages, die diesmal im Design-Center in Linz stattfand, auf die spannenden Aufgaben ein, die vor den Gemeinden und ihrer Interessensvertretung lagen. „Die Weichenstellungen, die jetzt vorgenommen werden, werden auf viele Jahre auch die Kommunalpolitik und das Leben in den Gemeinden bestimmen“, betonte Mödlhammer am Beginn der größten kommunalpolitischen Veranstaltung des Jahres.

Die Beratungen im Österreich-Konvent, vor allem aber die laufenden Finanzausgleichsverhandlungen gaben die

Themen vor. Und ganz klar ist die Botschaft, die von der oberösterreichischen Landeshauptstadt ausging: Österreichs Gemeinden fordern Gerechtigkeit! Dabei lassen sie sich auch nicht gegeneinander ausspielen. Der Gemeindetag war einmal mehr eine Demonstration der Geschlossenheit über parteipolitische Grenzen und regionale Interessenunterschiede hinaus.



Rund 2.000 Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, Gemeindemandatäre und Gemeindebedienstete füllten die imposante Halle des modernen Linzer Design Centers. Auch viele Ehrengäste waren gekommen, an der Spitze Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, der erstmals in seiner Funktion als Staatsoberhaupt an einem Gemeindetag teilnahm.

Die Bundesregierung war durch Staatssekretär Dr. Alfred Finz vertreten, nachdem der Finanzminister kurzfristig abgesagt hatte. An der Spitze der Ländervertreter begrüßte Präsident Mödlhammer den oberösterreichischen Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, den Wiener Bürgermeister und Städtebundvertreter Dr. Michael Häupl.

Gemäß dem Motto „Starke Gemeinden – die Kraft für Europa – konnte der Gemeindebundpräsident auch zahlreiche ausländische Delegationen willkommen heißen, und zwar aus Deutschland, Südtirol, der Tschechischen Republik, Ungarn und Kroatien. Besonders herzlich begrüßt wurde auch der langjährige Präsident und nunmehrige Ehrenpräsident des Gemeindebundes, Ferdinand Reiter.

Die derzeitigen Finanzausgleichsverhandlungen sind die bei weitem schwierigsten seit Jahrzehnten, unterstrich Präsident Mödlhammer den Ernst der Lage. Der zu verteilende Kuchen werde erstmals kleiner, er werde „von zwei Seiten angeknabbert“: Einerseits bleiben die Steuereinnahmen auf Grund der Wirtschaftsentwicklung hinter den Erwartungen zurück, andererseits reißt die Steuerreform ein erhebliches Loch. Der Gemeindebund bekenne sich zu steuerlichen Entlastungen, habe aber immer auch vor den Folgen gewarnt. Sie wären gerade für die Gemeinden verheerend, wenn nicht gegengesteuert wird.

Die Gemeinden hätten zahlreiche neue Aufgaben übernommen und seien auf Grund des gesellschaftlichen Wandels und der demographischen Entwicklung gerade in den kommunalen Kernkompetenzen Kinder- und Altenbetreuung mit rasant steigenden Anforderungen und Kosten konfrontiert. Gleichzeitig sei aber der Anteil der Kommunen an der Finanzmasse gesunken. In vielen Bereichen sei der Bogen der Belastbarkeit zum Zerreißen gespannt. Es dürfe nie so weit kommen wie in Deutschland, wo viele Gemeinden bereits gezwungen sind, ihr Bürgerservice radikal einzuschränken.

„Wir verlangen nur Gerechtigkeit!“ betonte der Gemeindebund-Präsident und fasste die Kernforderungen in drei

Punkten zusammen:

### **1. Erhöhung des Gemeindeanteils:**

Es könne nicht gerecht sein, wenn die Gemeinden immer wieder zu den finanziellen Verlierern zählen. Zwischen 1995 und 2003 stieg der Anteil des Bundes am Gesamtabgabenertrag von 59,2 auf 61,9 Prozent, der Anteil der Gemeinden sank von 18,7 auf 16,9 Prozent, also um 1,8 Prozentpunkte.

Daher die Forderung auf Anhebung des Gemeindeanteils an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben um einen Prozentpunkt.

### **2. Einheitlicher Schlüssel:**

Ebenso wenig kann es gerecht sein, wenn immer wieder jene Abgaben kräftig steigen, an denen die Kommunen nur in geringem Ausmaß beteiligt sind, wie etwa die Mineralölsteuer, während jene mit einem hohen Gemeindeanteil sinken oder stagnieren. „Gerecht kann nur ein einheitlicher Schlüssel für Bund, Länder und Gemeinden für alle gemeinschaftlichen Bundesabgaben sein“, so Mödlhammer.

### **3. Stärkung des ländlichen Raumes:**

Mehr Gerechtigkeit bräuchten schließlich die kleinen und kleinsten Gemeinden, die als Rückrat des ländlichen Raumes großartige Arbeit leisten. Das Ziel sei nach wie vor ein wirklich aufgabenorientierter Finanzausgleich, betonte Mödlhammer.

Der Finanzminister habe selbst eingeräumt, dass die kleinen Kommunen dringend Hilfe brauchen und eine Offensive für die finanzschwachen Gemeinden angekündigt. Der von ihm vorgeschlagene Weg sei allerdings für den Gemeindebund nicht gangbar – nämlich über eine zusätzliche Belastung der Länder und massive Verschiebung der Gemeindemittel. Die Gemeinden dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Die Gemeinden hätten eisern gespart und als einzige Gebietskörperschaft in der zu Ende gehenden Finanzausgleichsperiode stets die Vorgaben des Stabilitätspaktes erfüllt, ja sogar übererfüllt. Jetzt sei es aber nicht mehr möglich, weiter an der Spar-Schraube zu drehen, ohne der Infrastruktur und damit der Lebensqualität der Bürger sowie der Wirtschaft Schaden zuzufügen, warnte Präsident Mödlhammer.

### **Im Konvent einiges erreicht**

Neben den finanziellen Mitteln brauchen die Gemeinden auch Gestaltungsfreiheit und Rechtssicherheit, betonte Mödlhammer und verwies auf die aktive Arbeit des Gemeindebundes im Österreich-Konvent. Es sei auch einiges erreicht worden, so konnten Bestrebungen, die Bezirksverwaltungen auf Kosten der Gemeinden aufzuwerten, abgewehrt werden. Das Modell der Einheitsgemeinde stehe außer Streit, ebenso die Bestandgarantie gegen erzwungene Gemeindezusammenlegungen. Das seien wichtige Erfolge, weil der ländliche Raum mit seinen vielfältigen Problemen die kleinen, funktionierenden Vollgemeinden braucht wie einen Bissen Brot. Dort, wo die kleinen Gemeinden an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stoßen, seien die verschiedenen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit eine bessere Lösung als erzwungene Fusionen.

Auch Landeshauptmann Pühringer stellte sich hinter die Gemeindebund-Forderungen: Es müsse berücksichtigt werden, dass die Gemeinden und die Länder neue, dynamisch wachsende Aufgaben übernommen haben.

Bundespräsident Dr. Heinz Fischer bezeichnete den Gemeindetag als „Parlament der Bürgermeister“ und unterstrich die Bedeutung der Kommunen in Staat und Gesellschaft als Keimzellen der modernen Demokratie, als Träger der Hauptlast der Daseinsvorsorge und als größte öffentliche Investoren. Zum Österreich-Konvent stellte er fest, dass die Diskussion um die Staatsaufgaben und Staatsziele noch nicht abgeschlossen sei. Vor allem die Finanzverfassung sei derzeit sehr zentralistisch geregelt. Die Forderung des Gemeinde- und des Städtebundes nach mehr Partnerschaft bestehe zu Recht, sie verdiene Aufmerksamkeit und Unterstützung. Entschieden sprach sich Bundespräsident Fischer dagegen aus, dass derzeit Gemeindezusammenlegungen noch durch Landesgesetz angeordnet werden können. Er wolle solche Fusionen in Zukunft nicht ausschließen, sie sollten aber nur auf Basis der Selbstbestimmung, mit Zustimmung der Bürger möglich sein.

Anschließend stand eine „Premiere“ auf der Tagesordnung des Gemeindetages. Staatssekretär Dr. Alfred Finz, Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, Städtebund-Präsident Dr. Michael Häupl und Gemeindebund-Präsident Helmut Mödlhammer stellten sich einer Podiumsdiskussion zum Thema „gerechter Finanzausgleich“.

Mödlhammer betonte, dass die Schere sich nicht weiter zu Ungunsten der Gemeinden öffnen dürfe. Die Ausgangslage von 2000 müsse wieder hergestellt werden, es gehe dabei um 450 Millionen Euro. Er brachte es schließlich auf den

Punkt: „Wenn die beiden ersten Gemeindebundforderungen – Erhöhung des Anteils aller Gemeinden und ein einheitlicher Schlüssel – erfüllt werden, dann werden sich die Kommunen sehr rasch über die horizontale Verteilung einigen.“ Ausführlich diskutiert wurde auch das Thema „Spitalsfinanzierung“. Die Vertreter der Länder und der Gemeinden vertraten einhellig die Meinung, dass die Deckelung der Beiträge des Bundes und der Sozialversicherungsträger zu beenden ist. Die Länder und Gemeinden als Spitalsträger könnten die Kosten des medizinischen Fortschrittes nicht allein tragen.

Präsident Helmut Mödlhammer schloss die größte kommunalpolitische Veranstaltung des Jahres mit Worten des Dankes und mit einer Einladung zum 52. Österreichischen Gemeindetag im Juni 2005 in Oberwart!“

### **I / a / 3 Kommunalmesse und Kommunalkongress**

Mit einer Reihe von prominenten Referenten tagte parallel zur KOMMUNALMESSE der Kommunalkongress zum Thema „Katastrophenschutz“, zu dem der Österreichische Gemeindebund geladen hatte. „Vorbeugen ist besser und billiger, als wenn man hinterher Schäden beheben muss“.

Vor mehr als 300 Delegierten eröffnete Gemeindebund-Präsident Mödlhammer den Kongress im Wiener Messezentrum. Die Gemeinden wissen aus eigener Erfahrung, dass Vorbeugen besser ist, als Schäden wieder gut zu machen, so Mödlhammer. Prävention ist das Schlagwort, das in allen Lebenslagen zählt. Auch Gemeinden haben sich dem Präventionsgedanken zu stellen, denn die Formen der Krise, die eine Gemeinde treffen können, sind vielfältig“, sagte der Gemeindebund-Präsident.

Unter den Rednern befanden sich Vertreter des Bundes und der Länder, aber auch der Blaulichtorganisationen. Dr. Kurt Kalcher, Leiter der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, nahm zu Beginn zu grundlegenden Themen Stellung. In Vertretung von Lebensminister Josef Pröll, der zu diesen Zeitpunkt bei der Budgetdebatte im Nationalrat festsaß, referierte Sektionschef Wolfgang Stalzer, ein anerkannter Experte aus dem Lebensministerium, über die Ergebnisse der Flood-Risk-Studie.

Dr. Peter Widermann von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit wies einerseits auch auf die veränderten Bedrohungsszenarien hin, erwähnte andererseits auch die Fortschritte auf europäischer Ebene. „Die EU-Solidaritätsklausel enthält die Verpflichtung anderen Mitgliedsstaaten im Falle einer Katastrophe zu helfen. Europa wächst also auch in diesem Bereich zusammen“, berichtete Widermann.

Die Vertreter und Referenten der Hilfsorganisationen, Präsident Ing. Manfred Seidl vom Bundesfeuerwehrverband sowie Dr. Werner Kerschbaum vom Roten Kreuz, unterstrichen die Bedeutung der freiwilligen Helfer. Der Freiwilligendienst sei damit in hohem Maße auch ein Kostenfaktor.

Dr. Peter Widermann, als Bereichsstellvertreter im Innenministerium unter anderem für Staatliches Krisenmanagement verantwortlich, wies auf das (weltweit) geänderten Sicherheitsumfeld hin. Er skizzierte die neue europäische Sicherheitsdoktrin (Solana-Doktrin) und legte das Hauptaugenmerk auf geplante Verbesserungen und Strukturänderungen auf nationaler Ebene. Eine wichtige

Voraussetzung sei die zentrale Bundeswarn- und -leitstelle im Innenministerium, die für mehr Effizienz beim Einsatz sorgen soll.

Das Thema von Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschners war eines der heißesten Eisen des Kongresses. Das Hochwasser 2002 mit seinen dramatischen Folgen und die derzeit laufenden einschlägigen gerichtlichen Schadenersatzverfahren haben eine weitgehende Rechtsunsicherheit bei der Frage der Haftung für Naturkatastrophenschäden zu Tage gebracht. Die bisher durchgeführten Vorstudien hätten immerhin bereits eines deutlich gemacht: Die vor dem Hochwasser 2002 ergangene Rechtsprechung ist außerordentlich streng gegenüber möglichen (Mit-) Verursachern. Würde man diese Judikatur unreflektiert fortschreiben, wäre das Haftungsrisiko gerade von Gebietskörperschaften kaum mehr beherrschbar. Mit der Rolle und dem richtigen Umgang mit Medien beschäftigte sich Daniel Kapp, vom Lebensministerium. Krisenbewältigung bestehe im professionellen und zielgerichteten Umgang mit den organisatorischen und rechtlichen sowie – genauso wesentlich – den medialen und politischen Auswirkungen einer akuten Problemsituation.

„Katastrophenbewältigung ist eine Aufgabe, die vor allem die Gemeinden in besonderer Weise fordert.“ Mit diesen Worten leitete Dr. Hans Lintner, Bürgermeister der Tiroler Stadtgemeinde Schwaz, sein mit Spannung erwartetes Referat über die Rolle des Bürgermeisters im Katastrophenfall ein. Da er selbst die Erfahrung einer Katastrophe in seiner Gemeinde, in der Stadt Schwaz, im Jahre 1999 erleben musste, stellte er auf der Grundlage dieser Erfahrungen die Aufgaben des Bürgermeisters und die Arbeit der Gemeinde bei der Bewältigung einer Katastrophe dar.

Ernst Strasser befasste sich abschließend mit der Zusammenarbeit mit den Gemeinden. „Das Innenministerium sei ein starker Partner für die Gemeinden. Diese wiederum stellen mit ihren Hilfs- und Rettungsorganisationen das Rückgrat unseres österreichischen Zivilschutzes dar,“ so Strasser. „Es ist unser gemeinsames Anliegen, die Sicherheit für unsere Bürger weiterhin im Vorfeld von Ereignissen optimal zu gewährleisten. Unsere Bevölkerung muss sich bewusst sein, wie sie sich in derartigen Notfallsituationen verhalten soll.“

## **I / b / 1 Gemeindebund startet internationales Netzwerk ICNW**

In die Berichtsperiode fällt die Entscheidung der Europäischen Union, das vom Österreichischen Gemeindebund initiierte und als Lead-Partner geführte Kommunalnetzwerk mit EU-Mitteln zu fördern.

Die erfolgreiche internationale Kooperation des Gemeindebundes mit den Kommunalverbänden in Mittel- und Osteuropa in den letzten Jahren trug wesentlich dazu bei, dass der Österreichische Gemeindebund sein INTERREG-III C (East) – Projekt zur Schaffung eines Interkommunalen Netzwerkes (ICNW) umsetzen konnte. Denn das Projekt hat sich zum Ziel gesetzt, zur Stärkung der kleinen und ländlichen Gemeinden, vor allem in den EU-Kandidatenländern der ersten und der zweiten Beitrittswelle beizutragen. Über das Netzwerk, an dem zahlreiche Partner der EU-Staaten sowie der Beitrittskandidaten der ersten und zweiten Welle teilnehmen, können insgesamt 9.500 Gemeinden bzw. 100 Mio. EW in den EU-Ländern, den neuen Kandidatenländern und weiteren Nachbarländern erreicht werden.

Maßgebliche finanzielle Unterstützung für die Kofinanzierung erhielt das Projekt aus Österreich, seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie von den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich und Steiermark.

Die Entscheidung über die Förderung dieses sich über drei Jahre spannenden Projektes durch die Europäische Union erfolgte schließlich unter gewissen Auflagen im Jänner 2004 und wurde mit der höchstmöglichen Fördersumme (EUR 1 Mio.) für Netzwerke ausgestattet. Es muss bemerkt werden, dass die Entscheidungsgremien das ICNW wegen seiner Qualität als das bedeutendste länderverbindende Projekt bezeichnet haben. Dies hat dem Österreichischen Gemeindebund bereits im Vorfeld hohe Reputation eingebracht.

Trotz der Verspätung der offiziellen Förderzusage durch die EU musste nämlich schon im April mit der Konstituierung und der Festlegung der ersten Arbeitssitzungen begonnen werden. Bei einer Anzahl von 22 Partnern war es notwendig, auch eine entsprechende Disziplin vorauszusetzen, die auch durchaus eingehalten wurde.

Das ICNW hat seine erfolgreiche Startveranstaltung am 26. und 27. April in Klosterneuburg abgehalten. Präsident Mödlhammer konnte am ersten Tag als Vertreter des Lead-Partners hochrangige Vertreter der Ministerien und Botschaften, vor allem auch der mitfinanzierenden Bundesländer begrüßen. Neben Landtagspräsident Freibauer waren Landesrat Rohr sowie Landesrat a.D. Schiller aus Kärnten sowie Vertreter der Steiermärkischen Landesregierung anwesend, die alle die Bedeutung dieses Netzwerkes betonten. Präsident Mödlhammer stellte fest, dass sich das Netzwerk bereits am Anfang eine eindrucksvolle Demonstration gegeben habe.

Trotzdem das Projekt aufgrund der erfolgten Ausschreibung erst so spät gestartet wurde, war eine planmäßige Umsetzung der Startsitzen der Arbeitsbereiche noch im ersten Halbjahr 2004 möglich.



Nicht nur im Logo des ICNW bemerkt man die Handschrift des Österreichischen Gemeindebundes

In den Sommermonaten wurde außerdem eine Datenbank für den Wissensaustausch (Knowledge-Management-System) eingerichtet, auf der auch die Website des ICNW beruht.

Das 2. Halbjahr des ICNW stand daher im Zeichen des Sammelns von Beispielen, die den aufgeworfenen Themen entsprechen sollen, ein Formular mit einem rasterartigen Überblick über die Schwerpunkte der Arbeitsgruppen soll die Meldungen aus den Kommunen erleichtern.

Im zweiten Halbjahr 2004 hielt das ICNW vom 29. September bis 2. Oktober in der Steiermark, Kärnten und Kroatien Arbeitsgruppensitzungen und die Sitzung des

Steering Boards ab. Dabei wurden Einrichtungen und Best Practice – Beispiele in Bereichen der kommunalen Infrastruktur in Steiermark und Kärnten besucht.

Am 29. September wurde das ICNW durch Landesrat Seitinger und Präs. Mödlhammer im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt. Dabei wurde auch die Website des ICNW online geschaltet. [www.icnw.org](http://www.icnw.org)

Am 30. September erfolgte die Vorstellung des Knowledge-Management-Systems in den Räumen der Hypo Alpe Adria in Klagenfurt. Eine weitere Pressekonferenz zum ICNW hielt Landesrat Rohr am 1. Oktober in Klagenfurt.

Am selben Tag präsentierte Präs. Ferlitsch den AG-Teilnehmern das Altsoffsammelzentrum seiner Gemeinde. Im Rahmen der Steering Board Sitzung in Varazdin am 2.10., an der auch Präs. Radakovits teilnahm, wurde das ICNW einer großen Anzahl von Entscheidungsträgern und in Anwesenheit des Obergespans und seiner Stellvertreter der Gespanschaft Varazdin präsentiert.

Das Projekt ICNW soll dadurch und durch die intensive Zusammenarbeit und den unmittelbaren Informations- und Know-how-Transfer zwischen den Gemeinden in einem erweiterten Europa einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der kommunalen und gewerblichen Strukturen in den ländlichen Gebieten leisten.

## **I / b / 2 EU-Erweiterung, Kommunale Initiativen am 1. Mai 2004**

Der 1. Mai 2004 war auch für den Österreichischen Gemeindebund ein historisches Datum. Mit dem Beitritt Tschechiens, der Slowakei, Sloweniens und Ungarns zu Europäischen Union wurden aus 1225 km EU-Außengrenze, Übergänge zu EU-Nachbarn. Waren viele Gemeinden in den Grenzregionen noch vor 15 Jahren von ihren natürlichen Nachbarn durch einen Stacheldraht getrennt, eröffnet für sie nun seit dem 1. Mai eine neue Qualität in den nachbarschaftlichen Beziehungen.

So bedeutend die EU-Osterweiterung für die europäische Friedenspolitik auch ist, darf dabei nicht übersehen werden, dass gerade die Grenzgemeinden vom Zusammenwachsen der Regionen besonders betroffen sind.

Angesichts der Tatsache, dass diese neue Nachbarschaft nur dann erfolgreich werden kann, wenn sie von den betroffenen Bürgern auch gelebt wird, startete im der Österreichische Gemeindebund gemeinsam mit der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik die Initiative „Gelebte Nachbarschaft“. Ziel war es, möglichst viele Gemeinden in den Grenzbezirken zu ermuntern, mit ihren neuen EU-Partnern die Erweiterung im Rahmen einer grenzüberschreitenden Festwoche zu feiern, wobei der Schwerpunkt auf der Begegnung von Mensch zu Mensch liegen sollte. „Grenzüberschreitende“ Veranstaltungen hatten natürlich bereits in den letzten Jahren zunehmend stattgefunden und die Österreichische Gesellschaft für Europapolitik informierte seit dem Frühjahr 2002 auf ihrer „Gemeindeplattform“ ([www.euro-info.net](http://www.euro-info.net)) darüber.

Angesichts der Tatsache, dass es die Gemeinden sind, die eine wichtige Basisarbeit bei der Schaffung einer Zone des Friedens, der Stabilität und Wohlfahrt in Europa leisten, hat Frau Außenminister Ferrero-Waldner die Patronanz über diese Initiative übernommen.

Die Initiative wurde sodann sowohl im KOMMUNAL als auch in direkten Kontakten zu den Gemeinden vorgestellt und die daraufhin einlangenden Informationen über Veranstaltungen rund um den 1. Mai 2004 unter dem Logo „Gelebte Nachbarschaft“ im Internet auf der „Gemeindeplattform“, auf die viele

Europainteressierte regelmäßig zugreifen präsentiert. Die Initiative wurde schließlich auf einer Pressekonferenz am 7. April 2004 den Medien vorgestellt. Schon zu diesem Zeitpunkt, noch vor dem eigentlichen Beitrittsdatum, konnten die Leiter der Initiative hinweisen, dass offensichtlich nur in Österreich die EU-Erweiterung flächendeckend derartig bürgernah gefeiert wurde und somit ein beachtlicher Grundstein zum besseren Miteinander in Europa gelegt werden konnte. Gerade diese Pressekonferenz verschaffte den Gemeinden, die ihre Veranstaltungen gemeldet hatten eine zusätzliche breite Publizität.

Die Kommission der Europäischen Union hat die Veranstaltungen um den 1. Mai als beispielgebend zur Kenntnis genommen und ersuchte die Initiatoren der „Gelebten Nachbarschaft“ eine Zusammenfassung aller Anfang Mai stattgefundenen Aktivitäten zu erarbeiten. Dies kann als großer Erfolg unserer Gemeinden gesehen werden, deren Bemühungen nun europaweit anerkannt wurden und die somit keineswegs ihr Licht unter den Scheffel zu stellen brauchen.

Rund 100 Gemeinden schlossen sich der Initiative „Gelebte Nachbarschaft“ an und somit konnten entlang der 1225 km langen Grenze zu den neuen österreichischen EU-Partnern eine beachtliche Zahl an Veranstaltungen beobachtet und beworben werden. Dabei reichte die Palette vom Großveranstaltungen wie das „Drei-Länder-Fest“ der Gemeinden Arnoldstein-Ö, Tarvis- I und Kranjska Gora-SLO über „Das längste Frühstück zwischen Retz und Znaim“ bis zur traditionellen „Aufstellung des gemeinsamen Maibaumes“ in Zwingendorf. Es würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen hier alle Veranstaltungen anzuführen, dies sei nur noch erwähnt, die Ideenvielfalt der Gemeinden war beeindruckend.

Allen, die dazu beigetragen haben, dass die „Gelebte Nachbarschaft“ ein Erfolg wurde sei hier gedankt. Es war das Wirken und die gute Zusammenarbeit der Verbände und Vereinen auf Bundes- Landes- oder Gemeindeebene und der vielen einzelnen Bürger, die mithalfen, die neue Qualität der Nachbarschaft aufzuzeigen und zu leben.



## Aufgaben auf nationaler Ebene

### II FAG und Konvent als Arbeitsschwerpunkte

Die Hauptlast der Arbeit des Österreichischen Gemeindebundes im Jahr 2004 lag zweifelsfrei in den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleich 2005 und in der Konventsarbeit, die neben der Dokumentation der Gesetzesbegutachtung auf Bundesebene und den diversen Vertretungen auf nationaler Ebene in den folgenden Kapiteln behandelt werden.

#### II / a Gemeindefinanzen und Finanzausgleich

##### II / a / 1 Der Finanzausgleich 2005 bis 2008

#### **1. Intensive Verhandlungen mit gutem Ergebnis: Bund stärkt Finanzkraft der Gemeinden - jährlich zusätzlich 100 Mio. Euro, FINANZAUSGLEICH BIS 2008 PAKTIERT**

Trotz des knappen budgetären Spielraums des Bundes wurden nach schwierigen Verhandlungen der Finanzausgleichspartner die zentralen Forderungen der österreichischen Gemeinden an den künftigen Finanzausgleich mit dem Paktum zum FAG 2005 erfüllt. Die politischen Verhandlungsrunden begannen am 21. Juni 2004, dabei wurde der Gemeindebund von Bundesminister Grasser ersucht, für die weiteren Runden im „kleinen Verhandlungsteam“ mit nur zwei Vertretern des Gemeindebundes zu verhandeln. Neben dem politischen FAG-Team, das daher neben der Startsitzen auch am 13. September an einer weiteren „großen“ Runde teilnahm, waren am Zustandekommen des vor allem für die Gemeinden bis 10.000 Einwohner erfreulichen Ergebnisses der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, Bgm. Helmut Mödlhammer, sowie der Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes, Bernd Vögele, maßgeblich beteiligt.

Die Verhandlungsrunden fanden an folgenden Terminen statt:

- 1. Runde 21. Juni 2004 (Startsitzen, große Runde)**
2. Runde 19. Juli 2004
3. Runde 9. August 2004
4. Runde 23. August 2004
- 5. Runde 13. September 2004 (Schwerpunkt Gemeinden, große Runde)**
6. Runde 27. September 2004
7. Runde 6. Oktober 2004
8. Runde 25. Oktober 2004

Die Schwerpunkte der Forderungen der österreichischen Gemeinden an den kommenden Finanzausgleich - diese wurden in einem gemeinsamen Papier des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes in die

Finanzausgleichsverhandlungen eingebracht - waren zweifellos die Erhöhung der Gemeindefinanzmasse aus Bundesmitteln, ein einheitlicher Verteilungsschlüssel für die gemeinschaftlichen Bundesabgaben bzw. für einige ausschließliche Bundesabgaben, zusätzliche Mittel für die Spitalsfinanzierung, Sicherung der Dotierung der Siedlungswasserwirtschaft bzw. die Ermächtigung für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Verteilung von Gemeindeabgaben (Kommunalsteuer - interkommunaler Finanzausgleich).

Diese zentralen Forderungen und einige weitere nicht unwesentliche Änderungen wurden von den Finanzausgleichspartnern am 25. Oktober 2004 paktiert.

## 2. Das Maßnahmenpaket

### Finanzausgleichsperiode

Die Finanzausgleichsperiode wurde einvernehmlich für 4 Jahre festgesetzt und endet somit am 31.12.2008.

### Abgestufter Bevölkerungsschlüssel

Der unterste Vervielfältiger beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel (Gemeinden bis 10.000 Einwohner) wird von  $1^{1/3}$  auf  $1^{1/2}$  angehoben (die Einschleifregelung bleibt unberührt). Dies bewirkt eine Verschiebung der Finanzmasse von rd. 114 Mio. Euro zu den Gemeinden bis 10.000 Einwohner. Im Gegenzug wird der Sockelbetrag abgeschafft - dies bedeutet eine Gegenfinanzierung von rd. 53 Mio. Euro. Der Verlust von 61 Mio. Euro für die Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern wird aus Bundesmitteln ausgeglichen. Da der Bund sich bereit erklärt hat, jährlich 100 Mio. Euro aus eigenen Mitteln zur Verfügung zu stellen, werden vereinbarungsgemäß die verbleibenden 39 Mio. Euro zu gleichen Teilen zwischen Städten und Gemeinden unter 10.000 Einwohnern und über 10.000 Einwohnern geteilt.

Die Gemeinden bis 10.000 Einwohner erhalten somit jährlich zur Stärkung deren Finanzkraft zusätzliche Finanzmittel, und zwar 60,2 Mio. Euro, durch die Änderung beim abgestuften Schlüssel und durch die Abschaffung des Sockelbetrages. Zusätzlich stellt der Bund noch jeweils 19,5 Mio. Euro für die Gemeinden unter 10.000 Einwohner und für die Gemeinden über 10.000 Einwohner als Bedarfszuweisung zur Verfügung.

Die Gemeinden bis 10.000 Einwohner erhalten daher somit insgesamt länderweise verteilt zusätzlich folgende Finanzmittel nach folgendem Bild:

#### Gemeinden bis 10.000 Einwohner - in 1.000,00 Euro

B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	Summe
+3.518	+7179	+17.703	+16.424	+6.582	+15.082	+8.621	+4.572	+79.681

Den Gemeinden über 10.000 Einwohner werden die Verluste aus der Regelung abgestufter Bevölkerungsschlüssel/Sockelbetrag zur Gänze abgegolten. Zusätzlich erhalten die Gemeinden über 10.000 Einwohner ebenfalls 19,5 Mio. Euro aus Bundesmitteln, die wie folgt länderweise verteilt werden:

#### Gemeinden über 10.000 Einwohner - in 1.000,00 Euro

B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W	Summe
+72	+1.399	+4.086	+3.729	+1.313	+2.040	+1.082	+929	+4.850	+19.500

Infolge der Änderung beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel erhalten die Bundesländer (außer Wien) in der so genannten „Oberverteilung“ Bedarfszuweisungsmittel, die sich auf die Länder wie folgt verteilen

**Bedarfszuweisungsmittel - in 1.000,00 Euro**

B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W
+694	+73	+2.111	+1.134	+80	+1.166	+715	-64	-5.908

**Einheitlicher Verteilungsschlüssel**

Viele Reformen (Steuerreformen, Budgetbegleitgesetze etc.) haben zu einer Verschiebung des Gesamtabgabenertrages zugunsten des Bundes und zu Lasten der Länder und Gemeinden geführt, da der Bund seine steuerpolitischen Maßnahmen so ausgerichtet hat, dass er das Aufkommen bei jenen Abgaben, an denen er hoch beteiligt ist (vertikaler Finanzausgleich), relativ konstant hielt. Mit dem nun paktierten einheitlichen Verteilungsschlüssel wurden dem „grauen Finanzausgleich“ gewisse Schranken gesetzt, eine langjährige Forderung der Gemeinden wurde damit erfüllt.

Die Umrechnung auf den einheitlichen Schlüssel wird auf Basis der Rechnungsabschlüsse 2004 ertragsneutral vorgenommen. Folgenden Abgaben wird künftighin bei der vertikalen Verteilung ein einheitlicher Verteilungsschlüssel zugeordnet:

Aus dem Kreis der bisher verbundenen Abgaben:

- Einkommensteuer,
- Körperschaftssteuer,
- Umsatzsteuer,
- Schaumweinsteuer,
- Alkoholsteuer,
- Mineralölsteuer,
- Erbschafts- und Schenkungssteuer,
- KFZ-Steuer,
- motorbezogene Versicherungssteuer,
- Kunstförderungsbeitrag sowie

Aus dem Kreis der bisher ausschließlichen Bundesabgaben:

- Tabaksteuer,
- Kapitalverkehrssteuer,
- Energieabgaben,
- Normverbrauchsabgabe,
- Versicherungssteuer,
- Konzessionsabgabe

Nicht einbezogen in den einheitlichen Schlüssel werden die Werbeabgabe, die Grunderwerbssteuer und die Bodenwertabgabe, die durch den hohen Anteil der Gemeinden an diesen Abgaben wie Gemeindeanteile wirken.

Die ertragsneutrale Umrechnung ergibt auf Basis der Ertragsanteil-Prognose 2004 nachstehende vorläufige vertikale Verteilung:

Bund	73,223%
Länder	15,196%
Gemeinden	11,581%

Die endgültige Schlüsselberechnung wird mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit Ende des Jahres 2005 verlautbart, wobei für das Jahr 2005 im Rahmen der Zwischenabrechnung eine Rückaufrollung erfolgt. Da die Schlüsselumrechnung ertragsneutral vorgenommen wird, werden sich im Rahmen der Rückaufrollung keine signifikanten Differenzen ergeben. Ebenfalls als ertragsneutral wird auch die horizontale Verteilung (Ländertöpfe) berechnet und ebenfalls mit der Verordnung des Bundesministers kundgemacht. Die Transfers (exkl. Wohnbauförderung und der entsprechenden Bedarfszuweisungen) und diverse Vorwegabzüge werden ebenfalls ertragsneutral auf eine neue Basis umgestellt.

### **Bedarfszuweisungen - § 12 FAG 2001**

Die Bedarfszuweisungen (12,7 % der ungekürzten Ertragsanteile - ausgenommen Werbeabgabeanteil) werden im § 12 FAG 2001 mit einem Klammerausdruck als „(zweckgebundene Landesmittel)“ bezeichnet. Mit dem FAG 2005 erfolgt eine ertragsneutrale Umbenennung in „(Gemeinde-Bedarfszuweisungen)“.

### **Siedlungswasserwirtschaft**

Die Dotierung (Barwertförderung) der Siedlungswasserwirtschaft wird auch für die kommende Finanzausgleichsperiode gesichert. Die im Rahmen der im Jahre 2003 durchgeführten Investitionskostenabschätzung für die aus der Umsetzung des Wasserrechtes und insbesondere der Wasserrahmenrichtlinie resultierenden Investitionserfordernisse in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft werden betragsmäßig im Umweltförderungsgesetz bzw. im FAG 2005 berücksichtigt werden.

Mit der Festlegung der Zusagerahmen für die Jahre 2005 bis 2008 wird die Kontinuität in der Siedlungswasserwirtschaftsförderung sichergestellt werden.

### **Interkommunaler Finanzausgleich**

Mit dem FAG 2005 wird für die Gemeinden das Instrument einer freiwilligen, öffentlich rechtlichen interkommunalen Vereinbarung geschaffen, die es Gemeinden künftighin ermöglichen wird, das Kommunalsteuermehraufkommen bei Betriebsansiedlungen auf die z.B. an den Infrastrukturkosten beteiligten Gemeinden abweichend vom Verteilungssystem des Kommunalsteuergesetzes zuzuweisen.

Das den einzelnen beteiligten Gemeinden auf Basis der Vereinbarung zustehende Kommunalsteuermehraufkommen erhöht dann bei jeder dieser beteiligten Gemeinden im Ausmaß ihres Anteils die Finanzkraft.

### **Gemeindeabgaben**

Die Parkometergebühren werden in den freien Beschlussrechtskatalog der Gemeinden aufgenommen werden. In Kraft treten soll diese Regelung jedoch erst ab 1.1.2006.

Die von den Gemeinden geforderte Lenkungsabgabe auf Handymasten wird in einer Arbeitsgruppe noch erörtert werden.

## Wohnbauförderung

Die Mittel aus der Wohnbauförderung werden den Ländern in ungekürztem Ausmaß weiterhin zur Verfügung stehen. Die Mittel sollen verstärkt für Kyoto-Ziele Verwendung finden. Weiters werden die bisherigen Wohnbauförderungsmittel entsprechend ihrer Verwendung umbenannt in „Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur“.

## Stabilitätspakt

Die Finanzausgleichspartner vereinbarten im Rahmen des innerösterreichischen Stabilitätspakts einen gesamtstaatlichen ausgeglichenen Haushalt über den Konjunkturzyklus - also bis zum Jahr 2008 gemäß den Regeln des ESVG 95 zu erbringen.

Der Beitrag der österreichischen Gemeinden wird wieder mit einem „Null-Defizit“ festgesetzt. Dies bedeutet faktisch für die österreichischen Gemeinden eine Fortschreibung ihrer Null-Defizitquote.

## II / a / 2 Gemeindefinanzen, Zahlen und Fakten des Jahres 2004

### 1. Gemeinschaftliche Bundesabgaben – Abgabenerfolg 2003 und 2004

in Mio Euro

Abgabenart	2003	2004	+/- %	Gemeindeanteil FAG in %
Einkommensteuer	1.854,82	1.943,34	4,8	13,168
Körperschaftsteuer	3.545,95	3.491,59	-1,5	13,168
Lohnsteuer	13.785,68	13.968,27	1,3	13,168
KESt I	396,50	463,29	16,8	13,168
KESt II	625,96	563,94	-9,9	20,000
Umsatzsteuer	13.421,42	14.868,20	10,8	14,222
Biersteuer	173,43	166,46	-4,0	18,939
Mineralölssteuer	2.483,17	2.707,41	9,0	2,134
Alkoholsteuer	97,61	101,37	3,9	19,936
Grunderwerbsteuer	381,85	425,58	11,5	96,000
Werbeabgabe	70,34	76,34	8,5	86,917
<b>Abgabenerfolg des Bundes <sup>1)</sup></b>	<b>36.836,73</b>	<b>38.775,79</b>	<b>5,3</b>	

<sup>1)</sup> Summe aller gemeinschaftlicher und ausschließlicher Bundesabgaben

## **Erläuterungen zum Abgabenerfolg 2004**

### **Einkommensteuer:** Aufkommen: 1.943,34 Mio € **Zuwachs +4,8 %**

Die Zuwächse bei der Einkommensteuer beruhen zum Teil auf nicht erwarteten Gewinnen für das Jahr 2003 und zwar durch hohe Abschlagszahlungen per Oktober 2004, um allfällige Anspruchszinsen (Maßnahme des Budgetbegleitgesetzes 2001) zu vermeiden.

### **Körperschaftsteuer:** Aufkommen: 3.491,59 Mio € **Rückgang -1,5%**

Das Körperschaftssteueraufkommen hat sich trotz eines noch leichten Rückganges gegenüber der Vorjahresperiode doch etwas erholt. Die Ursache ist wie bei der Einkommensteuer zum Teil im Budgetbegleitgesetz 2001 (Anspruchsverzinsung) begründet.

### **Lohnsteuer:** Aufkommen: 13.968,27 Mio € **Zuwachs +1,3%**

Das Lohnsteueraufkommen weist trotz der bereits mit 1.1.2004 in Kraft getretenen Maßnahmen der 1. Etappe der Steuerreform (Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag, Anhebung der Zuverdienstgrenze, Erhöhung Pendlerpauschale) einen moderaten Zuwachs von 1,3% gegenüber dem Vergleichszeitraum 2003 auf.

### **KEST I:** Aufkommen: 463,29 Mio € **Zuwachs +16,8%**

Das Aufkommen ist vom Ausschüttungsverhalten der Kapitalgesellschaften abhängig.

### **KEST II:** Aufkommen: 563,94 Mio € **Rückgang -9,9%**

Das derzeit international historisch niedrige Zinsniveau drückt das Aufkommen der KEST II.

### **Umsatzsteuer:** Aufkommen: 14.868,20 Mio € **Zuwachs +10,8%**

Bereinigt um die Umsatzsteuersondervorauszahlung (abgeschafft mit der 1. Etappe der Steuerreform), hat sich die Umsatzsteuer im Jahr 2004 äußerst schwach entwickelt. Die leichte Konjunkturerholung ist beim Umsatzsteueraufkommen noch nicht erkennbar, wie dies das abwartende inländische Konsumverhalten zeigt.

### **Grunderwerbsteuer:** Aufkommen: 425,58 Mio € **Zuwachs +11,5%**

Das Grunderwerbsteueraufkommen hat sich im Vergleich zu den Vorjahren weiterhin stabilisiert und weist bereits durchaus positive Zuwächse auf.

### **Werbeabgabe:** Aufkommen: 76,34 Mio € **Zuwachs 8,5%**

Das Werbeabgabegesetz ist mit 1. Juni 2000 in Kraft getreten und hat die landesgesetzlich geregelten Ankündigungs- und Anzeigenabgaben ersetzt.

Die Werbeabgabe ist im FAG 2001 als gemeinschaftliche Bundesabgabe geregelt. Der Anteil der Gemeinden an dieser Abgabe beträgt in der Oberverteilung 86,917 %.

Die Werbeabgabe entwickelte sich im Jahr 2004 - vor allem unter dem Gesichtspunkt der hohen Gemeindebeteiligung – erfreulich.

## 2. Ertragsanteilvorschüsse für die Jahre 2003 und 2004 <sup>2)</sup>

In 1.000 Euro	2003	2004	+/- %
Burgenland	141,3	145,3	2,87
Kärnten	347,0	353,8	1,98
Niederösterreich	884,6	901,3	1,89
Oberösterreich	844,1	861,7	2,08
Salzburg	370,3	378,0	2,10
Steiermark	689,3	697,6	1,21
Tirol	460,2	473,1	2,81
Vorarlberg	252,3	256,1	1,51
Wien	1.380,5	1.416,2	2,59
<b>SUMME</b>	<b>5.369,6</b>	<b>5.483,1</b>	<b>2,12</b>

<sup>2)</sup> Die Ertragsanteilvorschüsse für die Jahre 2003 und 2004 enthalten die Zwischenabrechnung (siehe Pkt. 3.3.), den Getränkeabgabenausgleich, den Anteil an der Werbeabgabe sowie die Vorschüsse an der KEST II. Nicht enthalten ist die Spielbankenabgabe. Die Ertragsanteilvorschüsse 2004 umfassen das Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben für den Zeitraum vom November des Vorjahres (2003) bis Oktober des laufenden Jahres (2004).

## 3. Die Zwischenabrechnung 2003 und 2004 <sup>3)</sup>

In 1.000 Euro	2003	2004	+/- %
Burgenland	6.745	1.496	-77,82
Kärnten	15.636	4.030	-74,22
Niederösterreich	40.127	8.861	-77,92
Oberösterreich	32.443	8.323	-74,35
Salzburg	15.846	4.669	-70,54
Steiermark	32.015	7.121	-77,76
Tirol	20.082	5.705	-71,59
Vorarlberg	11.121	3.104	-72,09
Wien	54.296	17.988	-66,87
<b>SUMME</b>	<b>228.311</b>	<b>61.297</b>	<b>-73,15</b>

<sup>3)</sup> Der Anspruch der Gemeinden (Ertragsanteile für das Jahr 2004) richtet sich nach dem Aufkommen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben Jänner 2004 bis Dezember 2004. Die Differenz (Ertragsanteilvorschüsse und Anspruch) wird anlässlich der Zwischenabrechnung festgestellt, die den Gemeinden im Frühjahr 2005 angewiesen wird.

#### 4. Getränkesteuerausgleich für 2003 und 2004

In 1.000 Euro	2003 <sup>4)</sup>	2004 <sup>4)</sup>	+/- %
Burgenland	7.978	7.886	-1,15
Kärnten	27.060	26.747	-1,16
Niederösterreich	48.364	47.806	-1,15
Oberösterreich	46.459	45.923	-1,15
Salzburg	30.022	29.675	-1,16
Steiermark	41.679	41.198	-1,16
Tirol	46.220	45.687	-1,15
Vorarlberg	15.323	15.146	-1,16
Wien	55.393	54.754	-1,65
<b>SUMME</b>	<b>318.498</b>	<b>314.822</b>	<b>-1,16</b>

<sup>4)</sup> Im Getränkesteuerausgleich ist auch jeweils die Zwischenabrechnung enthalten.

#### 5. Anteil der Gemeinden an der Werbeabgabe <sup>5)</sup> für 2003 und 2004

in 1.000 Euro	nach VZ 2004 <sup>6)</sup>	nach Aufkommen 2004 <sup>7)</sup>	Sa. 2004	Sa. 2003
Burgenland	1.138	59	1.197	839
Kärnten	2.294	507	2.801	2.103
Niederösterreich	6.339	7.206	13.545	11.952
Oberösterreich	5.646	3.609	9.255	7.674
Salzburg	2.113	2.459	4.572	4.044
Steiermark	4.853	1.235	6.088	4.620
Tirol	2.762	536	3.298	2.454
Vorarlberg	1.440	397	1.837	1.403
Wien	6.357	33.791	40.148	40.089
<b>Sa. 2004/2003</b>	<b>32.942</b>	<b>49.799</b>	<b>82.741</b>	<b>75.178</b>

<sup>5)</sup> In den Anteilen der Gemeinden an der Werbeabgabe ist auch jeweils die Zwischenabrechnung enthalten.

<sup>6)</sup> Verteilung nach Volkszahl (VZ)

<sup>7)</sup> Verteilung nach dem Durchschnittsaufkommen an Ankündigungs- und Anzeigenabgabe der Jahre 1996 – 1998.

## 6. Finanzzuweisung gemäss § 21 FAG 2001 (Gemeindekopfquotenausgleich) für die Jahre 2003 und 2004

Zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden gewährt der Bund aus eigenen Mitteln jenen Gemeinden, deren Finanzkraft zu mehr als 10 % unter der Bundesdurchschnittskopfquote (innerhalb der jeweiligen Gemeindegrößenklasse) der Finanzkraft aller Gemeinden (außer Wien) liegt, Finanzzuweisungen.

Die Höhe der auf die Gemeinden entfallenden Finanzzuweisungen ist länderweise der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

In 1.000 Euro	2003	2004	+/- %
Burgenland	3.938	4.063	+3,18
Kärnten	5.709	6.182	+8,29
Niederösterreich	16.230	17.083	+5,26
Oberösterreich	14.219	15.215	+7,01
Salzburg	5.513	5.695	+3,31
Steiermark	11.847	13.077	+10,39
Tirol	7.193	7.443	+3,48
Vorarlberg	3.723	3.880	+4,22
Wien	15.570	17.130	+10,02
<b>SUMME</b>	<b>83.942</b>	<b>89.768</b>	<b>+6,94</b>

## 7. Beihilfen- und Ausgleichszahlungen 2003 / 2004

Beihilfenzahlungen gemäß **GSBG (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz)** erfolgten 2004 an folgende Einrichtungen:

- Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- die Krankenfürsorgeeinrichtungen
- die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens
- die Kranken- und Kuranstalten
- die Pflegeanstalten, Alten-, Blinden- und Siechenheime von Körperschaften öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Rechtsträgern
- Krankentransporte

An Beihilfen gelangten im Jahr 2004 für alle genannten Einrichtungen rund 1.465 Mio € zur Auszahlung. Gegenüber dem Jahr 2003 erhöhten sich die Beihilfen um rund 20 Mio € oder um 1,4 %.

Die Höhe der Beihilfenzahlungen, soweit sich diese auf die Krankenfürsorgeeinrichtungen, die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, die Kranken- und Kuranstalten, die Pflegeanstalten, Alten-, Blinden- und Siechenheime von Körperschaften öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Rechtsträgern beziehen, sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

<b>A. Länderweise in Euro:</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>
<b>Burgenland</b>	13.958.439	13.238.840
<b>Kärnten</b>	39.242.150	44.780.679
<b>Niederösterreich</b>	91.348.066	92.121.177
<b>Oberösterreich</b>	127.197.080	127.691.957
<b>Salzburg</b>	39.364.020	43.921.221
<b>Steiermark</b>	83.576.256	88.624.384
<b>Tirol</b>	55.972.458	53.741.158
<b>Vorarlberg</b>	25.868.679	31.110.386
<b>Wien</b>	191.637.409	181.752.256
<b>Summe</b>	<b>668.164.557</b>	<b>676.982.058</b>

<b>B. Nach Beihilfenart <sup>8)</sup></b>	<b>in Euro</b>
Krankenfürsorgeeinrichtungen (§ 1 Abs 2 GSBG)	18.143.119
Träger der öffentlichen Fürsorge (§ 1 Abs 3 GSBG)	187.388.634
Kranken- und Kuranstalten (§ 2 Abs 1 GSBG)	471.450.305
<b>Summe</b>	<b>676.982.058</b>

<sup>8)</sup> Aufteilung im Verhältnis der Vorjahre

## II / a / 3 Siedlungswasserwirtschaft

Im Jahr 2004 wurde vom Umweltminister die Förderung von 2775 Projekten der Siedlungswasserwirtschaft (SWW) mit einem Förderbarwert von EUR 226,3 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 925,8 Mio. genehmigt. Der durchschnittliche Fördersatz über alle Anlagenarten lag 2004 bei 24,5 % (2003 bei 23,6 %). Die Verteilung der genehmigten Förderungsmittel auf die einzelnen Anlagenarten zeigt Tabelle 1.

<b>Siedlungswasserwirtschaft gesamt 2004*</b> (Geförderte Projekte nach Anlagenart in EUR)			
Förderungsbereich	Anzahl	Umweltrelev. Invest. Volumen	Förderbarwert
<b>Summe</b>	2.775	925.785.001	226.348.099
ABA	985	717.262.386	189.855.848
KABA	14	2.699.462	728.939
PEWV	351	5.654.495	1.897.653
PKAB	933	14.707.116	3.316.598
WVA	445	163.254.590	24.488.190
BAM	42	21.356.357	5.210.276
Forschung	5	850.595	850.595

\*Vorläufige Zahlen, der Endbericht war bei Redaktionsschluss vom BMLFUW noch nicht freigegeben

**Tab. 1 (Quelle Kommunalkredit Public Consulting 2005)**

Im Zeitraum 1993 bis 2004 wurden insgesamt 18.344 Projekte mit Förderungen in der Höhe von EUR 3.637,2 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 11.722,0 Mio. von der Kommission befürwortet und vom Umweltminister genehmigt. Der durchschnittliche Fördersatz über alle Anlagenarten lag für den Zeitraum 1993 bis 2004 bei 31,0 %. 12.854 Abwasserentsorgungsmaßnahmen mit einem Förderbarwert von EUR 3.221,9 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 9.548,1 Mio., 4.875 Wasserversorgungsanlagen mit einem Förderbarwert von EUR 335,7 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 1.794,0 Mio., 460 betriebliche Abwassermaßnahmen mit einem Förderbarwert von EUR 68,5 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 347,0 Mio. sowie 155 Forschungsvorhaben mit einem Förderbarwert von EUR 11,2 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 33,0 Mio. wurden unterstützt. Die Verteilung der genehmigten Förderungsmittel über den Zeitraum 1993 bis 2004 auf die einzelnen Anlagenarten zeigt Tabelle 2.

<b>Siedlungswasserwirtschaft gesamt 1993 bis 2004*</b> (Geförderte Projekte nach Anlagenart in EUR, bereinigt um Stornierungen und Kostenänderungen)			
Förderungsbereich	Anzahl	Umweltrelev. Invest. Volumen	Förderbarwert
<b>Summe</b>	18.344	11.722.045.686	3.637.245.493
ABA	8.426	9.447.854.867	3.195.030.363
EWVA	523	21.838.311	7.259.582
KABA	618	46.087.744	14.714.627
PEWV	1.059	17.263.799	5.836.461
PKAB	3.810	54.147.174	12.135.477
WVA	3.293	1.754.885.003	322.637.585
BAM	460	346.986.566	68.478.584
Forschung	155	32.982.223	11.152.815

\*Vorläufige Zahlen, der Endbericht war bei Redaktionsschluss vom BMLFUW noch nicht freigegeben

**Tab. 2 (Quelle Kommunalkredit Public Consulting 2005)**

Von den seit 1993 in 37 Kommissionssitzungen begutachteten Förderungsfällen wurden bis 31.12.2004 160 Ansuchen (95 Abwasserentsorgungs- und 65 Wasserversorgungsprojekte) mit einem Förderbarwert von EUR 36,2 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 105,6 Mio. storniert.

## 1. Kommunale Siedlungswasserwirtschaft

2004 wurde vom Umweltminister die Förderung von 2.728 Projekten in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft mit einem Förderbarwert von EUR 220,3 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 903,6 Mio. genehmigt. Der durchschnittliche Fördersatz in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft lag 2004 bei 24,4 % (2003 bei 23,5 %). Umseitige Tabelle 3 zeigt die Verteilung der Förderungsmittel nach Bundesländern.

<b>Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2004*</b> (Geförderte Projekte nach Bundesländern in EUR)			
Bundesland	Anzahl	Umweltrelev. Invest. Volumen	Förderbarwert
<b>Summe</b>	2.728	903.578.049	220.287.228
Burgenland	53	26.622.442	4.669.532
Kärnten	768	120.599.688	36.149.940
Niederösterreich	722	352.498.617	78.923.696
Oberösterreich	440	127.793.399	40.105.254
Salzburg	102	33.455.473	8.373.599
Steiermark	436	101.004.926	23.876.590
Tirol	114	55.591.967	14.015.408
Vorarlberg	54	38.539.454	9.056.096
Wien	39	47.472.083	5.117.113

\*Vorläufige Zahlen, der Endbericht war bei Redaktionsschluss vom BMLFUW noch nicht freigegeben

**Tab. 3 (Quelle Kommunalkredit Public Consulting 2005)**

Eine Gliederung nach Anlagenarten zeigt, dass die 2004 vergebenen Förderungsmittel zu 88,0% Abwasserentsorgungsprojekten und zu 12,0 % Wasserversorgungsprojekten zugute kamen. Genehmigt wurde die Förderung von 1932 Projekten der Abwasserentsorgung mit einem Förderbarwert von EUR 193,9 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 734,7 Mio. sowie von 796 Projekten der Wasserversorgung mit einem Förderbarwert von EUR 26,4 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 168,9 Mio. Der durchschnittliche Fördersatz für kommunale Abwasserentsorgungsprojekte lag 2004 bei 26,4 % (2003 bei 25,3 %) und für Wasserversorgungsprojekte bei 15,6 % (2003 bei 15,4 %). Öffentliche Wasserversorgungsanlagen (WVA) werden generell mit einem Fördersatz von 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten unterstützt, bei Einzelwasserversorgungsanlagen (PEWV) können sich auf Grund der Pauschalförderung der Anlagenteile auch höhere Fördersätze ergeben. Die Verteilung der Förderungen auf Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen nach Bundesländern zeigen Tabellen 4a und 4b.

<b>Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2004*</b> (Geförderte Projekte nach Bundesländern und Anlagenart in EUR)			
<b>Wasserversorgung 4a</b>			
Bundesland	Anzahl	Umweltrelev. Invest. Volumen	Förderbarwert
<b>Summe</b>	796	168.909.085	26.385.843
Burgenland	13	7.056.300	1.058.445
Kärnten	39	17.911.798	2.784.198
Niederösterreich	240	50.652.185	7.835.963
Oberösterreich	222	27.013.385	4.393.799
Salzburg	18	1.757.796	285.025
Steiermark	183	25.438.816	4.158.823
Tirol	38	10.258.713	1.546.041
Vorarlberg	23	13.512.323	2.027.385
Wien	20	15.307.769	2.296.164

<b>Abwasserentsorgung 4b</b>			
Bundesland	Anzahl	Umweltrelev. Invest. Volumen	Förderbarwert
<b>Summe</b>	1.932	734.668.964	193.901.385
Burgenland	40	19.566.142	3.611.087
Kärnten	729	102.687.890	33.365.742
Niederösterreich	482	301.846.432	71.087.733
Oberösterreich	218	100.780.014	35.711.455
Salzburg	84	31.697.677	8.088.574
Steiermark	253	75.566.110	19.717.767
Tirol	76	45.333.254	12.469.367
Vorarlberg	31	25.027.131	7.028.711
Wien	19	32.164.314	2.820.949
*Vorläufige Zahlen, der Endbericht war bei Redaktionsschluss vom BMLFUW noch nicht freigegeben			
<b>Tab. 4 (Quelle Kommunalkredit Public Consulting 2005)</b>			

Die 1.932 Abwasserentsorgungsprojekte teilen sich in 985 öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen (ABA) und 947 Einzelanlagen (KABA + PKAB). Öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen werden seit der letzten Novelle der Förderungsrichtlinie mit einem Fördersatz bezogen auf die förderungsfähigen Investitionskosten und zusätzlich mit Pauschalsätzen für errichtete Anlagenteile gefördert. Die 985 Projekte mit Investitionskosten von EUR 717,3 Mio. wurden mit einer Förderung insgesamt EUR 189,9 Mio. unterstützt. Darin ist eine Förderung gemäß den Pauschalsätzen in der Höhe von EUR 43,8 Mio. enthalten, das entspricht 23,1% der Förderung für diese Anlagen. Bei den öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen entfielen im Jahr 2004 80,5 % der Förderungsmittel auf Investitionsvorhaben mit Spitzenförderung (Fördersatz größer als 8 % bis 50 %). Mit einem durchschnittlichen Fördersatz von 36,1 % (2003: 35,9 %) wurden hier 471 Abwasserentsorgungsanlagen mit einem Förderbarwert von EUR 152,8 Mio. und Investitionskosten von EUR 422,9 Mio. unterstützt. Sockelförderungen (Fördersatz 8 %) erhielten 514 Abwasserprojekte mit einem Förderbarwert von EUR 37,0 Mio. Förderbarwert und einem Investitionsvolumen von EUR 294,3 Mio.

Im Zeitraum 1993 bis 2004 wurden in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft insgesamt 17.729 Projekte mit einer Förderung in Höhe von EUR 3.557,6 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 11.342,1 Mio. von der Kommission positiv begutachtet und vom Umweltminister genehmigt. Der durchschnittliche Fördersatz über alle Anlagenarten lag für den Zeitraum 1993 bis 2004 bei 31,4 %. Die Verteilung der genehmigten Förderungsmittel über den Zeitraum 1993 bis 2004 nach Bundesländern zeigt die auf der folgenden Seite abgebildete Tabelle 5.

<b>Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1993 bis 2004*</b> (Geförderte Projekte nach Bundesländern in EUR, bereinigt um Stornierungen und Kostenänderungen)			
Bundesland	Anzahl	Umweltrelev. Invest. Volumen	Förderbarwert
<b>Summe</b>	17.729	11.342.076.897	3.557.614.094
Burgenland	659	524.330.330	151.333.778
Kärnten	4.099	1.125.726.164	406.584.699
Niederösterreich	3.927	2.834.934.171	849.536.435
Oberösterreich	2.679	2.093.644.737	779.185.432
Salzburg	867	678.803.573	209.803.572
Steiermark	2.943	1.632.917.264	519.864.373
Tirol	1.322	990.633.954	341.361.752
Vorarlberg	718	559.568.606	158.531.579
Wien	515	901.518.098	141.412.474

\*Vorläufige Zahlen, der Endbericht war bei Redaktionsschluss vom BMLFUW noch nicht freigegeben

**Tab. 5 (Kommunalkredit Public Consulting 2005)**

Eine Unterscheidung nach Anlagenarten weist für den Zeitraum 1993 bis 2004 12.854 Abwasserentsorgungsanlagen mit einem Förderbarwert von EUR 3.221,9 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 9.548,1 Mio. sowie 4.875 Wasserversorgungsanlagen mit einem Förderbarwert von EUR 335,7 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 1.794,0 Mio. aus.

### **Betriebliche Abwassermaßnahmen**

Im Jahr 2004 wurde vom Umweltminister die Förderung von 42 betriebliche Abwassermaßnahmen (BAM) mit einem Förderbarwert von EUR 5,2 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 21,4 Mio. genehmigt. Der durchschnittliche Fördersatz lag 2004 bei 24,4 % (2003 bei 27,0 %).

Im Zeitraum 1993 bis 2004 wurden für betriebliche Abwassermaßnahmen insgesamt 460 Projekte mit einer Förderung in Höhe von EUR 68,5 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 347,0 Mio. von der Kommission befürwortet und vom Umweltminister genehmigt. Der durchschnittliche Fördersatz für betriebliche Abwassermaßnahmen lag in diesem Zeitraum bei 19,7 %.

### **Forschungsförderung**

Im Rahmen des Förderungsbudgets für die Siedlungswasserwirtschaft kann gemäß § 21 UFG jährlich ein Betrag von EUR 1,45 Mio. für die Forschung und Entwicklung sowie für Studien zugesichert werden. Die bereitgestellten Förderungsgelder sollen besonders zur Entwicklung kostenoptimaler Problemlösungen beitragen. Im Jahr 2004 wurde vom Umweltminister die Förderung von fünf Forschungsprojekten mit einem Förderbarwert von EUR 0,851 Mio. und einem Forschungsvolumen von EUR 0,851 Mio. genehmigt. Der durchschnittliche Fördersatz lag 2004 bei 100 % (2003 bei 50,1 %).

Seit 1995 werden Förderungsansuchen für Forschungsvorhaben in der Siedlungswasserwirtschaft vom Umweltminister genehmigt. Im Zeitraum 1995 bis 2004 wurden insgesamt 155 Projekte mit einem Förderbarwert in Höhe von EUR 11,2 Mio. und einem Forschungsvolumen von EUR 33,0 Mio. unterstützt. Der durchschnittliche Fördersatz lag bei 33,8 %.

## Hochwasserfälle

Nach der Hochwasserkatastrophe im August 2002 wurde auf Basis der Erhebungen der Länder der maximale Förderungsbedarf für Schäden an Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft auf EUR 12 Mio. geschätzt. Daraufhin wurde eine Rückstellung in der Höhe dieses Betrages im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds gebildet.

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 41 Projekte mit EUR 3,7 Mio. gefördert. Das umweltrelevante Investitionsvolumen betrug dabei EUR 9,2 Mio.

Insgesamt konnten seit der Hochwasserkatastrophe im August 2002 bereits 283 Projekte mit förderungsfähigen Kosten von EUR 32,6 Mio. mit insgesamt EUR 12,2 Mio. gefördert werden. Über 57,4 % der Förderungsmittel flossen dabei nach Niederösterreich, weitere 39,3 % nach Oberösterreich.

Da neben der Förderung aus Mitteln der Umweltförderungen des Bundes auch Mittel des Katastrophenfonds zur Beseitigung der Schäden an Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen verwendet wurden, kann insgesamt mit einer Förderungsintensität von 80 % bis 90 % seitens des Bundes gerechnet werden. Zusätzlich wurden auch von den Ländern Mittel vergeben. In vielen Fällen kam es dadurch sogar zu einer Förderungsintensität von 100 %.

## II / a / 4 Altlastensanierung

Im Jahr 2004 wurde vom Umweltminister die Förderung von 5 Projekten zur Altlastensanierung mit einem Förderbarwert von EUR 34,9 Mio. bei einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 41,7 Mio. genehmigt. Der durchschnittliche Fördersatz lag 2004 bei 83,5 % (2003 bei 74,6 %). Weiters wurden bei 3 bereits zugesicherten Projekten Kostenerhöhungen mit einem Förderbarwert von EUR 22,2 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 26,0 Mio. genehmigt. Die Verteilung der genehmigten Förderungsmittel nach der Art der Förderungsmaßnahme zeigt Tabelle 6.

<b>Altlastensanierung 2004*</b> (Geförderte Projekte nach Staaten in EUR)			
<b>Art der Maßnahme</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Umweltrelevantes Investitionsvolumen</b>	<b>Förderbarwert</b>
Summe	5	41.737.975	34.859.519
Sanierung/Sicherung	5	41.737.975	34.859.519
Forschung	0	0	0

\*Vorläufige Zahlen, der Endbericht war bei Redaktionsschluss vom BMLFUW noch nicht freigegeben

**Tab. 6 (Quelle Kommunalkredit Public Consulting 2005)**

Im Altlastenatlas des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft waren Ende 2004 insgesamt 227 Flächen, bei denen eine erhebliche Umweltgefährdung festgestellt wurde, als sicherungs- bzw. sanierungsbedürftige Altlasten ausgewiesen. Davon sind bereits 58 Altlasten als gesichert oder saniert vermerkt.

Bis Ende 2004 wurden für 124 Altlasten entweder für Vorleistungen, für die Durchführung der Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen oder für laufende Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen Förderungsmittel genehmigt. Im Zeitraum 1993 bis 2004 wurden insgesamt 144 Projekte (inkl. Forschungsprojekte und Studien) mit einer Förderung in Höhe von EUR 555,1 Mio. und einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von EUR 761,5 Mio. von der Kommission positiv begutachtet und vom Umweltminister genehmigt. Der durchschnittliche Fördersatz für diesen Zeitraum liegt bei 72,9 %.

<b>Altlasten 1993 bis 2004*</b> (Geförderte Projekte in EUR, bereinigt um Stornierungen und Kostenänderungen)			
Art der Maßnahme	Anzahl	Umweltrelevantes Investitionsvolumen	Förderbarwert
Summe	144	761.496.510	555.067.814
Sanierung/Sicherung	127	754.045.386	548.370.214
Forschung	17	7.451.124	6.697.600
*Vorläufige Zahlen, der Endbericht war bei Redaktionsschluss vom BMLFUW noch nicht freigegeben			
<b>Tab. 7 (Quelle Kommunalkredit Public Consulting 2005)</b>			

Die Auszahlungen für Förderungen im Altlastenbereich betragen im Jahr 2004 EUR 75,0 Mio. Davon wurden im Auftrag des Umweltministeriums EUR 0,8 Mio. für die Sofortmaßnahmen bei der Fischer-Deponie in Niederösterreich aufgewendet. Im Zeitraum 1993 bis 2004 wurden insgesamt rund EUR 375,3 Mio. an Förderungsmitteln ausbezahlt.

## II / b Österreich - Konvent

Der Österreichische Gemeindebund ist mit Präsident Mödlhammer und Vizepräs. Vögerle im Plenum des Österreich-Konvents und GS vortr. HR Dr. Robert Hink als Stellvertreter präsent. Daneben auch in folgenden Fachausschüssen:

### **Ausschuss 3: Staatliche Institutionen**

Mitglieder: Präs. Bgm. Helmut Mödlhammer  
Bgm. Bernd Vögerle

### **Ausschuss 6: Reform der Verwaltung**

Mitglied: Bgm. Bernd Vögerle

### **Ausschuss 10: Finanzverfassung und Finanzausgleich**

Mitglieder: Präs. Bgm. Helmut Mödlhammer  
Bgm. Bernd Vögerle als. Vorsitzender- Stellvertreter

Der Konvent hatte ursprünglich beabsichtigt, seine abschließende Sitzung noch im Dezember 2004 abhalten. Diese wurde schließlich auf den 28. Jänner 2005 verlegt. Im Jahr 2004 nahm der Österreichische Gemeindebund vor allem aktiv an den Beratungen des Konventausschusses 10 „Finanzverfassung und Finanzausgleich“ und dessen diverser Arbeitsgruppen teil. Im Folgenden werden zur Dokumentation dieser Arbeit im Berichtsjahr lediglich die Eckpunkte des Positionspapieres des **Österreichischen Gemeindebundes zum Ausschuss 10 und die abschließende Stellungnahme zum Österreichkonvent vom 26. Jänner 2005 wiedergegeben**. Die übrigen Stellungnahmen und Positionspapiere zu den einzelnen Ergänzungsmandaten und Arbeitsgruppen können wegen ihres Umfangs an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden:

### **Kernforderungen des Österreichischen Gemeindebundes im Rahmen der Beratungen des Ausschusses 10 im Österreich-Konvent**

- *Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in der Finanzverfassung*
- *Stärkere und partnerschaftliche Einbindung der Gemeinden in die Finanzverfassung als gleichwertige Finanzausgleichspartner / Ausbau einer kooperativen und föderativen Finanzordnung*
- *Ein zweistufiger Finanzausgleich wird abgelehnt*
- *Sicherstellung der Grundfinanzierung der kommunalen Aufgaben, v.a. in Zusammenhang mit dem Bereich mit dem Bereich der kommunalen Infrastruktur und der Daseinsvorsorge*
- *„Wer bestellt, bezahlt“ (funktionale Betrachtungsweise in § 2 F-VG)*
- *Zurückdrängen des Übergewichts des Bundes bei der Verteilung der Steuererträge und der Festlegung von Besteuerungsrechten*
- *Das Paktum der Finanzausgleichspartner ist verstärkt verfahrensmäßig abzusichern und als Prüfungsmaßstab positivrechtlich zu verankern*
- *Ausdrückliche Aufnahme einer (Kosten)Regelung, wonach bei der Delegation von Aufgaben iS es Art 118 Abs 7 B-VG die Finanzierungsverantwortung bei der Behörde der allg. staatlichen Verwaltung liegt*
- *Zusammenführung/Harmonisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung*
- *Verbesserte Integration des Konsultationsmechanismus in die Finanzverfassung*
- *Zurücknahme des Umlagen(un)wesens (Landesumlage, Sozialhilfe, Krankenanstalten etc.)*
- *Übernahme von § 7 FAG 2001(Verhandlungsgebot bei steuerpolitischen Maßnahmen) in Verfassungsrang*
- *Reduktion der Komplexität des Finanzausgleichs / Transparenz bei den Finanztransfers*
- *Sicherstellung ausreichender gemeindeeigener Steuerquellen*
- *Ziel ist es, die Ausgleichselemente in der Finanzverfassung vor allem zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden zu stärken. Basisausstattung mit Steuereinnahmen (Sockelbetrag).*

- *Neustrukturierung und Vereinfachung der verfahrensrechtlichen Regelungen im F-VG und FAG, stärkere und unmittelbare Einbindung der Interessenvertretungen der Gemeinden (zB in § 9 F-VG)*
- *Keine Einschränkung der Budgethoheit der Gemeinden durch „Gender Budgeting“ oder andere Zielbestimmungen zugunsten bestimmter Personengruppen (Senioren etc.)*
- *Entbürokratisierung im Haushaltsrecht und bei der Erfüllung der finanzstatistischen Aufgaben*

## **Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes zu dem vom Präsidenten des Österreich-Konvents vorgelegten Textentwurf einer neuen Bundesverfassung**

### **I. Vorbemerkung**

Mit dem vorliegenden Entwurf hat der Präsident des Österreich-Konvents, Präsident Fiedler, den Versuch unternommen, aus den eingehenden Beratungen, zahlreichen Stellungnahmen, Gemeinsamkeiten und Dissensen, die im Österreich-Konvent deutlich wurden, einen Entwurf zu erstellen, der durchaus geeignet ist, die derzeit geltende Österreichische Bundesverfassung zu ersetzen. Der „Fiedler-Entwurf“ (in der Folge nur mehr Entwurf genannt) hält zunächst fest, was weitgehend außer Streit steht und was bereits geltendes Bundesverfassungsrecht ist. sodann arbeitet der Entwurf neue Vorschläge ein, welche zum Teil einer Konsensfindung unterworfen worden sein dürften, welche zum Teil aber auch noch strittige Inhalte zum Gegenstand haben. Die gegenständlichen Äußerungen bewerten diesen Entwurf ausschließlich aus der Sicht der österreichischen Gemeinden. Daher nimmt diese Stellungnahme keinen Bezug auf Angelegenheiten, die die Gemeinden weder unmittelbar noch mittelbar berühren, dafür freilich erheblichen verfassungspolitischen Sprengstoff bergen könnten (zB Kompetenzverteilung, Staatsziele, parlamentarische Kontrollrechte, Reform des Bundesrates, etc). Im Folgenden soll aufgelistet werden, welche Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes Eingang in diesen Reformentwurf gefunden haben, welche Punkte aber noch ergänzungs- bzw verbesserungswürdig sind.

### **II. Allgemeines**

Der vorliegende Entwurf wurde zwar von verschiedenen Akteuren politischer Parteien, Interessensvertretungen etc kritisch (in den Medien) kommentiert, aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist aber die Leistung, die der Präsident des Österreich-Konvents erbracht hat, nicht hoch genug einzuschätzen. Analysiert man diesen Entwurf genauer, so sieht man, dass hier ein Textvorschlag dem Konvent und der Öffentlichkeit vorgelegt wurde, der vielleicht nicht in allen Punkten ungeteilte Zustimmung finden muss, der aber als solcher sehr gut geeignet ist die bisherige Diskussion zusammenfassen und als Grundlage für die weitere Arbeit an der Verfassungsreform zu dienen. Unabhängig davon, wie man zu einigen Punkten inhaltlich stehen mag, der Entwurf ist eine ideale Voraussetzung, um Bestehendes zu sichern und über zu Reformierendes anhand eines konkreten Textvorschlages zu diskutieren. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes ist es daher eine Aufgabe staatspolitischer Verantwortung, diesen Entwurf als

Diskussionsgrundlage und als Arbeitspapier zu begreifen, an dem weitergearbeitet und gefeilt werden kann und soll. Aus der Sicht der Österreichischen Gemeinden ist der Aufbau dieses Entwurfes systematisch gelungen und mit der Verankerung der Gemeinden in einem eigenen Abschnitt wurde auch dem Anliegen der Gemeinden, gleichwertige Partner des bundesstaatlichen Beziehungsgeflechts zu sein, ansatzweise Rechnung getragen. Der Entwurf sollte jedoch aus der Sicht der Gemeinden nicht in der vorgelegten Form unverändert beschlossen werden, sondern einer neuerlichen konkreten Diskussion und Überarbeitung unterzogen werden.

Die vorliegende Stellungnahme baut auf einem grundsätzlichen Konsens mit diesem Entwurf auf, will jedoch das Reformpotential der österreichischen Kommunen aufzeigen, sowie notwendige und aus der Sicht der Österreichischen Gemeinden noch nicht ausreichend berücksichtigte Forderungen der Kommunen noch einmal in Erinnerung rufen.

### **III. Das föderalistische Grundkonzept des Entwurfes**

1. Der Entwurf geht nach wie vor von einem dualistischen Staatskonzept aus. Danach sind die eigentlichen verfassungsrechtlichen Träger des Bundesstaates Bund und Länder. Dieses Verständnis geht sowohl aus der Präambel als auch aus der Formulierung des Art 3 hervor. Zwar sind nunmehr die Gemeinden nicht mehr im Hauptstück der Landes-Gesetzgebung- und Vollziehung verankert, sondern bildet ein eigenes (neuntes) Hauptstück, an der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Systemtrennung ändert dies allerdings nichts.

2. Der Österreichische Gemeindebund hat im Rahmen der Konventsberatungen wiederholt den Standpunkt vertreten und in die Beratungen eingebracht, dass die Einbettung Österreichs in das Europäische Integrations- und Regionalisierungskonzept der EU eine entsprechende verfassungsrechtliche Berücksichtigung finden muss, will eine zukünftige Verfassung nicht an den aktuellen und auch nachhaltigen Strukturveränderungen Europas vorbeigehen. Daher wäre es ein wichtiges Zeichen, dass bereits in der Präambel und auch in Art 3 des Entwurfes die Gemeinden als föderalistische Partner Erwähnung finden könnten. Der programmatische Satz, dass der Österreichische Bundesstaat ein harmonisches Beziehungsgeflecht der drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden bildet, welche gemeinsam die Staatsaufgaben zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger Österreichs bewältigen und die Zukunft Österreichs gestalten, hätte eine wichtige staatstheoretische und auch praktische Funktion. Wenn eine solche Bestimmung auch kein „hartes“ Recht darstellen würde und auch keine staatsrechtliche und staatstheoretische Änderung der Struktur der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper- und nicht originäre Souveränitätsträger! – bedeuten würde, so wäre mit dieser Einbeziehung der Gemeinden in die föderative Grundstruktur doch ein auch für Europa richtungsweisendes Bekenntnis zum partnerschaftlichen kooperativen Föderalismus getan. Denn die Zukunft des europäischen Föderalismus und Regionalismus ist schlichtweg ohne die Kommunen Europas undenkbar. Gerade die Gemeinden sind jene in ganz Europa rechtlich verankerten staatsrechtlichen Einrichtungen, welche wohl überall als juristische Andockstellen für rechtliche Verfestigungen regionalistischer Prozesse dienen können. Zudem würde eine solche Bestimmung auch als Ausdruck eines

neuen österreichischen Bundesstaatsverständnisses fungieren, das darauf hinaus läuft, dass weniger die theoretische Staatsqualität von Gebietskörperschaften als vielmehr die Notwendigkeit einer kooperativen Aufgabenerfüllung zum Wohle des Landes und eine kooperative Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte hervorgehoben würde.

#### **IV. Zum neunten Abschnitt des Entwurfes: „Gemeinden“**

1. Die Gemeinden sind zwar nunmehr in einem eigenen Hauptstück verankert, was auch rechtssystematisch eine Loslösung des Gemeinderechts von der staatsorganisationsrechtlichen Dominanz der Länder bedeutet. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass außerhalb des 9. Hauptstückes eine ganze Reihe von Bestimmungen im Entwurf geschaffen wurden, welche zum Teil sehr unmittelbare, zum Teil aber auch nur mittelbare, gleichwohl nicht minder bedeutsame Auswirkungen auf die Gemeinden haben. Die Bestimmungen des 9. Hauptstückes müssen daher stets im Kontext der Gesamtverfassung gelesen werden.

2. Erfreulich ist bereits die erste Bestimmung Art 247 Abs 1. Danach hält die Bundesverfassung nach wie vor an der Gemeinde als das letztlich zentrale Gliederungselement des österreichischen Staatsgebietes fest. Auch in Hinkunft soll es in Österreich keine gemeindefreien Gebiete geben. Besonders begrüßt wird aber der zweite Satz des Art 247, der in Hinkunft zwangsweise Gemeindefusionen bzw zwangsweise Trennungen von Gemeinden ausschließt. In Hinkunft ist der Bestand der Einzelgemeinde bundesverfassungsrechtlich gesichert und nur durch eine Volksabstimmung revidierbar. Für den Österreichischen Gemeindebund stellt diese Bestimmung einen gewaltigen Fortschritt gegenüber der geltenden Rechtslage dar.

3. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist auch die Bestimmung des Art 247 Abs 4 sehr positiv zu bewerten. Es gehen verschiedene Vorstellungen im Diskussionsfeld wurde nunmehr offensichtlich von der Idee der Erleichterung der Gründung von Statutarstädten und von der Vorstellung der Ausdehnung der kommunalen Bezirksverwaltung durch verschiedene kommunal- und bezirksrechtliche Grenzen transzendierende Einrichtungen aufgegeben. Zwar wird nunmehr das Zustimmungserfordernis des Bundes bei der Schaffung von Statutarstädten aufgehoben, gleichwohl bleibt damit die Grundstruktur des österreichischen Städtewesens und auch der österreichischen Bezirksverwaltung grundsätzlich unverändert.

4. Art 248 bestimmt, wie es schon der derzeit geltenden Rechtslage entspricht, die Mindestausstattung jeder Gemeinde mit Organen. Neu ist dabei das obligatorische Organ der Rechnungs- und Gebarungskontrolle, das in Hinkunft jede Gemeinde einrichten muss.

Abgesehen davon, dass ohnehin sämtliche Stadtrechte und Gemeindeordnungen in Österreich eine entsprechende Einrichtung der Gebarungskontrolle vorsehen, ist klar festzuhalten, dass es sich bei einem derartigem „Organ“ ausschließlich um ein *Hilfsorgan* handeln kann.

Aus der Sicht der Gemeinden kann dem unter dieser Prämisse außerdem auch nur insoweit zugestimmt werden, als es dabei nicht zu Überschneidungen mit der Gemeindeaufsicht und der Rechnungshofkontrolle kommt. Dass der Schwerpunkt der Gebarungskontrolle im autonomen Bereich der Gemeinde angesiedelt ist,

entspricht den Vorstellungen der Gemeindeautonomie. Der mögliche Einwand, dass es sich bei diesem Organ um die Selbstkontrolle des zu kontrollierenden handelt, kann wohl einleuchtend mit dem Hinweis auf die in Österreich überall anzutreffende lebendige Gemeindedemokratie begegnet werden. Gerade im Bereich der Kontrolle kommt der Opposition eine wichtige Aufgabe zu. Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die im Entwurf vorgesehene Dreifachkontrolle der Gemeindegebarung (Gebarungskontrolle innerhalb der Gemeinde, Gemeindeaufsicht und noch zusätzlich die obligatorische Rechnungshofkontrolle) als unzumutbare Kontrollbürokratie abgelehnt wird.

5. In Art 249 wird der eigene Wirkungsbereich neu geregelt. Dabei wird die derzeit bereits bestehende Regelungstechnik beibehalten. Eine demonstrative Aufzählung wichtiger und einfachgesetzlich unentziehbarer Aufgaben verbunden mit einer Generalklausel, welche sich am Subsidiaritätsprinzip orientiert. Der Österreichische Gemeindebund stimmt der Beibehaltung dieser Regelungstechnik zu. Sie hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt und wurde durch eine differenzierte Judikatur des VfGH auch in einer dynamischen und pragmatischen Art weiterentwickelt. Die Forderung der österreichischen Gemeinden nach der grundsätzlichen Verankerung des Subsidiaritätsprinzips als Leitlinie allen staatlichen Handelns (siehe unten) könnte auch in diesem Zusammenhang von Bedeutung dafür sein, dass diese Judikatur des VfGH auch in Hinkunft gesichert bleibt.

Im neuen Verfassungsentwurf fehlt eine analoge Bestimmung zu Art 116 Abs 2 B-VG (Recht der Gemeinde, als selbständiger Wirtschaftskörper zu handeln); ein Recht der Gemeinden, selbständig ihr Vermögen verwalten zu dürfen, Unternehmen zu betreiben, ihren Haushalt selbständig zu führen, etc. müsste allerdings auch ausdrücklich auch in der neuen Verfassung vorgesehen werden.

6. Der Aufgabenkatalog des derzeit geltenden Art 118 Abs 3 B-VG wurde überarbeitet und den modernen Anforderungen angepasst. Die Kompetenztatbestände verzichten auf das Attribut „örtlich“, was angesichts der Verfassungsrechtsslage auch überflüssig ist, wird doch niemand wirklich vermuten, dass nunmehr die gesamte Sicherheitspolizei oder der gesamte Natur- und Umweltschutz österreichweit auf die kommunale Ebene reduziert wird. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden sind aber vor allem einige Klarstellungen wichtig: Wenn auch die Bedeutung der örtlichen Gesundheitspolizei angesichts der modernen Entwicklungen im Gesundheitswesen zurückgegangen ist, so bleibt es für die Gemeinden nach wie vor wichtig, jene subsidiäre Auffangkompetenz zu besitzen, welche im Bereich des Gesundheitswesens bürgernahe Lösungen im örtlichen Bereich ermöglichen. Auch die Erwähnung des Katastrophenschutzes ist im Sinne der Rechtssicherheit eine wichtige Festlegung. Gerade in diesem Bereich (Lawinen- und Tourengefahren, Bewältigung von Hochwasserkatastrophen, etc) ist die Festlegung einer kommunalen Kompetenz geeignet, rechtliche Unsicherheiten und Unklarheiten, wenn auch nicht zur Gänze, doch wesentlich zu entschärfen, bzw zu beseitigen. Seitens der österreichischen Gemeinden ist dabei positiv zu vermerken, dass der kommunale Natur- und Umweltschutz im Aufgabenkatalog des eigenen Wirkungsbereiches ausdrückliche Erwähnung findet. Nach der derzeitigen Rechtslage wurde der örtliche Naturschutz etwa interpretativ aus Art 118 Abs 2 B-VG der kommunalen Baurechtskompetenz zugeschlagen. Nunmehr scheint

klargestellt, dass der zuständige Materiengesetzgeber verhalten ist, jene Aspekte des Natur- und Umweltschutzes, welche den Kriterien des Subsidiaritätsprinzips entsprechen, jedenfalls den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zuweisen muss.

Mit der Aufnahme der Daseinsvorsorge in den Aufgabenkatalog des eigenen Wirkungsbereiches wird ein lang gehegter Wunsch der Gemeinden erfüllt. Mit dieser Bestimmung wird den Gemeinden ausdrücklich die Gewährleistungsverantwortung für die kommunale Daseinsvorsorge übertragen. Gerade im Hinblick auf immer wieder auftauchende und aus der Sicht der Gemeinden problematische neoliberale Privatisierungstendenzen, welche zur Filetierung von Daseinsvorsorgeaufgaben führen und gleichwohl die Gemeinden in der unangenehmen Situation der Letztverantwortung belassen, ist dieses deutliche Bekenntnis der Übertragung der Daseinsvorsorge der Gemeindebürger an die Gemeinden ein deutliches und positives Zeichen. Die Hervorhebung der Aufgaben der Wasserver- und Entsorgung mag zwar als willkürliches Herausgreifen eines wichtigen Beispiels verstanden werden, ist jedoch in Wahrheit in Hinblick auf die Rechtsentwicklung und Umsetzungsschritte der Wasserrahmenrichtlinie verständlich und auch positiv zu bewerten.

Klar festgehalten werden muss, dass mit einer solchen Kompetenzverteilung unmittelbar verbunden auch – um die Finanzierung der Aufgaben überhaupt sicherstellen zu können – eine Änderung der Finanzverfassung erforderlich ist.

7. Eine Neuordnung hat auch das ortspolizeiliche Verordnungsrecht erfahren. Auch in dieser Formulierung finden sich Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes erfüllt. Mit der Formulierung des Art 249 Abs 2 wird das ortspolizeiliche Verordnungsrecht von den engen Schranken der Missstandsabwehr herausgenommen und zu einem Instrument der kommunalen Gefahrenabwehr ausgebaut. Damit wurde ein langgehegter Wunsch der österreichischen Gemeinden erfüllt, ein flexibles polizeiliches Instrumentarium einer präventiven Gefahrenabwehr für den flexiblen Einsatz in den Fällen zu erhalten, in denen gesetzliche Bestimmungen ortsspezifische Gefahren nicht adäquat abwehren lassen.

8. Art 249 Abs 4 hält an der Möglichkeit der Gemeinde fest, einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches an staatliche Behörden zu übertragen. Die Forderung der Gemeinden, dieses Recht mit einem Rechtsanspruch zu versehen, wurde nicht erfüllt. Angesichts der oft problematischen Praxis im Umgang mit dieser bereits dem geltenden Recht bekannten Bestimmung, wiederholt der Österreichische Gemeindebund seine Forderung, diese Aufgabenübertragung mit Rechtsansprüchen auszustatten. Ein solcher Rechtsanspruch sollte sowohl für die Übertragung dieser Angelegenheit an staatliche Behörden als auch für die Rückübertragung nach Wegfall der Übertragung notwendig machenden Umstände eingeräumt werden.

Aus der Sicht der Gemeinden ist auch die offene Formulierung des Art 249 Abs 5 positiv zu bewerten. Dass die Gemeinden „nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für bestimmte Aufgaben“ Gemeindegewachkörper unterhalten können, ermöglicht - solche polizeilichen Formationen auch für Bereiche der Verwaltungspolizei zu schaffen. Aus der Sicht der Gemeindeautonomie ist diese Regelung jedenfalls zu begrüßen.

9. Die Regelungen über den übertragenen Wirkungsbereich bleiben unverändert. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist die Beibehaltung dieses Systems, das sich strukturell an das System der mittelbaren Bundesverwaltung, welches ja beibehalten wird, anlehnt, nicht zu beanstanden.

10. Die interkommunale Zusammenarbeit wird im Entwurf entscheidend verbessert. Die Bildung von Gemeindeverbänden soll in Hinkunft nicht mehr an den Landesgrenzen Halt machen müssen. Der Entwurf sieht auch die Bildung von länderübergreifenden Gemeindeverbänden vor. Damit ist ein wiederholt geäußerter Wunsch des Österreichischen Gemeindebundes erfüllt worden. Unklar bleibt die Frage nach der Aufsicht solcher länderübergreifender Gemeindeverbände. Da das Gemeindeverbandswesen landesgesetzlich geregelt werden muss, bedarf es hier wohl einer bundesverfassungsrechtlichen Norm, welche länderübergreifend auch ein integratives Aufsichtssystem festlegt.

Entgegen der bisherigen Diktion im B-VG sollen nunmehr ganze Aufgabengebiete an Gemeindeverbände übertragen werden können, wodurch zwar einerseits die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt, gleichzeitig aber auch die Gemeindeautonomie durch eine zunehmende Verlagerung von gemeindeeigenen Aufgaben an Verbände durchaus nicht ungefährdet ist.

Umso mehr besteht Skepsis gegenüber der in Art 251 Abs 2 vorgesehenen Möglichkeit, Gemeindeverbände durch Gesetz, also auch zwangsweise zu bilden. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass zwangsweise verordnete Kooperationen nur sehr mangelhaft funktionieren. Angesichts einer Reihe von Einflussmöglichkeiten des Landes, die bis zum finanziellen Druck reichen können, erhebt sich doch die Frage, ob die Einräumung der Möglichkeit der Bildung von Gemeindeverbänden auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden sinnvoll ist. Im Lichte der Gemeindeautonomie könnte diese Bestimmung ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen werden. Für den Österreichischen Gemeindebund wäre allenfalls eine Möglichkeit denkbar, eine zwangsweise Bildung von Gemeindeverbänden in den Fällen vorzusehen, wo ein sachlich unabdingbarer Grund für die Bildung eines Gemeindeverbandes besteht und wenn mehr als drei Viertel (2/3 ?) der beteiligten Gemeinden für die Bildung urgiert haben. In diesem Fall könnte die Vereinbarung als Mittel der Obstruktionspolitik oft einer Einzelgemeinde ausgeschaltet werden.

Zusätzlich zu den Gemeindeverbänden sieht § 251 Abs 4 des Entwurfes weitere verwaltungsrechtliche Verträge zwischen den Gemeinden vor. Die Möglichkeit, verwaltungsrechtliche, also hoheitsrechtliche Verträge mit anderen Gemeinden abzuschließen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus der Sicht der Gemeinden bedürfte die Bestimmung des Art 251 Abs 4 jedoch noch weiterer Modifikationen bzw Ergänzungen. Zunächst gibt die Verfassung keine Kriterien vor, was Gründe für eine mögliche Versagung der Genehmigung solcher verwaltungsrechtlicher Verträge sein könnten. Nach der Formulierung des Textes ist es der Aufsichtsbehörde völlig frei gestellt, einem solchen verwaltungsrechtlichen Vertrag die Zustimmung zu erteilen oder nicht. Dies ist deshalb problematisch, da so eine allfällige Versagung einer Genehmigung der nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts entzogen wird. Als Verfassungsnorm ist diese formalgesetzliche Delegation allerdings auch vom VfGH nicht aufgreifbar. Aus der

Sicht der Gemeindeautonomie ist der vorliegende Genehmigungsvorbehalt nur dann akzeptabel, wenn er inhaltlich begrenzt wird.

11. Neu geregelt wird auch die Gemeindeaufsicht. Die Bestimmung des Art 252 erscheint auf den ersten Blick autonomiefreundlich und schlanker als die Vorgängervorschrift des Art 119 a B-VG. Bei näherer Betrachtung ist dieser Artikel nicht unproblematisch. Hier ist zunächst zu fragen, worin der Unterschied in der Gemeindeaufsicht zwischen Bund und Ländern begründet ist. Während die Gemeindeaufsicht des Bundes als reine Rechtmäßigkeitskontrolle ausgestaltet ist, ist die Gemeindeaufsicht der Länder zusätzlich eine umfassende Effizienzkontrolle (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit). Vor allem stellen die Zweckmäßigkeitskontrolle und die Wirtschaftlichkeitskontrolle der Gemeindeaufsichtsbehörde über die Gebarung des dem Landesbereich zuzuordnenden eigenen Wirkungsbereiches einen massiven Einschnitt in die Gemeindeautonomie dar. Gerade im Bereich der Daseinsvorsorge werden vielfach ausgegliederte kommunale Betriebe für diese Aufgaben eingesetzt. Hier regiert die hoheitlich handelnde Gemeindeaufsicht des Landes direkt in unternehmerische Entscheidungen hinein, kann also ihre Auffassung von Unternehmensentscheidungen gegen die des kommunalen Betriebes ausspielen. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden sollte die Gebarungskontrolle auch im Landesbereich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle reduziert werden. Es darf nicht übersehen werden, dass die Gemeindegebarung nach dem Entwurf drei Mal kontrolliert wird. Besonders problematisch ist hier die Doppelkontrolle der kommunalen Unternehmungen durch die Gemeindeaufsicht und den Rechnungshof. Hier eröffnen sich breite Wege für Beurteilungsdivergenzen, deren Opfer letztlich immer die Gemeinden sind. Wenn auch ausgegliederte Unternehmen nicht direkt unter die Gemeindeaufsichtskompetenz des Landes fallen, wird die Gemeinde doch bei der Bestellung der Organe und bei sonstigen wirtschaftlichen Gestionen, die im Zusammenhang mit einer quasi privatisierten Aufgabenerfüllung durch Private stehen, gebarungsrelevante Schritte setzen, welche der Gemeindeaufsicht unterliegen. Diese Bestimmung ist geeignet, eine Reihe von Doppelgleisigkeiten, Überschneidungen und andere Koordinationsprobleme mit anderen Gemeindeprüfeinrichtungen zu erzeugen, welche dem Anliegen mehr schaden als nützen können. Daher verlangt der Österreichische Gemeindebund ausdrücklich eine Reduktion der gesamten Gemeindeaufsicht auf die Rechtmäßigkeitskontrolle bzw auf die Einhaltung der kommunalen Zuständigkeiten.

Art 252 Abs 4 schafft die obligatorische Vorstellung gegen Bescheide des eigenen Wirkungsbereiches ab. Nunmehr soll der einfache Gesetzgeber bestimmen inwieweit gegen Bescheide von Gemeindeorganen vor Anrufung der Verwaltungsgerichte Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden muss. Diese Bestimmung wird vom Österreichischen Gemeindebund aus folgenden Gründen abgelehnt: Die Vorstellung ist in der Praxis ein Instrument der Gemeindeaufsicht, das die Verletzung von subjektiven Rechten hintan halten soll. Die Vorstellung des Art 119 a Abs 5 B-VG ist aber rein kassatorisch und belässt die meritorische Entscheidungskompetenz bei der Gemeinde. Bei den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts bekämpfbar ist lediglich der Vorstellungsbescheid. Auch im Falle dessen Aufhebung durch VfGH oder VwGH ändert sich am Entscheidungsmonopol der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich nichts. Wenn

zunehmend der Gemeinderechtsgesetzgeber die Möglichkeit hat, Gemeindebescheide unmittelbar beim jeweiligen Verwaltungsgericht zu bekämpfen, so ist dies im Zusammenhang mit der Struktur der neu geschaffenen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sehen. Nach Art 221 Abs 3 entscheiden nämlich die Verwaltungsgerichte (d.s. in erster Linie die Landesverwaltungsgerichte) in einer dem Art 131 B-VG vergleichbaren Bescheidbeschwerde meritorisch. Für die Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ergehen, bedeutet dies eine radikale Abkehr vom bisherigen System der Gemeindeaufsicht. Denn nunmehr kann der Verwaltungsgerichtshof Gemeindeentscheidungen reformatorisch korrigieren, was den Verwaltungsgerichtshof über ein reines Rechtskontrollorgan hinaushebt und ihm die Stellung eines in Gemeindeangelegenheiten entscheidungsbefugten Organs einräumt.

Anders wäre die Situation, wenn die Vorstellung obligatorisch beibehalten wird. In diesem Falle käme dem Verwaltungsgericht lediglich die Befugnis zu, die kassatorischen Vorstellungsbescheide der Gemeindeaufsichtsbehörde formal und inhaltlich neu oder anders zu entscheiden. Der Spruch eines solchen verwaltungsgerichtlichen Judikats wäre aber kein Abspruch über die materiell-rechtliche Entscheidung, sondern lediglich eine allfällige Korrektur eines Kassationsbescheides, um diesen rechtskonform zu gestalten. Die eigentliche materielle Entscheidung würde aber nach wie vor von den zuständigen Gemeindeorganen getroffen werden.

Für den Österreichischen Gemeindebund ist daher die Forderung nach einer Beibehaltung der obligatorischen Vorstellung als Voraussetzung für die Erhebung einer VfGH- und/oder VwGH-Beschwerde unverzichtbar. Denn nur so kann ein die Gemeindeautonomie sehr weitgehend aushöhlender Systemwechsel für die Gemeinden autonomiefreundlich abgefedert werden. Zwar enthält der Entwurf lediglich eine Ermächtigung, die Vorstellung als „Zwischenstufe“ abzuschaffen, dieser Eindruck trügt jedoch. Denn zum einen ist die Vorstellung kein vorgeschaltetes Rechtsmittel, sondern ein Akt der reinen Rechtmäßigkeitskontrolle der Gemeindeaufsicht. Zum anderen muss bedacht werden, dass unter dem Schlagwort „Verfahrensverkürzung“ der politische Druck auf die Abschaffung der Vorstellung in einigen Ländern wohl sehr groß sein wird. Wenn aber einzelne Länder die Vorstellung als Instrument der Gemeindefaufsicht aufgeben, ist der Druck auf die anderen Länder wahrscheinlich politisch kaum durchzuhalten, was über kurz oder lang wohl zu einer generellen und österreichweiten Abschaffung der Vorstellung führen wird. Das zu erwartende Argument der Kosteneinsparung durch einen solchen verwaltungsreformatorischen Akt erweist sich aber ebenfalls bei näherer Betrachtung als nicht zielführend. Der derzeitige Stand an Bediensteten, welche Vorstellungen in den Ämtern der Landesregierung bearbeiten, wird sich in absehbarer Zeit nicht verringern, da diese Personen ja nicht gekündigt werden können, die Einsparungen finden allenfalls über Nicht-Nachbesetzungen statt. Andererseits entsteht durch die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte, als reformatorische Rechtsmittelinstanz in Gemeindeangelegenheiten zu fungieren, ein erheblicher zusätzlicher Personalaufwand, denn die Landesverwaltungsgerichte werden in vielen Fällen ihre Erhebungen vor Ort durchzuführen haben, bzw sie werden sich im Wege der Amtshilfe des Gemeindepersonals bedienen. Analysiert man die derzeit geltenden und die auf Grund des Entwurfes zu erwartenden

Entscheidungsabläufe, so wird sehr schnell klar, dass das derzeitige System kostengünstiger ist, da die Entscheidung in unmittelbarer Bürgernähe erfolgt, während die Fällung einer Sachentscheidung durch die von den meisten Gemeinden aus doch entfernt gelegenen Verwaltungsgerichte weit mehr zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten wird, als dies derzeit der Fall ist.

Aus all diesen Gründen fordert der Österreichische Gemeindebund eindringlich die Beibehaltung der Vorstellung in der derzeitigen Ausgestaltung.

Art 252 Abs 4 ermächtigt den zuständigen Gesetzgeber Aufsichtsmittel zu schaffen, ohne dass die Bundesverfassung wie derzeit einen Maßnahmenkatalog vorsieht. Die Begrenzung dieser gesetzgeberischen Befugnis in Form der Autonomiewahrung ist zwar begrüßenswert, alleine aber nicht zufriedenstellend. Der Österreichische Gemeindebund bleibt daher bei seiner Forderung, einen taxativen und gegenüber Art 119 a B-VG abgespeckten Katalog von Aufsichtsmaßnahmen taxativ in der Verfassung festzuschreiben. Es muss doch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass der Entwurf neben der Gemeindeaufsicht eine Reihe von rechtlichen Kontrolleinrichtungen und –möglichkeiten vorsieht, welche ausreichende Gewähr bieten, dass die Gemeinden in ihrem Verwaltungshandeln die Pfade der Rechtsmäßigkeit nicht verlassen.

12. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes ist die Bestimmung des Art 253 des Entwurfes, die wohl eine direkte Nachfolgeregelung des geltenden Art 120 B-VG darstellt, entbehrlich. Diese Gebietsgemeinden stellen eine weitere bürokratische Schicht innerhalb des gegliederten Verwaltungsaufbaues Österreichs sowie einen Systembruch innerhalb des bestehenden Systems der Bezirks- und Gemeindeverwaltung dar und würden bei ihrer Realisierung eine beträchtliche Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung bedeuten. Die bisherigen Diskussionen in den letzten 80 Jahren haben gezeigt, dass dieses System eigentlich kein wirklich zukunftsweisendes ist. Unter Verwertung der Ergebnisse all dieser Diskussionen sollte Art 253 ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen werden.

## **V. Weitere kommunalrelevante Bestimmungen des Entwurfes**

### **1. Zu Art 3**

Die programmatische Bestimmung über die österreichische Bundesstaatlichkeit sollte durch eine Aufnahme einer Gemeindeklausel ergänzt werden. Diese sollte das Bekenntnis zu einer föderalistischen Kooperation von Bund, Ländern und Gemeinden zur optimalen Aufgabenerfüllung im Dienste der Österreicherinnen und Österreicher enthalten.

### **2. Staatsziele**

Der Entwurf enthält einige allgemeine Staatsziele (umfassender Umweltschutz, umfassende Landesverteidigung, aktive Friedenspolitik und internationale Solidarität) und spezielle (Sicherung des natürlichen Lebensraumes durch die Bundesforste, Atomkraftfreiheit). Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden wäre es bedeutsam wenn die Bundesverfassung das Subsidiaritätsprinzip verpflichtend zur Grundlage der Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften und des Kompetenzgebrauches festlegen würde. Mit dem Bekenntnis der Österreichischen Bundesverfassung zum Subsidiaritätsprinzip fände das wohl wichtigste föderalistische Strukturprinzip seine Positivierung im

österreichischen Verfassungsrecht. Hier könnte aus dem Gemeinschaftsrecht so manche Anregung übernommen werden, dieses Prinzip justitiabel zu machen. Zwar wird auch der Bundesverfassungsgesetzgeber sich auf die normative Festlegung dieses Prinzips beschränken müssen, in den Erläuternden Bemerkungen könnte jedoch der eine oder andere Eckpunkt formuliert werden, nach welchen Kriterien das Subsidiaritätsprinzip als Maßstab für die Aufgabenzuweisung verstanden werden kann.

### **3. Zu Art 15**

Der Entwurf fasst die Privatrechtsfähigkeit der Gebietskörperschaften und sonstiger Selbstverwaltungskörper in einer eigenen Bestimmung zusammen. Dagegen ist rechtstechnisch zwar nichts einzuwenden, es ist jedoch zu bedenken, dass die Hervorhebung der Privatrechtsfähigkeit der Gemeinden traditionell immer im Kapitel über die Gemeinden enthalten war. Aus der Sicht der Gemeinden wäre es wünschenswert, wenn im 9.Hauptstück ein Hinweis auf diesen Art 15 enthalten wäre.

### **4. Zu Art 16**

Gegen die Festlegung bestimmter homogener Wahlrechtsgrundsätze in der Bundesverfassung ist sicherlich nichts einzuwenden. Auch sei es dem Bundesverfassungsgesetzgeber unbenommen, das Wahlalter sowie sonstige Details des Wahlrechts bereits in der Bundesverfassung für Bundeswahlen festzulegen. Aus föderalistischer Sicht, insbesondere aber aus der Sicht der Gemeinden ist die Festlegung des Wahlalters in der Bundesverfassung verfehlt. Der Österreichische Gemeindebund lehnt es insbesondere ab, dass den Ländern ein nicht unbeträchtlicher Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Wahlalters bei Landtagswahlen eingeräumt wird, der Entwurf jedoch für Gemeindewahlen zwingend das Wahlalter mit 16 Jahren festlegt. Für diese Vorgangsweise, die ja politisch und gesellschaftlich noch weitgehend umstritten ist, lässt sich keine sachliche Begründung finden. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, die Frage des Wahlalters dem einfachen Gesetzgeber (Gemeindegeseztgeber) zu überlassen. Sollten hier länderweise Unterschiede bestehen, so wäre diese ein Ausdruck des lebendigen Föderalismus. Denn nicht in allen Bundesländern sind die kommunalen Gegebenheiten identisch.

Problematisch ist auch die Bestimmung des Abs 8, worin die Hürde für das Grundmandat bundeseinheitlich mit 5 Prozent festgesetzt wird. Auch hier fordert der Österreichische Gemeindebund mehr Autonomie für den Landesgesetzgeber. Die Frage des Grundmandates für Gemeinderatswahlen soll nach wie vor vom zuständigen Gemeindegeseztgeber geregelt werden.

### **5. Zu Art 22**

Die Ausdehnung der allgemeinen Auskunftspflicht ist zwar demokratiepolitisch zu begrüßen, stellt jedoch Gemeinden, speziell Kleingemeinden vor nicht unerhebliche Probleme. Denn durch die Ausweitung des Auskunftsrechtes bzw der Auskunftspflicht der Behörden ist ein nicht unerheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu befürchten, welcher die personell und finanziell strapazierten Gemeinden weiter belasten wird. Unabhängig von der

finanzverfassungsrechtlichen Frage nach der Abgeltung solcher Aufwendungen ist daneben auch noch darauf hinzuweisen, dass es gerade für juristisch oft nicht sehr gut geschultes Gemeindepersonal nicht immer leicht sein dürfte, die allgemeine Auskunftspflicht in Beziehung zu Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegeneinander abzuwägen. Besonders im Bereich der behördlichen Verwaltungsverfahren dürften hier eine Reihe von schwerwiegenden Problemen auftauchen, auf welche der Österreichische Gemeindebund doch deutlich hinweisen möchte. Die bereits bestehende Auskunftspflicht hat sich im großen und ganzen gut bewährt und aus der Sicht der österreichischen Gemeinden erscheint eine Ausweitung der Auskunftspflicht nicht notwendig zu sein.

## **6. Zu Art 24**

Die Möglichkeit durch ein bundeseinheitliches verfassungsausführendes Bundesgesetz wirtschaftliche Inkompatibilitätsbestimmungen österreichweit für alle Gemeinden festzulegen, muss skeptisch beurteilt werden. Eine solche Regelung liegt sicherlich nicht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Diese Regelungen sollten – wenn überhaupt – dem Landes-Gemeindegesezgeber überlassen bleiben. Der Österreichische Gemeindebund möchte darauf verweisen, dass zu starre Unvereinbarkeitsregelungen gerade im kommunalen Bereich oft lebensfremde und wirklichkeitsfremde Unvereinbarkeiten erzeugen und auch im umgekehrten Fall mit Sicherheit Konstellationen auftauchen werden, welche zu nicht immer erwünschten Ergebnissen führen können.

## **7. Zu Art 26**

Die bundesverfassungsrechtliche Verankerung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes für alle Gebietskörperschaften ist aus der Sicht der österreichischen Gemeinden entbehrlich. Die Wahrung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes ist eine Aufgabe der Europäischen Union, welche diese auch wahrnimmt. Gerade die Entwicklungen der letzten Jahre haben aber gezeigt, dass die Maastricht-Kriterien kein unumstrittenes Dogma mehr darstellen, sondern vielmehr ins Gerede gekommen sind. Sollte die Europäische Union Lockerungen ermöglichen, so wäre es gerade für die kommunalen Haushalte mitunter bitter notwendig von diesen Lockerungen im Einzelfall Gebrauch zu machen. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes stellt Art 26 eine unnötige Selbstbindung in einem Bereich dar, der bereits in weitem Umfang der nationalen Regelungskompetenz entzogen ist.

## **8. Zu Art 27**

Die Aufnahme des Konsultationsmechanismus in den Stammtext der Bundesverfassung wird von den Gemeinden grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist die Ausnahmebestimmung des Abs 3 Z 3 für die Gemeinden höchst problematisch. Durch den Ausschluss von abgabenrechtlichen Regelungen aus dem Konsultationsmechanismus bleibt es, wie die jüngsten Erfahrungen zeigen, dem Bund unbenommen, Steuergeschenke zu machen, welche in der Folge die anderen Gebietskörperschaften zu bezahlen haben. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, dass auch abgabenrechtliche Bestimmungen, welche zu einer

Verringerung des Abgabeneinkommens führen, dem Konsultationsmechanismus zugänglich sein müssen.

### **9. Zu den Bestimmungen über die Mitwirkung Österreichs an der Ernennung von Mitgliedern von Organen der Europäischen Union und an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union (Art 88 ff).**

Weder dem Österreichischen Gemeindebund noch dem Österreichischen Städtebund kommt ein formalisiertes Mitwirkungs- oder auch nur Stellungnahmerecht bei der Bestellung von österreichischen Funktionsträgern in der EU zu. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist dies völlig unbefriedigend, da das Gemeinschaftsrecht in gleicher Weise die Gemeinden berührt wie Bund und Länder auch. Daher verlangt der Österreichische Gemeindebund, dass vor der Bestellung der österreichischen Mitglieder in europäischen Organen eine Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zwingend einzuholen ist. Dieses obligatorische Anhörungsrecht stellt keine Beschränkung der Organsouveränität des Parlaments und der Regierung dar, setzt aber die Gemeinden in die Lage, ihre Vorstellungen über Anforderungsprofile, Personenauswahl auch öffentlichkeitswirksam zu präsentieren.

Während der Entwurf ein Länderbeteiligungsverfahren vorsieht (Art 79) so sind die Gemeinden auf Stellungnahmen beschränkt (Art 89 Abs 1). Der Österreichische Gemeindebund verlangt angesichts der Tatsache, dass Rechtsakte der Europäischen Union in gleicher Weise, wenn nicht noch in größerem Ausmaß, die Gemeinden ebenso berühren wie die Länder, ein wirkungsvolleres Gemeindebeteiligungsverfahren. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes wäre es das Vorteilhafteste, wenn alle den Ländern zustehenden Rechte auch den Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund, zugestanden werden. Der Gemeindebund verlangt in Anlehnung an Art 27 des Entwurfes eine Einbeziehung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes in die Vereinbarung über das Länderbeteiligungsverfahren bzw dessen Ausbau zu einem Länder- und Gemeindebeteiligungsverfahren.

### **10. Zu Art 96**

Zwar wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, öffentlich-rechtliche Verträge untereinander abzuschließen, der Forderung der Gemeinden, in das Vertragswerk des derzeitigen Art 15 B-VG eingebunden zu werden, ist der Entwurf aber nicht nachgekommen. Wie die Bestimmung über den Konsultationsmechanismus zeigen, ist es staatsrechtlich durchaus möglich, das bundesstaatliche Vertragswerk von Bund und Länder auch auf die Gemeinden hin auszuweiten. Gegenstand solcher auch den Gemeinden zugänglichen Verträge sollten nur solche Angelegenheiten sein, welche für alle Gemeinden eines Landes oder des gesamten Bundesgebietes relevant sind. Abschlussberechtigt für die Gemeinden sollte der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sein.

### **11. Zu Art 117 Abs 8**

Bewusst unterscheidet der jetzige Verfassungstext bei den Instrumenten der direkten Demokratie zwischen der Teilnahme und der Mitwirkung der

Wahlberechtigten; nach dem neuen Verfassungstext wäre etwa das Instrument einer Bürgerabstimmung gar nicht mehr möglich, was wohl kaum gewollt sein kann.

### **12. Zu Art 156 f**

Die Einführung verwaltungsrechtlicher Verträge, die auch den Gemeinden offen stehen, wird ausdrücklich begrüßt. Das gilt auch für die Möglichkeit, durch verwaltungsrechtliche Verträge, gemeinsame Einrichtungen, offensichtlich auch mit Hoheitsbefugnissen) zu schaffen. Mit diesen Bestimmungen wurde ein langgehegter Wunsch der Gemeinden erfüllt und zugleich die Voraussetzung geschaffen, dynamische und flexible Kooperationen zwischen den Gebietskörperschaften zu eröffnen.

### **13. Zu Art 229**

Die Kompetenzgerichtsbarkeit des VfGH wurde in Grundsätzen beibehalten und zum Teil modifiziert. Der VfGH hat hier traditionell die Aufgabe, präventiv Kompetenzkonflikte dadurch zu lösen, dass er bereits vor der Beschlussfassung eines Gesetzes bestimmen kann, ob der ihm vorgelegte Inhalt eine Angelegenheit des Bundes oder der Länder darstellt. Aus der Sicht der Gemeinden wäre ein solches Recht auch für die Frage wichtig, ob eine Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt oder ob eine solche Angelegenheit – wird sie der Gemeinde zugewiesen – eine solche des übertragenen Wirkungsbereiches darstellt. Zwar enthält auch die neue Verfassung die Möglichkeit, solche Fragen über Umwege an den VfGH heranzutragen, eine Ausweitung der präventiven Kompetenzgerichtsbarkeit um die Fragen der Selbstverwaltung der Gemeinden wäre jedoch ein rasches und unbürokratischeres Instrument als es derzeit zur Verfügung steht. Daher fordert der Österreichische Gemeindebund, die Befugnis des Verfassungsgerichtshofes festzulegen, einen Gesetzesentwurf darauf hin zu prüfen, ob Entwurfsbestimmungen dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden oder dem übertragenen Wirkungsbereich bzw dem Wirkungsbereich staatlicher Behörden zuzuordnen ist. Antragslegitimiert sollte der Österreichische Gemeindebund/Österreichischer Städtebund sein.

### **14. Zu Art 233**

Schon die Tatsache, dass eine gar nicht mehr überblickbare Zahl von Gesetzen Gemeindeinteressen tangiert, Gemeindezuständigkeiten begründet, etc, legt den Vorschlag nahe, auch die Gemeinden in das abstrakte Normenkontrollverfahren einzubinden. Dazu sollte dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund das Recht eingeräumt werden, Gesetze mit direktem Gemeindebezug dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen und gegebenenfalls die Aufhebung von Bestimmungen zu beantragen, welche die Gemeinden in verfassungswidriger Weise beschränken.

### **15. Zu Art 254**

Nach dem Entwurf soll sich nunmehr die Rechnungshofkontrolle auf alle Gemeinden, nicht nur solche über 20.000 Einwohner erstrecken. Aus der Sicht der Gemeinde ist diese Ausweitung der Prüfzuständigkeit abzulehnen. Dabei fürchten sich die Gemeinden nicht vor einer Gebarungskontrolle, sie lehnen nur

Mehrfachprüfungen mit Kompetenzproblemen bei der Prüfung, Überschneidungen, sowie Doppel- und Mehrfachprüfungen in ein und derselben Sache durch mehrere Organe ab. Nach dem Entwurf würden die Gemeinden in ein und derselben Sache drei unterschiedlichen Gebarungsprüfungen unterliegen. Wenn man aus der Praxis den Prüfaufwand, der auch für die geprüfte Stelle ein sehr großer ist, kennt, wird klar, dass solche Mehrfachprüfungen nicht nur einen gigantischen bürokratischen Aufwand auch für das geprüfte Organ darstellen, sondern auch hohe Kosten zur Folge haben, welche letztlich vom Steuerzahler zu tragen sind. Außerdem bietet dieses, nach Ansicht der Gemeinden höchst problematische System der mehrfachen Gebarungskontrolle Gefahren in sich, dass unterschiedliche Ergebnisse von prüfenden Stellen in ein und der selben Sache nicht nur Auslegungsschwierigkeiten verursachen, sondern auch Instrumente der Konflikterzeugung und Konfliktprolongierung darstellen. Der Österreichische Gemeindebund lehnt daher die Ausdehnung der Rechnungshofkontrolle auf Gemeinden über 20.000 Einwohner ab. Das derzeitige geltende Recht sieht bereits eine solche Möglichkeit vor, knüpft sie allerdings an das Erfordernis eines Antrages einer Landesregierung. Nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes ist die Initiative einer solchen Rechnungshofprüfung bei der Gemeindeaufsicht gut aufgehoben und es sollte daher der geltende Rechtsbestand auch in die neue Verfassung übergeleitet werden.

## **16. Zum 12. Hauptstück: Finanzverfassung**

Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist die nunmehr in den Entwurf integrierte Finanzverfassung in der vorgelegten Form nicht geeignet, den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden. Der Entwurf orientiert sich zu stark am Status Quo und trägt die problematischen Grundstrukturen der Österreichischen Verfassung auch in die neue Verfassung mit hinein. Dies gilt vor allem für die nach wie vor bestehende hierarchische Orientierung der Finanzverfassung zugunsten des Bundes. Nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes kommt der partnerschaftliche Gedanke bei der Finanzverfassung (Pactum) viel zu wenig zum Tragen. Die meisten der die Gemeinden bevormundenden Bestimmungen wurden in den Entwurf übernommen. Dies bezieht sich etwa auf die Möglichkeit des Bundes, ein einheitliches, auch die Gemeinden erfassendes Haushaltsrecht (Form und Gliederung der Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, etc) zu verfügen. Hinzu kommt, dass der Abschnitt über die Finanzverfassung keinerlei Hinweise auf den Stabilitätspakt enthält, was vom Österreichischen Gemeindebund als wesentlicher Mangel empfunden wird. Auch stellt sich die Frage, ob das Zessionsverbot für Ansprüche auf Abgaben, Ertragsanteile und andere finanzausgleichsrechtliche Ansprüche noch zeitgemäß sind. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist das weitgehende Festschreiben und Fortschreiten des F-VG 1948 einer neuen Verfassung nicht würdig. Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher, dass das Kapitel über die Finanzverfassung noch einmal neu und von Grund auf diskutiert und neu konzipiert werden soll. Dabei wird insbesondere darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die in Art 279 programmatisch angekündigte Zusammenführung von Ausgaben- und Aufgabenverantwortung sowie der Einnahmenverantwortung Ernst genommen wird und die Finanzverfassung gemeinsam mit den Bestimmungen über

die Kompetenzverteilung keiner hastigen Diskussion und Beschlussfassung unterzogen wird, sondern dass diese beiden Bereiche vom Österreich-Konvent in aller Ruhe weiter- und ausdiskutiert werden. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes ist es besser, die Diskussion über den „Fiedler-Entwurf“ zunächst ohne Finanzverfassung und Kompetenzverteilung zu führen und diese Verfassungsteile zu beschließen. Dafür könnte dann ohne Zeitdruck intensiv über Kompetenzverteilung und Finanzverfassung diskutiert werden. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes sind beide Hauptstücke der Verfassung nicht getrennt diskutierbar, in der vorliegenden Form aber nicht annehmbar, da die föderalistische Grundidee einer Harmonisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung im Entwurf noch nicht ausreichend gelungen ist.

## **II / c Legistische Aufgaben des Österreichischen Gemeindebundes, Gesetzesbegutachtung und Konsultationsmechanismus**

Die Einbeziehung in die Begutachtungsverfahren bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes nimmt einen bedeutenden Umfang der Tätigkeit des Österreichischen Gemeindebundes ein.

Im Berichtsjahr ist die Gesamtzahl der übermittelten Gesetzesentwürfe im Vergleich zum Jahr 2003 erneut geringfügig angestiegen, insgesamt wurden **544 Entwürfe** (Konsultationsmechanismus und klassische Ministerialentwürfe) begutachtet. Weiterhin in großen Mengen sind dabei die Übermittlungen aufgrund der Verpflichtungen aus dem Konsultationsmechanismus sowie selbständige Anträge des Nationalrates eingelangt.

Nach Angaben des Bundeskanzleramtes betrug im Jahr 2004 die Anzahl der übermittelten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die alle im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus übermittelt wurden, **218 Stück**, wovon **98** als Regierungsvorlagen zur Begutachtung binnen Wochenfrist vorgelegt wurden. Die Rechte nach dem Konsultationsmechanismus wurden seitens des Österreichischen Gemeindebundes allerdings sparsam und verantwortungsvoll gehandhabt, insgesamt haben wir zweimal - beide Male vorsorglich aus verhandlungstaktischen Gründen - ein Verlangen nach Konsultationsverhandlungen gestellt. Dies betraf das Abfallwirtschaftsgesetz und die Adressregister- bzw. Grundstücksdatenbankverordnung).

Abgesehen von den relativ kurzfristig zu begutachtenden Unterlagen nach dem Konsultationsmechanismus wurden auch die klassischen Ministerialentwürfe zur Begutachtung übermittelt. Folgende Aufstellung berücksichtigt nur diese Entwürfe nach dem offiziellen Begutachtungsverfahren, ohne die Entwürfe, die im Rahmen des Konsultationsmechanismus, seitens des Parlaments oder informell übermittelt wurden (siehe oben).

1995	<b>203</b>	begutachtete Gesetze und Verordnungen
1996	<b>218</b>	begutachtete Gesetze und Verordnungen
1997	<b>195</b>	begutachtete Gesetze und Verordnungen
1998	<b>254</b>	begutachtete Gesetze und Verordnungen
1999	<b>261</b>	begutachtete Gesetze und Verordnungen
2000	<b>357</b>	begutachtete Gesetze und Verordnungen
2001	<b>327</b>	begutachtete Gesetze und Verordnungen

2002	<b>351</b>	begutachtete Gesetze und Verordnungen
2003	<b>356</b>	begutachtete Gesetze und Verordnungen
<b>2004</b>	<b>326</b>	begutachtete Gesetze und Verordnungen

Darüber hinaus wurden zahlreiche Dokumente der Europäischen Kommission begutachtet, die der Österreichische Gemeindebund im Rahmen seines verfassungsmäßig verankerten Informationsrechtes, aber auch über die Arbeit im Ausschuss der Regionen (AdR) und die bestehenden Kontakte zur Kommission und dem EU-Parlament erhalten hat.

Die folgende, nur cursorisch erstellte Übersicht dokumentiert die legislativen Aktivitäten anhand einzelner Beispiele. Dem Leser soll damit abseits des großen Umfangs ein Überblick über das inhaltlich breite Spektrum der Arbeit des Österreichischen Gemeindebundes geboten werden. Es werden ausgewählte Entwürfe von geplanten Legislativakten aufgelistet, die zeigen, in welcher vielfältigen Art und Weise die Gemeinden dadurch betroffen sein können und die die Arbeit des Gemeindebundes auf diesen Gebiet ein wenig näher illustrieren.

- Finanzausgleichsgesetz 2005
- Budgetbegleitgesetz 2005
- Steuerreformgesetz 2005
- Abgabenänderungsgesetz 2004
- ASFINAG-Gesetz
- Kommunalsteuergesetz 1993 i.Z.m. dem Bundesbahngesetz
- Gebarungsstatistik -VO
- 3. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004
- Behindertengleichstellungsgesetz
- Bundespflegegeldgesetz
- Pensionsharmonisierungsgesetz
- Sozialbetrugsgesetz
- Gesundheitsreformgesetz
- Tabakgesetz
- Tierschutzgesetz
- Zustellformular - VO 1982
- Verwaltungssignatur – VO
- Stammzahlenregister - VO
- Vereinsgesetzdurchführungs - VO 2004
- Niederlassungs - VO 2005
- Asylgesetzdurchführungs - VO
- Abfallbehandlungspflichtenverordnung
- Abfallverzeichnis-VO
- Umweltförderungsgesetz
- Verordnungsentwurf - Statistik über den Viehbestand 2004
- Winterferienreiseverordnung 2005
- Tourismusstatistik -VO 2004
- Adressregister - VO, Grundstücksdatenbank - VO

## **II / d Aufgaben und Vertretungen des Österreichischen Gemeindebundes**

### **II / d / 1 Durch Gesetz oder andere hoheitliche Akte übertragene Aufgaben**

#### **Konsultationsgremium des Konsultationsmechanismus - Komitee im Sinne des Stabilitätspaktes**

Diesem gehört zufolge der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vom 10.12.1996 zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, welche im Jahr 1998 unterfertigt und mit BGBl. I Nr. 35/1999 verlautbart wurde, ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes an.

#### **Finanzausgleichsverhandlungen**

Nach § 5 Abs. 2 FAG 1997 BGBl. 201/96 sind zur Teilnahme an den Finanzausgleichsverhandlungen für die Gemeinden deren Interessenvertretungen berechtigt, das sind der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund.

Dem politischen FAG - Team gehörten im Berichtszeitraum folgende Personen an: Präs. Mödlhammer, Präs. Kröll, Präs. Vögerle, VPräs. Riedl, GS Dr. Hink, Herr Pilz. Dem beamteten FAG - Team gehörten folgende Mitglieder an: GS Hink, Dir. Lackner, LGf. Jäger, Herr Pilz.

#### **Kommission betreffend Kinderbetreuungseinrichtungen**

Mit § 22 FAG 1997 BGBl. 201/96 wurde eine eigene Kommission betreffend Kinderbetreuungseinrichtungen eingerichtet. Dieser gehört ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes mit beratender Stimme an.

Mitglied: Bgm. Helmut Mödlhammer

Stellvertreter: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

#### **Ausschuss nach Art X des Familienpolitischen Beirates**

Dieser Ausschuss widmet sich technischen Angelegenheiten der Familienpolitik wie Kinderbetreuung, Tagesmütter etc.

Mitglied: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

#### **Rat für Fragen der Österreichischen Integrationspolitik**

Dieser wurde mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der Österreichischen Integrationspolitik eingesetzt und gehört dem Rat gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes an.

Mitglied: VPräs. Bgm. Walter Zipmer

Ersatzmitglied: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

#### **Arbeitsgruppe für Integrationsfragen**

Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung betreffend die Einsetzung und Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe für Integrationsfragen hat diese ihre Aufgaben in ständigem Kontakt mit dem Österreichischen Gemeindebund wahrzunehmen.

### **Datenschutzrat**

§ 43 Datenschutzgesetz BGBl. 565/78 bestimmt, dass dem Datenschutzrat ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes angehört.

Mitglied: Bgm. Dr. Peter Brandauer

### **Kunstförderungsbeirat**

Dem nach dem Kunstförderungsgesetz gebildeten Beirat gehört ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes an.

Mitglied: Mag. Nicolaus Drimmel

### **Kommission zur Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten**

Art. 59 b Abs. 1 B-VG sieht die Errichtung einer Kommission zur Kontrolle der Bezüge öffentlicher Bediensteter, die zu Mitgliedern des Nationalrates oder des Bundesrates gewählt wurden vor. Ein Mitglied dieser Kommission ist ein Vertreter der Gemeinden aufgrund des Vorschlages des Österreichischen Gemeindebundes.

Vertreter: LT-Präs. a.D. Bgm. a.D. Dipl.Vw. Siegfried Gasser

### **Österreichischer Rat für Freiwilligenarbeit**

Der Österreichischer Rat für Freiwilligenarbeit hat gemäß Ministerratsbeschluss vom 17. 06. 2003 einerseits die Funktion einer Interessensvertretung der Freiwilligen und der Freiwilligenorganisationen und andererseits eine Beratungsfunktion gegenüber der österreichischen Bundesregierung.

Delegierter: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

### **Bundesseniorenbeirat**

Beim Bundeskanzleramt ist ein Bundesseniorenbeirat als Gesprächsforum für die politischen Entscheidungsträger und den Vertretern der Senioren eingesetzt. Nach § 3 der Verordnung über die Einsetzung eines Bundesseniorenbeirates sind drei Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes zu bestellen.

Delegierter: Präs. NR a.D. Bgm. Hermann Kröll

Stellvertreter: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

### **Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft**

Im § 22 Umweltförderungsgesetz wird bestimmt, dass der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft ein Vertreter aufgrund Vorschlages des Österreichischen Gemeindebundes angehört. In der Kommission für Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft ist der Österreichische Gemeindebund wie folgt vertreten:

Hauptmitglied: Präs. Bgm. Helmut Mödlhammer

Ersatzmitglied: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

### **Gemeinsamer Arbeitskreis nach dem UFG**

Ein gemeinsamer Arbeitskreis des Bundes und der Länder für die Förderungsangelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft wurde eingerichtet. Diesem gemeinsamen Arbeitskreis gehört nach § 22 a Umweltförderungsgesetz ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes an.

Mitglied: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

Ersatzmitglied: Mag. Nicolaus Drimmel

### **Altlastensanierungskommission**

Gemäß § 34 Umweltförderungsgesetz gehört der Altlastensanierungskommission ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes an.

Mitglied: Präs. Bgm. Helmut Mödlhammer

Ersatzmitglied: GS votr. HR Dr. Robert Hink

### **Beirat zur Missbrauchsaufsicht gem. § 34 AWG 2002**

Die zitierte Bestimmung sieht die Einrichtung eines Beirates vor, welcher den Bundesminister bei der Bestellung eines Expertengremiums gemäß § 33 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 und bei Maßnahmen (Aufsichtsmittel) im Rahmen der Missbrauchsaufsicht über haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme beraten soll.

Mitglied: GS votr. HR Dr. Robert Hink

Ersatzmitglied: Mag. Nicolaus Drimmel

### **Verpackungskommission**

Der mit der neuen Verpackungsverordnung BGBl. 648/1996, welche mit 1. Dezember 1996 in Kraft trat gehört ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes an.

GS votr. HR Dr. Robert Hink

### **Bundesabfallwirtschaftsplan § 8 AWG 2002**

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes, AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu veröffentlichen. Die Publikation hat nach Anhörung des Österreichischen Gemeindebundes zu erfolgen.

### **Umweltrat**

Dem Umweltrat gehört nach § 26 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ein Vertreter des Gemeindebundes an. Der Umweltrat ist als begleitendes Gremium des UVP-Gesetzes Ende des Jahres 1994 eingerichtet worden.

Mitglied: GS votr. HR Dr. Robert Hink

Stellvertreter: Mag. Nicolaus Drimmel

### **Elektrizitätsbeirat**

Gem. § 49 des EIWOG (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz) BGBl. I Nr. 143/1998 entsendet der Österreichische Gemeindebund ein Mitglied in den Elektrizitätsbeirat.

Mitglied: GS votr. HR Dr. Robert Hink

Stellvertreter: Mag. Nicolaus Drimmel

### **Erdgasbeirat**

Gem. § 26a Abs. 4 des Energie-Regulierungsbehördengesetzes (E-RBG), BGBl. I Nr. 148/2002 entsendet der Österreichische Gemeindebund ein Mitglied in den Erdgasbeirat.

Mitglied: GS votr. HR Dr. Robert Hink

Stellvertreter: Mag. Nicolaus Drimmel

### **Bergbaubeirat**

Nach § 190 Abs. 3 Mineralrohstoffgesetz gehört dem Bergbaubeirat ein fachkundiger Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes an.

Vakant.

### **Strukturkommission - Krankenanstaltenwesen**

Durch die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung (ab 1.1.1997) wurde neben neun Landeskommissionen auf Bundesebene eine Strukturkommission eingerichtet. Dieser Bundeskommission gehört ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes an.

Mitglied: Präs. Bgm. Helmut Mödlhammer

### **Verordnung - Festlegung der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz**

§ 2 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz legt fest, dass vor Erlassung einer Verordnung der Österreichische Gemeindebund zu hören ist.

### **Asylbeirat nach § 13 Abs. 3 Bundesbetreuungsgesetz**

Der beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete Asylbeirat besteht aus 22 Mitgliedern, die ihre Funktion ehrenamtlich ausüben. Die Mitglieder des Asylbeirates werden vom Bundesminister für Inneres für eine Funktionsdauer von 5 Jahren bestellt und zwar je eines über Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes.

Mitglied: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

Ersatzmitglied: Mag. Nicolaus Drimmel

### **Erstellung des Analyseberichtes Hochwasser 2002**

Vertreter: Präs. LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl

### **e-Government-Plattform**

Vertreter: Präs. Bgm. Helmut Mödlhammer

Ersatzmitglied: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

### **e-Cooperation Board**

Vertreter: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

Ersatzmitglied: Dr. Martin Huber

Neben diesen Gremien tagen regelmäßig eine **e-Government Arbeitsgruppe** der Länder und Gemeinden sowie ein **IKT-Board**.

### **Staatsschuldenausschuss**

Mitglied: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

Ersatz: Dietmar Pilz

### **Statistische Zentralkommission und deren Fachbeiräte:**

Nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 gehört der Statistischen Zentralkommission ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes an. Die nach derselben Bestimmung für einzelne Fachgebiete einzurichtenden Fachbeiräte sind aus fachlich beteiligten Mitgliedern der Statistischen Zentralkommission und sonstigen Fachleuten zu bilden. Gem. § 3 Abs. 4 und 65 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 gilt die Verordnung betreffend Statistik -

Zentralkommission und Fachbeiräte (BGBl. 31/1966) weiter. § 1 Abs. 2 der Verordnung bestimmt die Mitgliedschaft des Österreichischen Gemeindebundes.

**Statistische Zentralkommission**

Mitglied: Präs. Bgm. Helmut Mödlhammer

Ersatzmitglied: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

**Fachbeiräte:**

Bevölkerungsstatistik

Mag. Nicolaus Drimmel

Agrarstatistik

LAbg. Bgm. Johann Hingsamer

Fachbeirat für Produktions- und Dienstleistungsstatistik

Dietmar Pilz

Verkehrsstatistik, ausgenommen Fremdenverkehr

Präs. Bgm. Bernd Vögerle

Statistik des Fremdenverkehrs

GS vortr. HR Dr. Robert Hink

Sozialstatistik

Mag. Ewald Buschenreiter

Justiz- und Kriminalstatistik

Mag. Nicolaus Drimmel

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

Dietmar Pilz

Organisationsfragen

GS vortr. HR Dr. Robert Hink

Straßenverkehrssicherheit

Mag. Nicolaus Drimmel

Energiestatistik

Mag. Nicolaus Drimmel

Finanzstatistik

Dietmar Pilz

**Statistikrat**

Aufgrund § 44 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, steht dem Österreichischen Gemeindebund seit Beginn des Jahres 2000 ein Sitz im Statistikrat zu.

Mitglied: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

### **Wanderungsstatistik**

§ 4 Abs. 2 Wanderungsstatistik-Verordnung, BGBl 152/95 bestimmt: Die automationsunterstützt verarbeiteten Meldedaten können entweder. Sie haben in einem vom ÖSTAT mit dem Österreichischen Gemeindebund ... festgelegten einheitlichen Satzaufbau zu folgen...

Abs. 3: ... hat im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gemeindebund ... einheitliche Codes für die Merkmalausprägung festzulegen.

### **Sozial- und Gesundheitsforum Österreich**

§ 441 d ASVG, BGBl 152/95 bestimmt in Abs. 1:

Zur Beratung der Geschäftsführung, des Verwaltungsrates und des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen wird das "Sozial- und Gesundheitsforum Österreich" eingerichtet, dessen Mitglieder vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Abs. 2 auf vier Jahre bestellt werden. Laut Abs. 2 hat der Österreichische Gemeindebund ein Mitglied vorzuschlagen.

Mitglied: Bgm. Präs. Helmut Mödlhammer

Ersatzmitglied: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

### **Österreich Konvent (siehe Kap. II / c)**

## **II / d / 2 Vertretung des Österreichischen Gemeindebundes in anderen Gremien**

### **Arbeitsring für Lärmbekämpfung**

Dieser ist bei der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit angesiedelt und hat neben rechtlichen Fragen auch den Erfahrungsaustausch zwischen Institutionen zur Aufgabe.

Vertreter: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

### **Expertenkonferenz der beamteten Personalreferenten**

Diesem Gremium gehört neben den entsprechenden Referenten des Bundes und der Länder auch ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes an.

Mitglied: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

### **Beirat über die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme**

Der 1993 beim Bundeskanzleramt konstituierte Beirat für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme ist für die Festlegung des Pensionssicherungsbeitrages zuständig und wird mit einem Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes besetzt.

Mitglied: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

### **Beirat für öffentliche Großbauten und Infrastruktur**

In dem im April 1994 beim Bundeskanzleramt konstituierten Beirat ist ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes. Der Beirat hat die Aufgabe, Initiativen zur Beschleunigung von Bau- und Infrastrukturprojekten im Bereich der Gebietskörperschaften zu setzen.

Vertreter: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

### **Österreichische Kommunalkredit AG**

Bei der Österreichischen Kommunal Kredit AG ist der Österreichische Gemeindebund im Beirat vertreten und führt in diesem alternierend mit dem Österreichischen Städtebund den Vorsitz.

Mitglieder: Präs. Bgm. Helmut Mödlhammer, VPräs. Bgm. Bernd Vögerle, GS votr. HR Dr. Robert Hink

### **Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen**

Der Österreichische Gemeindebund gehört dem Leitungsausschuss der Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen an.

Vertreter: Mag. Nicolaus Drimmel

### **Österreichischer Sparkassenverband**

Der Österreichische Gemeindebund ist laut neuem Statut des Sparkassenverbandes dessen a.o. Mitglied, er gehört sowohl dem 1997 neu konstituiertem Ausschuss des Sparkassenverbandes als auch dem Kommunalpolitischen Ausschuss an.

Ausschuss des Verbandes

Vertreter: Präs. Bgm. Helmut Mödlhammer, VPräs. Bgm. Bernd Vögerle, GS votr. HR Dr. Robert Hink

Kommunalpolitischer Ausschuss im Sparkassenverband:

Vertreter: GS votr. HR Dr. Robert Hink  
Ersatz: Präs. Bgm. Bernd Vögerle

### **Kuratorium des Österreichischen Fremdenverkehrs**

Dies ist ein Koordinierungsforum für den Fremdenverkehr in Österreich unter Beteiligung des Bundes, der Bundesländer, der Gemeinden, der Fremdenverkehrswirtschaft sowie der großen Interessenvertretungen.

Vorsitzender: Präs. Bgm. Hermann Kröll  
Vertreter: GS votr. HR Dr. Robert Hink

### **Österreichische Raumordnungskonferenz**

Der Österreichischen Raumordnungskonferenz gehören auf politischer Ebene der Bundeskanzler, alle Bundesminister, alle Landeshauptleute, sowie die Präsidenten des Städtebundes und des Gemeindebundes an.

Auf beamteter Ebene ist das oberste Gremium die Stellvertreterkommission, die sich aus den Sektionsleitern, Landesamtsdirektoren und den Generalsekretären zusammensetzt.

In den Unterausschüssen sowie Arbeitsgruppen ist der Österreichische Gemeindebund ebenfalls vertreten.

Vertreter in der Stellvertreterkommission:

GS votr. HR Dr. Robert Hink  
Direktor Mag. Ewald Buschenreiter

Vertreter im Ständigen Unterausschuss:

GS votr. HR Dr. Robert Hink

Vertreter im Unterausschuss Regionalwirtschaft:

GS vortr. HR Dr. Robert Hink

Dieser wird vor dem Hintergrund der neuen Finanzperiode der EU besondere Bedeutung erlangen.

In der Raumordnungskonferenz sind zahlreiche weitere Unterausschüsse und Begleitausschüsse mit mehr oder weniger Aktualität zu beschicken. Nur beispielhaft werden angeführt.

Unterausschuss „Zentralörtlichkeit-Ländlicher Raum“ (aufgabenorientierter Finanzausgleich Dieser wurde u.a. auf Initiative des Gemeindebundes wurde ein geschaffen.)

Unterausschuss „Geodatenpolitik“ (Bei der vergangenen Stellvertreterkommission wurde dieser UA eingerichtet.)

Begleitausschuss für Gemeinschaftsinitiativen, insbesondere INTERREG

Unterausschuss „Raumordnung und Naturgefahren“

### **Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband**

Dem Hauptausschuss sowie den Fachgruppen gehören, soweit kommunale Interessen betroffen sind, Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes sowie Vertreter von Gemeindeverbänden an.

Präsidiumsmitglied als Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes:

Obm. Bgm. Franz Hubinger, 2620 Wartmannstetten

Präsidiumsmitglied und Vorsitzender der ARGE Wasserversorgungs-, Abwasser- und Abfallw. Verbände:

Präs. LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl

Präsidiumsmitglied und Vorsitzender der ARGE Hochwasserschutz:

Präs. Bgm. Dipl.Vw. Hubert Rauch

### **Österreichisches Institut für Bautechnik**

Dieses Institut ist ein von den Bundesländern getragener Verein, der seine Aufgaben in der Erarbeitung von Vorschlägen zur Harmonisierung der technischen Bauvorschriften sowie der Koordinierung des Bauprodukten- und Baurechtes in Österreich sieht. Es unterhält ein Kontaktforum, in dem der Österreichische Gemeindebund wie folgt vertreten ist:

Mitglied: Mag. Nicolaus Drimmel

Ersatzmitglied: Mag. Sabine Blecha

### **Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau**

Dem Kuratorium gehört neben zahlreichen Vertretern der Ministerien auch ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes an.

Mitglied: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

### **Verband der Österreichischen Hypothekenbanken**

Der Österreichische Gemeindebund gehört der Vollversammlung des Verbandes der Österreichischen Landeshypothekenbanken an.

ao. Mitglied: GS vortr. HR Dr. Robert Hink

**Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (VEFB)**

Der Verein ist privatrechtlich organisiert, der das Ziel verfolgt, einen auf freiwilliger Basis bekannten hervorragenden Qualitätsstandard der österreichischen Abfall- und Entsorgungswirtschaft zu erhalten. Der Österreichische Gemeindebund ist im VEFB-Beirat vertreten durch Mag. Nicolaus Drimmel.

**Voranschlags- und Rechnungsabschluss - Komitee (VR)**

Komitee entsprechend dem VR-Übereinkommen von Heiligenblut vom 28. Juni 1974:

Mitglied: GS votr. HR Dr. Robert Hink

Beirat des Österreichischen Umweltzeichens

Dieser Beirat wurde beim Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Jahr 2001 im November 2001 erneuert und, im November 2004 wurden die Mitglieder des Beirates neu bestellt. Der Österreichische Gemeindebund entsendet ein Mitglied und einen Stellvertreter.

Mitglied: GS votr. HR Dr. Robert Hink

Stellvertreter: Mag. Nicolaus Drimmel

**Österr. Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft**

Mitglied: GS votr. HR Dr. Robert Hink

## **Aufgaben des Gemeindebund-Büros in Brüssel**

### **III Internationale Arbeitsschwerpunkte**

Das Jahr 2004 kann aus europäischer Sicht als durchaus weichenstellend betrachtet werden. Am 1. Mai fand die historische Erweiterung um 10 neue Mitgliedstaaten statt, Mitte Juni wurde ein neues Europäisches Parlament gewählt, Ende des Jahres nahm die neue EU-Kommission unter Kommissionspräsident Manuel Barroso die Arbeit auf und löste die - erstmals in der Geschichte der EU über die eigentliche Amtszeit hinaus tätige - Prodi-Kommission ab.

Im Ausschuss der Regionen wurde Anfang des Jahres ein neuer Präsident gewählt, ein neuer Zusammenschluss lokaler und urbaner Verbände sichert die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Rat der Gemeinden und Regionen Europas erneuerte Ende des Jahres sein gesamtes Präsidium.

Auch im Brüsseler Büro des Österreichischen Gemeindebunds gab es eine personelle Änderung. Mitte März übernahm Mag. Daniela Fraiß die Büroleitung von Mag. Michaela Petz, welche ins Verbindungsbüro des Landes Salzburg wechselte. Mag. Fraiß kann auf Erfahrung im Europäischen Parlament und im Brüsseler Büro des Landes Steiermark zurückblicken.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Jahres 2004 bildeten die EU-Erweiterung, die Verordnungsvorschläge für die neue Regionalpolitik nach 2006, der Dauerbrenner Daseinsvorsorge und natürlich die Umweltpolitik, geprägt durch die Überbegriffe Wasser, Abfall und Bodenschutz.

#### **III / a Ausschuss der Regionen (AdR)**

Der Ausschuss der Regionen ist ein beratender Ausschuss für die europäischen gesetzgebenden Institutionen, der sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammensetzt. Der AdR besitzt das Recht, sich in bestimmten Angelegenheiten der europäischen Gesetzgebung zu äußern. Das Stellungnahmerecht des AdR betrifft u.a. die Bereiche wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, transeuropäische Netze, Beschäftigungs- und Sozialpolitik, Umweltpolitik, Bildung, Kultur und Verkehr.

Die 317 Mitglieder aus 25 Mitgliedstaaten sind gewählte Mandatare lokaler bzw. regionaler Gebietskörperschaften oder sind einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich.

Die österreichische Delegation umfasst 12 Vollmitglieder und ebenso viele Stellvertreter. Die Länder entsenden jeweils ein Mitglied, Städte- und Gemeindebund sind gemäß Art. 23 c Abs. 4 B-VG berufen, gemeinsam drei Vertreter vorzuschlagen.

Der Österreichische Gemeindebund stellt entsprechend der Vereinbarung mit dem Städtebund in der zweiten Hälfte der vierjährigen AdR-Funktionsperiode seit Jänner 2004 zwei Vollmitglieder und einen Stellvertreter. Namentlich sind dies als

**Vollmitglieder** Vizepräsident **Walter Zipper** und Präsident **Bernd Vögerle** sowie als **stellvertretendes Mitglied** Präsident **Helmut Mödlhammer**.

Sie vertreten die Anliegen der österreichischen Kommunen nicht nur bei den Plenartagungen sondern auch in 4 Fachkommissionen. Vizepräsident Walter Zipper ist zudem seit Jänner 2004 Mitglied des Präsidiums, dem leitenden politischen Gremium des Ausschusses der Regionen. Im Berichtszeitraum fanden insgesamt fünf Plenartagungen und 30 Sitzungen der Fachkommissionen statt.

Der Österreichische Gemeindebund ist in folgenden Fachkommissionen vertreten:

Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik (ECOS)

Mitglied: Präsident **Bernd Vögerle**

Fachkommission für nachhaltige Entwicklung (DEVE)

Mitglied: Präsident **Bernd Vögerle**

Berichtspflicht des Österreichischen Gemeindebundes innerhalb der österreichischen Delegation

Fachkommission für konstitutionelle Fragen und Regieren in Europa (CONST)

Mitglied: Vizepräsident **Walter Zipper**

Ersatzmitglied: Präsident **Helmut Mödlhammer**

Fachkommission für Außenbeziehungen (RELEX)

Mitglied: Vizepräsident **Walter Zipper**

Ersatzmitglied: Präsident **Helmut Mödlhammer**

Für die FK DEVE, die so bedeutende Fragen wie die Zukunft der Regionalpolitik und der ländlichen Entwicklung, das Aktionsprogramm für ökologische Lebensmittel oder den europaweiten Katastrophenschutz behandelt, ist der Österreichische Gemeindebund innerhalb der österreichischen Delegation Berichterstatter.

Das Jahr 2004 war im Ausschuss der Regionen geprägt durch personelle Änderungen auf höchster Ebene. Diese haben zu einer deutschen Doppelspitze von Präsident und Generalsekretär geführt.

Peter Straub, Landtagspräsident von Baden-Württemberg, wurde im Februar zum neuen Präsidenten gewählt und folgte somit dem Briten Albert Bore. Gut zwei Monate später wurde Gerhard Stahl zum AdR-Generalsekretär ernannt.

Anfang Mai wurde im Zuge der Erweiterung eine neue Geschäftsordnung beschlossen, Anfang Juli bezog der AdR sein neues Gebäude in der Rue Belliard, unweit von EU-Parlament und Ministerrat.

### **III / b Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)**

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas ist der größte europäische Dachverband der sich der Stärkung kommunaler und regionaler Rechte verschrieben hat. Ihm gehören nationale Städte-, Gemeinde- und Regionalverbände aus über 30 europäischen Staaten an. Aufgrund seiner Geschichte – der RGRE wurde 1951 von Bürgermeistern mehrerer europäischer Kommunen gegründet – wird er auch gerne „Europäischer Städte- und Gemeindebund“ genannt.

Am 16. Jänner veranstaltete der RGRE gemeinsam mit dem AdR und dem Europarat in Versailles ein eintägiges Seminar aus Anlass des 50jährigen

Bestehens der „Europäischen Charta der kommunalen Freiheiten“. Im Namen des Gemeindebundes nahmen Generalsekretär Dr. Robert Hink sowie Vizepräsident Prof. Walter Zipper an dieser bedeutenden Veranstaltung teil.

Vizepräsident Prof. Walter Zipper vertrat den Österreichischen Gemeindebund am 31. Mai auf einer Sitzung des RGRE-Exekutivausschusses in Dublin, wo u.a. die Weichenstellungen für die Wahl des Präsidiums vorgenommen wurden.

An der gemeinsamen Sitzung von RGRE-Hauptausschuss und Delegiertenversammlung am 13. und 14. Dezember in Maastricht nahmen Vizepräsident **Walter Zipper** und Präsident **Bernd Vögerle** teil. Im Rahmen dieser Sitzung wurden wichtige Personalentscheidungen für die nächsten Jahre getroffen. Dem neugewählten Präsidium steht Bgm. Michael Häupl vor, Vizepräsident **Walter Zipper** wurde in seiner Funktion als **Vizepräsident des RGRE** bestätigt.

### III / c Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)

Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas bildet die vierte Säule des Europarates und ist das beratende Gremium des Europarates in Fragen lokaler und regionaler Selbstverwaltung. Der KGRE setzt sich aus 313 regionalen und lokalen Vertretern aus den 46 Mitgliedstaaten des Europarates zusammen.

Der Österreichische Gemeindebund ist im KGRE durch Vizepräsident **Walter Zipper** vertreten, der sowohl **Vollmitglied in der Plenarversammlung** als auch **Mitglied des ständigen Ausschusses** und der Kammer der lokalen Gebietskörperschaften ist. Die von Seiten des Österreichischen Gemeindebundes nominierten **Stellvertreter** sind Präsident **Helmut Mödlhammer** und Präsident **Bernd Vögerle**.

Während der Plenarversammlung von 25. – 27. Mai, an welcher Vizepräsident Walter Zipper für den Österreichischen Gemeindebund teilnahm, wurde ein neues Präsidium gewählt. LH Herwig van Staa, der zwei Jahre lang Präsident des KGRE war, übertrug diese Funktion an den Italiener Giovanni di Stasi.

### III / d United Cities and Local Governments (UCLG)

United Cities and Local Governments bezeichnet den Anfang Mai aus der Taufe gehobenen Weltverband kommunaler Gebietskörperschaften, der sich aus Vertretern der Gemeinden, Städte und Metropolen aus 5 Kontinenten zusammensetzt. Die drei zuvor bestehenden internationalen Organisationen fusionierten in Paris, womit ein einheitliches Auftreten und eine bessere Vertretung lokaler Anliegen vor den Vereinten Nationen erreicht werden soll.

Vizepräsident **Walter Zipper** übernahm die Vertretung des Österreichischen Gemeindebundes in der Generalversammlung von UCLG und wurde zum **Mitglied des Weltbeirates**, des wichtigsten politischen Entscheidungsgremiums von UCLG, ernannt.

### III / e Besuchergruppen in Brüssel

Im Berichtsjahr besuchten acht Gruppen aus Österreich mit rund 200 Teilnehmern die Vertretung des Österreichischen Gemeindebundes in Brüssel. Für die Gruppen, die ihre Reise in Zusammenarbeit mit dem Brüssel-Büro des Österreichischen

Gemeindebunds organisierten, wurde ein individuelles Programm bei den Europäischen Institutionen und in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU vorbereitet.

Im Rahmen dieser Besuche konnten sich die Gruppen ein gutes Bild vom Geschehen vor Ort machen und im Gespräch mit in Brüssel ansässigen Österreichern Einblicke in die Funktionsweise der EU-Institutionen erhalten. Insbesondere das Zusammentreffen mit den österreichischen Europaabgeordneten, mit dem Leiter der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU, Botschafter Dr. Gregor Woschnagg, oder mit hochrangigen Vertretern der EU-Kommission, wurden besonders positiv aufgenommen.

### **III / f Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund**

Die Zusammenarbeit zwischen den Brüsseler Büros des Österreichischen Gemeindebundes und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wurde im Berichtszeitraum intensiv fortgesetzt.

Am 30. Jänner nahmen Bürgermeister Joachim Griesser, Dr. Glasel vom Lebensministerium sowie Frau Mag. Petz als Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes an einer eintägigen Tagung zur Zukunft der Abfallverbringung in München teil. Dieses Seminar wurde von den deutschen kommunalen Spitzenverbänden in Zusammenarbeit mit dem Verband öffentlicher Unternehmen organisiert. Am 8. April organisierte der DStGB ein Expertentreffen zum Thema Klärschlamm in Hannover. Da die EU im Rahmen der neuen Bodenschutzstrategie auch die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm neu regeln will, entschied der Österreichische Gemeindebund, Herrn Univ-Doz. Dr. Otto Nowak, einen Experten der FH Joanneum, zu diesem wichtigen Treffen zu entsenden.

Am 21. und 22. April organisierte das Kommunalpolitische Bildungsforum im Zusammenarbeit mit dem DStGB ein zweitägiges Seminar für Fachjournalisten kommunaler Magazine und Zeitungen. Von österreichischer Seite wurden Mag. Hans Braun von Kommunal und Frau Veronika Gasser von der Wiener Zeitung zur Teilnahme eingeladen, Frau Mag. Fraiß erläuterte dem Fachpublikum in einem kurzen Referat die Situation der österreichischen Abfallwirtschaft sowie die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben der Kommunen.

Am 13. und 14. Mai fand der 24. Erfahrungsaustausch Umwelt der Mitgliedsverbände des DStGB in Beisein der Brüsseler Büroleiter des Österreichischen Gemeindebundes und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in den Räumen der Ständigen Vertretung Österreichs statt. Auf der Tagesordnung standen u.a. Hochwasserschutz, die Wasserrahmenrichtlinie, Abfallpolitik, Umwelthaftung und die Ausschreibung von Dienstleistungen.

Am 17. November lud der DStGB aus Anlass des Jahrestages des Inkrafttretens der preußischen Städteordnung zu einer Vortragsveranstaltung in sein Brüsseler Büro. Diesen Termin, der mit dem Plenum des Ausschusses der Regionen zusammenfiel, wurde von Präsident Bernd Vögerle, Vizepräsidenten Walter Zipper und Mag. Daniela Fraiß wahrgenommen.

Daneben finden regelmäßig Treffen der beiden Büroleiter sowie informelle Treffen mit Vertretern der Kommission und Vertretern anderer kommunaler Spitzenverbände zu aktuellen Themen statt.

## **Public Relations**

### **IV Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Der Österreichische Gemeindebund vertritt die Interessen der Kommunen immer deutlicher und vehementer in öffentlichkeitswirksamen Auftritten.

Gesellschaftspolitische Themen werden vielfältig vertreten: Dies geschieht mittels Unterstützung zahlreicher Veranstaltungen, Kampagnen von Partnern (Bundesministerien, ORF, Fonds Gesundes Österreich, Forum Land etc), aber auch in eigens initiierten Events und Kampagnen. Beispiele dafür sind etwa der Kommunalkongress, Fachtagungen, der Wettbewerb der Innovativsten Gemeinde sowie Gesundheits- und Verkehrssicherheitswettbewerbe. Auf wissenschaftlicher Ebene vergibt der Gemeindebund gemeinsam mit dem Städtebund den „Wissenschaftspreis“ für ausgezeichnete akademische Arbeiten über kommunalrelevante Themen.

Zusätzlich informiert der Gemeindebund regelmäßig und aktuell mittels Aussendungen, Pressegesprächen und –konferenzen sowie den Organen des Österreichischen Gemeindebundes, der Homepage [www.gemeindebund.at](http://www.gemeindebund.at), der Fachzeitschrift „Kommunal“ und seit 2004 auch auf [www.kommunalnet.at](http://www.kommunalnet.at), der Web- und E-Government-Plattform der österreichischen Gemeinden.

Mit November 2004 gab es in der Pressestelle des Österreichischen Gemeindebundes auch eine personelle Veränderung. Daniel Kosak (32) folgte Dr. Petra Schröder als Pressesprecher nach.

#### **IV / a Pressekonferenzen und Pressemitteilungen**

Mit zahlreichen Aktivitäten schlägt der Österreichische Gemeindebund Brücken zur Öffentlichkeit.

Den wichtigsten Teil der Pressearbeit stellen die Kontakte zu Journalisten und regelmäßige Pressemitteilungen und -konferenzen dar. Mittlerweile finden sich beinahe täglich in Regionalzeitungen, Tageszeitungen und Magazinen, aber auch im Rundfunk und Fernsehen die Inhalte der Presseaussendungen und Interviews des Österreichischen Gemeindebundes bzw. des Präsidenten wieder.

Im Berichtszeitraum seit dem letzten Gemeindetag informierte das Pressereferat des Gemeindebundes mittels Presseaussendungen an den eigenen Verteiler bzw. via APA über kommunalrelevante Themen durchschnittlich vier Mal mit einer Presseaussendung plus drei aktuellen Schwerpunkt-Schlagzeilen monatlich.

Zusätzlich sind die Pressekonferenzen mit Präsident Helmut Mödlhammer (oftmals gemeinsam mit Partnern) zum regelmäßigen Fixtermin im Kalender der Journalisten in Österreich geworden.

## **IV / b Öffentlichkeitsarbeit**

### **IV / b / a Wettbewerbe**

#### **Preis der Kommunen - Wissenschaftspreis**

Zum dritten Mal hat der Gemeindebund in Partnerschaft mit dem Städtebund im Herbst 2004 den „Preis der Kommunen“ vergeben. Dieser Wettbewerb richtet sich an Nachwuchswissenschaftler sämtlicher Studienrichtungen an Universitäten und Fachhochschulen. Eingereicht werden können alle Diplom- oder Dissertationsarbeiten, die von kommunaler Relevanz sind. In Summe ist dieser Preis, der auch im Jahr 2005 ausgeschrieben wird, mit 7.000 Euro dotiert.

Insgesamt 28 junge Nachwuchswissenschaftler/-innen haben sich im Jahr 2004 beteiligt. Eine prominente Jury, die sich aus Universitätsprofessoren Österreichischer Fakultäten rekrutierte traf diese Entscheidung. Die Gewinner für die einzelnen Kategorien sind Mag. (FH) Michael Einböck (Diplomarbeit) Fr. Dipl.Ing. Dr. Kim Meyer-Cech und MMag. Dr. Gabriele Stoiser (Dissertation), ao.Prof. Dr. Arno Kahl (Wissenschaftliche Arbeit), ihre Arbeiten auf den Homepages des Gemeinde- und Städtebundes bereitgestellt sowie in Auszügen in der Fachzeitschrift „KOMMUNAL“ veröffentlicht.

Der Österreichische Gemeindebund freut sich über die positive Entwicklung, dass Themen, die die Kommunen betreffen, an sämtlichen Universitäten verstärkt an Bedeutung gewinnen und sich junge Wissenschaftler in den verschiedensten Themenfeldern spezialisieren, woraus die Gemeinden großen Nutzen ziehen.

Die Ausschreibung für den IV. Preis der Kommunen endet im Juni 2005, die Preisverleihung ist wieder für den Herbst vorgesehen.

#### **Innovativste Gemeinde von Gemeindebund und Wirtschaftsblatt prämiert**

„Innovativste Gemeinde Österreichs“: Dieser Titel und auch die über Monate hinweg präsentierten Beispielprojekte in vielen Gemeinden regte Dutzende Kommunen an, beim vom Wirtschaftsblatt und Gemeindebund ausgeschriebenen Preis im Winter 2003 einzureichen. Mit T-Mobile und der Kommunalkredit konnten zwei potente und exklusive Sponsoren gewonnen werden.

Gewinner des Bewerbs war im Jahr 2004 die burgenländische Gemeinde Güssing, die als Mekka der erneuerbaren Energieträger, energieautarke Gemeinde und Schafferin von mehr als 600 Arbeitsplätzen die Nase vorn hatte. Präsident Mödlhammer lobte bei der Preisverleihung, dass Österreichs Kommunen als moderne Innovationsmotoren in Technik, moderner Verwaltung und Ökologie ihr Image als Pioniere festigen. Gemeinde-Minister Ernst Strasser überreichte gemeinsam mit Präsident Mödlhammer den Hauptpreis, einen professionellen Internet-Auftritt und die zusätzliche Installierung einer Online-Zeitung. Den Erfolg genoss Güssing auch Monate später noch in vollen Zügen: Lokalmedien, österreichische Tageszeitungen, Radio und Fernsehen, aber auch ausländische Medien berichteten.

Auch dieser Wettbewerb findet 2005 seine Fortsetzung, der Sieger wird schon im März 2005 gekürt.

### „Sicher und Sichtbar“

Der Österreichische Gemeindebund nahm die traurige Verkehrsunfallbilanz zum Anlass, Österreichs Gemeinden im Zuge einer eigenen Kampagne zu mehr Sicherheit und Sichtbarkeit im Straßenverkehr bei der herausfordernden Aufgabe als örtliche Straßenpolizei zu unterstützen.

Zwei Drittel aller Straßen Österreichs sind Gemeindestraßen. Die Hälfte bzw. mit Wien zwei Drittel aller Verkehrsunfälle mit Personenschaden ereignen sich im Ortsgebiet, die Anzahl der getöteten Kinder ist um 50 Prozent gestiegen. Leider droht auch oft Gefahr durch schlecht beschilderte Kreuzungen, unzureichend beleuchtete Straßen, kaum wahrnehmbare Schutzwege oder andere Versäumnisse auf Verkehrsflächen.

Mit der Kampagne „Sicher und Sichtbar“, die der Gemeindebund mit dem Projektpartner **3m-Österreich** unter der Leitung von **Mag. Ronald Trieb** startete, erfolgte der Startschuss für eine Vorzeigekampagne, in der die Gemeinden ihren Beitrag für mehr Verkehrsicherheit präsentieren können.

Am Wettbewerb haben sich insgesamt 19 österreichische Gemeinden beteiligt, die Preisverleihung soll vor dem Sommer 2005 im Rahmen einer eigenen Veranstaltung erfolgen.

### „Gesunde Mitarbeiter – Gesunde Gemeinden“

Erstmals wurde 2004 der Wettbewerb „Gesunde Mitarbeiter – Gesunde Gemeinden“ ausgeschrieben. Unterstützender Partner ist hier der **Fonds Gesundes Österreich** mit seinem Geschäftsführer **Dennis Beck**. Die Ausschreibung richtet sich an Gemeinden, die zur Gesundheit ihrer Mitarbeiter beitragen, indem sie spezielle Aktionen anbieten. Beispiele dafür sind etwa das Anbieten von gesunder Kost in den jeweiligen Kantinen, die Organisation sportlicher Aktivitäten oder der vergünstigte Zugang zu Fitness-Angeboten.

Der Einreichschluss für diesen Bewerb ist mit April 2005 festgelegt, die Prämierung der Gewinner-Gemeinden soll im Rahmen des 52. Gemeindetages in Oberwart stattfinden.

### IV / b / 2 Ausblick

Der Gemeindebund steht neuen Initiativen, Events und Aktionen mit großer Offenheit gegenüber. Es werden laufend potentielle Partner für Kampagnen und Aktionen gesucht, die für Österreichs Gemeinden von Relevanz sind. Im Herbst 2004 etwa wurde mit der Abhaltung des RFG-Kommunalkongress –Thema „Katastrophenschutz“ - im Rahmen der Kommunalmesse ein neuer Meilenstein gesetzt. Unmittelbar danach ist dazu auch ein Band der RFG-Schriftenreihe erschienen, der die Ergebnisse und Referate dieses Kongresses zusammenfasst.

### IV / c Publikationen

Den Weg, mit Publikationen in Form von Broschüren und Büchern Österreichs Kommunen und die Öffentlichkeit zu informieren, hat der Österreichische Gemeindebund im letzten Jahr erweitert.

Neben der 2003 geschaffenen Kooperation RFG – „Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden“ liefern die Eigen-Publikationen des Gemeindebundes wertvolles Theorie-, Praxis- und Hintergrundwissen.

#### **IV / c / 1 KOMMUNAL – offizielles Fachmagazin**

KOMMUNAL, das offizielle Organ des Österreichischen Gemeindebundes und größte Fachmagazin für Österreichs Gemeinden, lieferte auch im Jahr 2004 Monat für Monat unverzichtbare Informationen aus erster Hand. Die 35.000 wichtigsten kommunalen Entscheidungsträger lesen KOMMUNAL nicht nur, sondern brauchen die Inhalte des Magazins für ihre tägliche Arbeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Nicht weniger als 80% der Leser beurteilen die Inhalte von KOMMUNAL als hilfreich und unverzichtbar für die tägliche Arbeit in der Gemeindepolitik. Diese großartige Erfolgsstory ist das Produkt eines partnerschaftlichen Konzeptes zwischen der gesetzlichen Interessensvertretung der Kommunen und dem privatwirtschaftlich geführten Österreichischen Kommunal-Verlag. Der Österreichische Kommunal-Verlag wird von Mehrheitseigentümer Prof. Walter Zipmer, Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes und dessen Sohn Walter Zipmer jun. geleitet.

#### **Kraftvolles Sprachrohr**

KOMMUNAL ist als Sprachrohr und offizielles Organ des Österreichischen Gemeindebundes ausschließlich den Interessen der Gemeinden verbunden, und zwar unabhängig von parteipolitischen Konstellationen. Eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit ist für jede Interessensvertretung die Existenzgrundlage, KOMMUNAL versteht sich als Wegweiser durch den Dschungel der Gesetze und Vorschriften und als seriöser und ehrlicher Partner der Wirtschaft. Immerhin geben Österreichs Gemeinden Jahr für Jahr mehr als 13 Milliarden Euro aus und sind damit die mit Abstand größten öffentlichen Investoren des Landes.

#### **KOMMUNAL ist dort, wo kommunale Entscheidungsträger sind**

Im November 2004 fand im Messezentrum Wien die traditionelle KOMMUNALMESSE statt. Mehr als 200 Aussteller präsentierten ihre Angebote, Produkte und Leistungen für Gemeinden. Natürlich war auch das Fachmagazin KOMMUNAL als exklusives Messemedium mit einem auffälligen Informationsstand vertreten und konnte die Rolle als Drehscheibe zwischen Kommunen und Wirtschaft bestens erfüllen. Es gab kaum einen Kommunalpolitiker, der nicht im Rahmen seines Messebesuches beim KOMMUNAL-Stand vorbeischaute.

KOMMUNAL ist eben dort, wo kommunale Entscheidungsträger sind. Das wird auch im Jahr 2005 so sein, wenn sich Anfang Juni rund 3.000 führende Kommunalpolitiker beim 52. Österreichischen Gemeindetag in Oberwart treffen. KOMMUNAL bringt anlässlich dieses Gemeindetages in bewährter Form eine Kombi-Ausgabe für alle Teilnehmer und Leser, sowie eine tagesaktuelle Sonderausgabe für alle Teilnehmer des Gemeindetages vor Ort. Mit dieser exklusiven Präsenz beweist KOMMUNAL einmal mehr, die unbestrittene Nummer 1 der Kommunalmedien in Österreich zu sein.

## **IV / c / 2 RFG, Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden – Fachzeitschrift in Kooperation mit MANZ**

### **Kooperationen bei Publikationen werden vertieft**

Als Ergänzung zum bewährten offiziellen Organ „KOMMUNAL“ forciert der Gemeindebund die wissenschaftliche Aufarbeitung von gemeinderelevanten Themen. Mit anerkannten Partnern gründete der Gemeindebund eine ganze Publikationsschiene und etablierte sich hervorragend im Markt. Die im Traditionsverlag MANZ erscheinende Fachzeitschrift RFG (Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden) bündelt zusammen mit der Schriftenreihe, Büchern und dem 2004 erstmals stattfindenden Kommunalkongress alle relevanten Fachinformationen für Gemeinden in einem Medium.

Fachexperten gewährleisten zusammen mit Autoren aus der Gemeindepraxis verständliche Informationen, die in der täglichen Arbeit umgesetzt werden können.

Schwerpunkte der bisherigen Ausgaben waren:

- Finanzierung
- Ausgliederung
- Immobilien
- Haushaltsfinanzierung
- Getränkesteuer
- Interkommunale Zusammenarbeit

Entsprechend dem weitreichenden Spektrum kommunaler Tätigkeit finden sich in der RFG Beiträge aus den unterschiedlichsten Bereichen, um allen Anforderungen abzudecken.

- Finanzfragen, Steuerrecht
- Haushalt, Betriebswirtschaft
- Maastricht, Finanzierung
- Öffentliches Recht, Zivilrecht
- Arbeitsrecht, Dienstrecht

Mehr als die Hälfte aller Gemeinden nützt bereits dieses erfolgreiche Serviceangebot, um sich mit rechtssicherer Information zu versorgen. Neben Gemeinden zählen auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte zu den Abonnenten. Wie das Erkenntnis des VwGH zur Getränkesteuer vom 4.12.2003 zeigt, hat die RFG bereits „Zitierfähigkeit“ erlangt. In diesem Erkenntnis wurde auf eine Abhandlung, die im Heft 4/2003 erschienen ist, Bezug genommen. Seit Februar 2004 sind auch alle Beiträge der RFG in der Rechtsdatenbank (RDB) enthalten und abrufbar.

### **Schriftenreihe RFG – Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden**

Eine wichtige Säule im **RFG-Informationspaket**, dem „Paket“ speziell für die Gemeinden, das Wissenschaft und Praxis gleichermaßen vereint, bleibt weiterhin die bekannte Schriftenreihe. Im Jahr 2004 sind insgesamt sechs Bände erschienen, die sich durch leichte Lesbarkeit, besondere Aktualität und sofortige Umsetzbarkeit der gebotenen Information auszeichnen. Die Themenbereiche sind breit gestreut und entsprechen den Bedürfnissen der Gemeindepraxis.

**Die einzelnen Bände des Jahres 2004 der „Schriftenreihe Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden“ in Kürze:**

- Band 5/2004: *Hink/Mödlhammer/Platzer (Hg.)* Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Gemeinden
- Band 1/2004: *Achatz/Oberleitner*, **Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine**
- Band 2/2004: *Huber/Noor/Trieb/Reifberger*, **Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben**
- Band 3/2004: *Colcuc-Simek/Viehauser/Skala/Zimmerl/Mader*, **Herausforderung Siedlungswasserwirtschaft**
- Band 4/2004: *Kerschner/Wagner/Weiß*, **Umweltrecht für Gemeinden**
- Band 5/2004: *Schmied*, **Facility Management – Leitfaden für die optimal Gebäudebewirtschaftung**
- Band 6/2004: *Hink/Platzer/Mödlhammer*, **Katastrophenschutz**

**IV / d [www.gemeindebund.at](http://www.gemeindebund.at)**

Die Zugriffe auf [www.gemeindebund.at](http://www.gemeindebund.at) beweisen, dass die Seite des Gemeindebundes vor wenigen Monaten ihren einjährigen Geburtstag in allen Ehren feiern durfte.

Die Startseite bietet mit „Schwerpunktthemen“ und „Schlagzeilen“ sogleich einen aktuellen Überblick. Gleichzeitig ist man mit gut platzierten und farbenfrohen Buttons über aktuelle Kampagnen und Termine mit einem Klick im Geschehen. Das Service, die RFG-Schriftenreihe gratis downloaden zu können, kommt besonders gut bei den Usern an.

Mit den strikten Untergliederungen der einzelnen Bereiche in „Gemeindebund“, „Landesverbände“ und „Gemeinden“ ist die Verbindung zu allen Entscheidungsträgern und die notwendige Information sogleich hergestellt.

Der Button „Europa“ befasst sich mit Aufgaben, Partnerschaften und informiert mittels „EU-Infos“ über aktuelle Europathemen.

Einen der Schwerpunkte der Homepage des Gemeindebundes stellt der Button bzw. Bereich „Service“ dar. Information und Download zu und von Finanzdaten, RFG, Termine, Publikationen, Bestellformulare, Kontakte versorgen den User mit aktuellem und tiefgreifendem Fachwissen.

Zentral ist der Bereich Presse: Unentbehrlich für die Arbeit mit den Medien, aber auch für die internen Organisationsabläufe und Schwerpunktthemen ist der Button „Presse/Medien“:

Informationsmaterial aller Pressekonferenzen, Presseaussendungen und vor allem das Pressearchiv mit allen Schlagzeilen sowie Bilder und Fotos liefern wertvolle Daten und Fakten. Mit den „Links“ zu nationalen und internationalen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen sind auf [www.gemeindebund.gv.at](http://www.gemeindebund.gv.at) oder [www.gemeindebund.at](http://www.gemeindebund.at) dem kommunalen Surf-Vergnügen keine Grenzen gesetzt.

[www.gemeindebund.at](http://www.gemeindebund.at)

## IV / e Kommunalnet.at - Plattform für die digitale Zukunft der österreichischen Gemeinden

### Gründung der „E-Government Solutions GmbH“

Nach etwa einjähriger Vorbereitung wurde kommunalnet.at im Jahr 2004 ins Leben gerufen. Dieses Instrument für Gemeinden, das einen Überblick über das Angebot von E-Government geben soll. Der Österreichische Gemeindebund konnte bei dieser Initiative auf die bewährte Unterstützung der **Kommunalkredit Austria AG** zurückgreifen, die auch in anderen Projekten des Gemeindebundes, wie etwa RFG, ein starker Partner geworden ist und auch schon lange Jahre als Abwicklungsstelle der Umweltförderung des Bundes eine kompetente Institution für die Gemeinden repräsentiert. Anlässlich der Delegiertenversammlung im März 2004 wurde zu diesem Zweck die „E-Government Solutions GmbH“ gegründet, sie ist eine Tochter des Österreichischen Gemeindebundes und der Kommunalkredit Austria AG. Mit kommunalnet.at soll den Gemeinden im Wege eines österreichweiten Intranet-Portals auf einer einzigen Plattform all das zur Verfügung stehen, was sie zur Bewältigung ihrer täglichen Aufgaben an E-Government-Funktionen benötigen. Von der Auffahrt zum Portalverbund des Bundes, verbunden mit dem Zugang zu den, für die Gemeinden nützlichen und notwendigen zentralen Registern bis hin zu einer Reihe von konkreten Basisdienstleistungen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden unabhängig von ihrer Größe in diesem komplexen Bereich wirkungsvoll und praxisnah unterstützen soll.

## **Start von kommunalnet.at am Österreichischen Gemeindetag**

Die rund 2.000 Teilnehmer des Gemeindetages in Linz konnten sich an Ort und Stelle ein Bild von den Möglichkeiten von kommunalnet.at machen. Technisch hat kommunalnet.at einen guten Start hingelegt. Allein die Versendung personenbezogener Zugänge an die 2.359 Gemeinden war eine Herausforderung die gut bewältigt wurde. Auch auf der Kommunal-Messe im November 2004 konnten Interessierte kommunalnet.at näher kennen lernen und an einem der kostenlosen Internet-Terminals ausprobieren, die von der Kommunalkredit zur Verfügung gestellt wurden.

## **Premiumpaket**

Ende 2004 wurde das kostenpflichtige Premiumpaket freigeschaltet. Auch im Bereich der Basispakete werden schrittweise zusätzliche Dienste wie Veranstaltungskalender, Linksammlung etc. eingepflegt. Die weitere Kommunikation nach der Startphase wird durch einen e-Mail-Newsletter unterstützt, in dem regelmäßig neue Dienste und Inhalte vorgestellt werden. Als weitere Kommunikationsmaßnahme ist – im Rahmen der Schriftenreihe RFG – die Versendung eines Benutzerhandbuchs „kommunalnet.at“ an alle Gemeinden geplant.

Für 2005 sind weitere Erweiterungen geplant, darunter fallen u.a. auch folgende Dienste:

- Ausschreibungen
- Beschaffungswesen
- Daten-Archivierung
- Sicherheitspakete
- e-Learning
- Umfragen und Abstimmungen
- elektronische Zustellung
- electronic billing
- interaktive Gesetzesbegutachtung
- Bildgalerien

## **Stand der Verhandlungen, Partnerverträge**

Um ein entsprechendes Angebot zu erzielen und auszubauen, ist der Abschluss von zahlreichen Partnerverträgen vonnöten, dazu gehören nicht nur solche mit Anbietern von E-Government-Dienstleistungen, sondern insbesondere auch von Vertriebs- und Serviceverträgen. Die Vertragsverhandlungen mit zahlreichen Firmen und Plattformen wurden im Jahr 2004 aufgenommen.

Nach Abschluss der wichtigen Startphase ist auch die Aufnahme von Kooperationsgesprächen mit den Ländern geplant.

Die Verhandlungen mit den technischen Betreibern BIT-S (Tochter des Bundesrechenzentrums) und Telekom verliefen zwar schwierig und verzögerten die operative Umsetzung des Projektes. Dennoch ist nunmehr ein Ergebnis zur Bereitstellung der verlangten „Portalinfrastruktur“ und dem „Single-Sign-On“ Zugang zu den Bundesanwendungen in Reichweite. Damit steht kommunalnet.at auch im Jahr 2005 vor einem wichtigen Arbeitsjahr.

## **Gemeindebund intern**

# **V Die Organisation des Österreichischen Gemeindebundes**

## **V / a Generalsekretariat in Wien und Brüssel**

Die Arbeit des Generalsekretariates war im Berichtsjahr 2004 äußerst fordernd. Neben den Arbeitsschwerpunkten auf nationaler Ebene wie Finanzausgleich und Österreich-Konvent wurde der Gemeindebund auf internationaler Ebene vermehrt aktiv. Aber auch intern gab es eine Weiterentwicklung. Aufgrund der Ergebnisse der Durchleuchtung im Jahr 2003 wurde noch Anfang 2004 ein Leitbild für den Gemeindebund formuliert, die bedeutenden internen Veränderungen durch die Gründung einer Service GmbH und einer Kommunalnet Service GmbH machten es auch notwendig, die Vereinsstatuten zu adaptieren und auf den Stand der Zeit zu bringen. Auf Grundlage des Organisationsentwicklungskonzeptes wurde im Personalstand trotz einiger genehmigter und unbesetzter Planposten nur der Abgang ersetzt. Die personelle Besetzung des Büros in Wien präsentierte sich daher 2004 zahlenmäßig unverändert, aber neuerlich bedeutend verjüngt wie folgt:

Generalsekretär vortr. HR Dr. Robert Hink

Mag. Nicolaus Drimmel (Jurist, Stellvertreter)

Mag. Sabine Blecha (Juristin)

Mag. Dr. Petra Schröder (Presse, bis 30. September 2004)

Daniel Kosak (Presse, ab 1. November 2004)

Dr. Erich Sieder (Organisation, bis 30. November 2004)

Angelika Gaal (Büroleitung und Organisation ab 7. September 2004)

Frau Josefine Gruber (Sekretariat)

Frau Beate Bauer (Sekretariat)

Frau Iris Houra (Sekretariat)

Frau Petra Stossier (Sekretariat)

Das kleine Team des Österreichischen Gemeindebundes bewältigte auch im vergangenen Jahr die vielfältigen Arbeiten, zur Erfüllung seiner Agenden erhielt es wieder durch die Mitarbeit der Landesverbände und Konsulenten tatkräftige Unterstützung. Mit dieser nicht unmaßgeblichen Hilfe wurde ein weiterer wesentlicher Beitrag unserer erfolgreichen Tätigkeit als bundesweite Interessensvertretung im Jahr 2004 geleistet.

## **Gemeindebund-Außenstelle in Brüssel**

Auch im Brüsseler Büro gab es eine personelle Veränderung. Die bisherige Leiterin des Büros Frau Mag. (MES) Michaela Petz kehrte wieder zurück in den Salzburger Landesdienst. Das Brüsseler Büro des Gemeindebundes übernahm die bisherige

Mitarbeiterin des MEP Prof. Dr. Reinhard Rack, Frau Mag. Daniela Fraiß. Mit der gemeinsam mit dem Städtebund angestellten Sekretärin war das Brüssel-Büro nach dem Abgang von Mag. Petz im März 2004 daher wie folgt besetzt.

Mag. Daniela Fraiß, (seit 8. März 2004)

Frau Sybille Schwarz (Sekretariat)

## **V / b Organe des Österreichischen Gemeindebundes im Jahr 2004**

Die aufgrund der Wahlen am 26. Februar 2003 neu gebildeten Organe und Funktionen des Österreichischen Gemeindebundes sind im Folgenden aufgelistet:

### **PRÄSIDIUM**

Präsident Präsident LAbg. a.D. Bgm. Helmut Mödlhammer,  
5300 Hallwang

Neben dem Präsidenten gehörten dem Präsidium an:

1. Vizepräsident: Präsident NR a.D. Bgm. Hermann Kröll,  
8970 Schladming

2. Vizepräsident: Präsident Bgm. Bernd Vögerle,  
2201 Gerasdorf bei Wien

Vizepräsident: Präsident Bgm. Franz Steininger, 4451 Garsten

Vizepräsident: Präsident 2. LT-Präs. Bgm. Hans Ferlitsch,  
9623 St. Stefan im Gailtal

Vizepräsident: VPräs. Bgm. a.D. Prof. Walter Zipmer,  
2753 Markt Piesting

Generalsekretär: vortr.HR Dr. Robert Hink, 1010 Wien

### **BUNDESVORSTAND**

Der Bundesvorstand besteht laut Statut aus 29 Mitgliedern, davon entfallen auf die Landesverbände 28 Sitze und ein Sitz auf den Generalsekretär. Neben den Präsidiumsmitgliedern bestand der Bundesvorstand im Berichtsjahr aus folgenden weiteren Mitgliedern:

*Burgenländischer Gemeindebund:*

Präs. Bgm. AR Leo Radakovits, 7535 Güttenbach

*Verband soz. Gemeindevertreter im Burgenland:*

Präs. Bgm. LAbg. Ernst Schmid, 7063 Oggau

*Kärntner Gemeindebund:*

VPräs. Bgm. Vinzenz Rauscher, 9620 Hermagor

VPräs. Bgm. Valentin Happe, 9535 Schiefeling am See

*Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:*

Präs. LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl, 3430 Tulln

VPräs. LAbg. Bgm. Karl Moser, 3683 Yspertal

*Verband soz. Gemeindevertreter in NÖ:*

Bgm. LR Fritz Knotzer, 2514 Traiskirchen

*Oberösterreichischer Gemeindebund:*

Bgm. Franz Dopf, 4552 Wartberg a.d. Krems  
Labg. Bgm. Johann Hingsamer, 4773 Eggerding  
LAbg. a.D. Bgm. Otto Weinberger, 4710 Schläußlberg  
VPräs. Bgm. Fritz Kaspar, 4614 Marchtrenk

*Salzburger Gemeindeverband:*

Bgm. Rudolf Lanner, 5622 St. Martin a. T.  
VPräs. Bgm. ÖkR Hans Steiner, 5724 Stuhlfelden  
*Bgm. Steiner schied im Juli 2004 aufgrund der Wahl des neuen  
Gemeindeverbandsvorstandes aus diesem Gremium, für ihn wurde wie folgt  
nachnominiert:*  
VPräs. Bgm. Peter Mitterer, 5753 Saalbach-Hinterglemm)

*Steiermärkischer Gemeindebund:*

VPräs. Bgm. Franz Ninaus , 8511 St.Stefan ob Stainz  
VPräs. LAbg. Bgm. Bernd Stöhrmann, 8662 Mitterdorf im Mürztal  
Bgm. Robert Hammer, 8352 Unterlamm  
Bgm. Erwin Puschenjak, 8714 Kraubath an der Mur

*Tiroler Gemeindeverband:*

Präs. LAbg. Bgm. Dipl.Vw. Hubert Rauch, 6150 Steinach am Brenner  
VPräs. Bgm. Mag. Joachim Grießer, 6433 Ötz  
*Bgm. Grießer schied im Juli 2004 aufgrund der Wahl des neuen  
Gemeindeverbandsvorstandes aus diesem Gremium, für ihn wurde wie folgt  
nachnominiert:*  
VPräs. Bgm. Mag. Ernst Schöpf, 6450 Sölden)  
VPräs. Bgm. Günter Fankhauser, 6290 Mayrhofen  
VPräs. Bgm. Edgar Kopp , 6063 Rum – (kooptiert)

*Vorarlberger Gemeindeverband:*

Präs. Bgm. Mag. Wilfried Berchtold, 6800 Feldkirch  
VPräs. Bgm. Erwin Mohr, 6960 Wolfurt

## **DELEGERTENVERSAMMLUNG**

Die Delegiertenversammlung ist die statutengemäße Vollversammlung des Österreichischen Gemeindebundes. Sie besteht aus 49 Personen, wozu für jede neue Einberufung eine Delegation der Landesverbände erforderlich ist.

## **RECHNUNGSPRÜFER**

Bgm. Reinhold Fiedler, 7534 Kukmirn  
Bgm. Hans Rauscher, 5580 Tamsweg  
Bgm. NR a.D. HR Matthias Achs, 7122 Gols

## **SCHIEDSGERICHT**

Vors.: LADir. Univ.Prof. wHR Dr. Gerhart Wielinger, 8010 Graz  
Stellvertreter: Mag. Erich Trenker, 3109 Sr. Pölten

## **Fachausschüsse (Stand 31. 12. 2004)**

Folgende Zusammensetzung der Fachausschüsse war zum Stichtag aktuell:

### **Europaausschuss:**

Vorsitzender: Präs. Bgm. Bernd Vögerle, 2201 Gerasdorf  
Vors. Stellvertreter: Bgm. Johann Peinsteiner, 5360 St. Wolfgang

### **Finanzausschuss:**

Vorsitzender: LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl, 3483 Grafenwörth  
Vors. Stellvertreter: Präs. LAbg. Bgm. Dipl.-Vw. Hubert Rauch, 6150 Steinach

### **Ausschuss für Gesundheit und Soziales:**

Vorsitzender: Präs. Bgm. LAbg. Ernst Schmid, 7063 Oggau  
Vors. Stellvertreter: Präs. Bgm. Mag. Wilfried Berchtold, 6800 Feldkirch

### **Ausschuss für Raumordnung und Struktur:**

Vorsitzender: Präsident Bgm. AR Leo Radakovits, 7535 Güttenbach  
Vors. Stellvertreter: Vizepräsident Bgm. Fritz Kaspar, 4616 Marchtrenk

### **Rechtsausschuss:**

Vorsitzender: Präs. LAbg. a.D. Bgm. Helmut Mödlhammer, 5300 Hallwang  
Vors. Stellvertreter: LAbg. Bgm. Mag. Klaus Mezgolits, 7035 Steinbrunn

### **Ausschuss für Tourismus, Freizeit und Kultur:**

Vorsitzender: Bgm. Ludwig Muxel, 6764 Lech  
Vors. Stellvertreter: Bgm. Mag. Ernst Schöpf, 6450 Sölden

### **Umweltausschuss:**

Vorsitzender: Vizepräsident Bgm. Mag. Ernst Schöpf, 6450 Sölden  
Vors. Stellvertreter: Bgm. Helmut Kührtreiber, 3435 Zwentendorf

### **Studienkommission für das Rechnungswesen:**

Vorsitzender: vakant

## **IV / c Chronik der Organsitzungen 2004**

Im Sinne der oben angeführten Gremienstruktur fanden im Jahr 2004 unter Anführung der wichtigsten Tagesordnungspunkte folgende Sitzungen statt:

### **1. Delegiertenversammlung**

11. März 2004: Rechnungsabschluss 2003; Bericht der Rechnungsprüfer für das Finanzjahr 2003; Mitgliedsbeiträge 2004; Voranschlag 2004; Vision und Leitbild des Österreichischen Gemeindebundes; Statutenänderung; Gemeindebund-Service GmbH; Kommunalnet GmbH; 51. Österreichischer Gemeindetag in Linz;

### **2. Bundesvorstand**

10. März 2004: Berichte; Rechnungsabschluss 2003; Rechnungsprüfbericht 2004; Mitgliedbeiträge 2004; Voranschlag 2004; Vision und Leitbild für den Österreichischen Gemeindebund; Arbeitsprogramm 2004 ; Statutenänderung;

„Österreichischer Gemeindebund - Service GmbH“; „Kommunalnet E-Government-Solutions GmbH“; 51. Österreichischer Gemeindetag 16. und 17. 9. 2004 in Linz

15. September 2004: 51. Österreichischer Gemeindetag in Linz; Projekt „Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum“; Frage der Zuständigkeit des Rechnungshofes für Prüfungen von Gemeinden mit unter 20.000 Einwohnern; Personalia;

### **3. Präsidium**

Dieses Gremium hielt im Berichtszeitraum lediglich Sitzungen gemeinsam mit den Landesobmännern und Landesgeschäftsführern ab (siehe folgender Punkt).

### **4. Präsidium und Landesobmänner**

21. Jänner 2004: Beratung des Voranschlages 2004, des Rechnungsabschlusses 2003 sowie des Arbeitsprogrammes gemäß § 16 Zif. 4 des Statuts des Österreichischen Gemeindebundes; Workshop zu Vision, Leitbild und Strategie des Österreichischen Gemeindebundes;

17. Februar 2004: Beratung des Voranschlages 2004, des Rechnungsabschlusses 2003 sowie des Arbeitsprogrammes gemäß § 16 Zif. 4 des Statuts des Österreichischen Gemeindebundes; Vision des Österreichischen Gemeindebundes, Weiterverfolgung der Arbeiten aufgrund des Workshops zu Leitbild und Vision; Bericht zur Statutenänderung;

19. Mai 2004: Österreich-Konvent; Getränkesteuer; Verpackungsverordnung; Elektroaltgeräte-Richtlinie; Gemeindetage 2004 und 2006; Kommunalkongress, Fachtagung und Kommunalmesse am 11. November 2004; ICNW-Statusbericht; Personalia; Finanzierung des Bundes gem. ÖPNRV-G – Rundfrage; Aktion Sicher und Sichtbar;

30. Juni 2004: Gemeindetag 2004; Gemeindetage 2005 und 2006, Information über vorbereitende Aktivitäten; Preis der Kommunen; Kommunalkongress; Initiativen des Österreichischen Gemeindebundes und kommunalrelevante Aktionen; Umsetzung des Leitbildes;

1. September 2004: Zwischenbericht zu den Verhandlungen zum FAG 2005; Festlegung der weiteren Vorgangsweise, vor allem im Hinblick auf die nächste politische FAG - Verhandlungssitzung am 13. September 2004;

6. Oktober 2004: Finanzausgleich 2005;

19./20. Oktober 2004: Finanzausgleich 2005; Gemeindetag 2005; Gemeindetag 2006; Europäischer Gemeindetag 2006; Kommunalkongress 11.11.2004; ICNW;

1. Dezember 2004: Beratung des Voranschlages 2005 und Vorbereitung des Arbeitsprogrammes des Gemeindebundes und alle Landesinteressen betreffende Angelegenheiten (§16 Zif. 4 des Statuts des Österreichischen Gemeindebundes); ICNW; 52. Österreichischer Gemeindetag 2005 in Oberwart;

## **5. Direktoren und Landesgeschäftsführer**

12. Jänner 2004: Arbeitsprogramm 2004 des Österreichischen Gemeindebundes; Budget 2004; Statutenänderung; Kommunikation zwischen Generalsekretariat und den Landesverbänden;

11. Februar 2004: Kommunalnet und Errichtung der Kommunalnet Solutions GmbH gemeinsam mit der Kommunalkredit Austria;

4. März 2004: Kurzurückblick auf das VwGH-Erkenntnis vom 4.12.2003; Weiterer Handlungsbedarf zur Fortsetzung der Verfahren aufgrund des VwGH-Urteiles; Weitere Vorgehensweise zur Verfahrensfortsetzung; Informationsbroschüre des Österreichischen Gemeindebundes; Informationsveranstaltungen bzw. Schulungen für die Gemeinden; Rechtsgutachten über eine Vereinbarung der Gemeinden mit den Abgabenschuldnern;

8. Juni 2004 (mit Gemeindeaufsichtsbehörden): Stabilitätspakt; Maastrichterergebnis der Gemeinden aufgrund der Rechnungsabschlüsse 2003 und Voranschläge 2004; Kommunalsteuerprüfung neu; Gebärungsstatistikverordnung: Gesetzliche Verankerung der Datenschnittstelle; Getränkesteuer; Finanzausgleich 2005; Staatsschuldenausschuss Studie „Entwicklung der öffentlichen Beschäftigung in Österreich“

16. Juni 2004: Gemeindegtag 2004; Gemeindegtag 2005; Gemeindegtag 2006; Kommunalkongress, Fachtagung; ICNW-Statusbericht; Zusammenarbeit mit DStGB; Aktion Sicher & Sichtbar; Verkehrssicherheit-Alkoholselbstkontrolle; Gesundheitsförderung in der Gemeindestube, Aktion mit dem Fonds Gesundes Österreich; Vision und Leitbild; Audit für eine familienfreundliche Gemeinde;

2. / 3. September 2004: Projekte zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum gemeinsam mit der WU Wien; Österreichischer Gemeindegtag 2004; Österreichischer Gemeindegtag 2005; ICNW; Präsentation des KommunalNet; Kommunalkongress, Fachtagung; Pilotstudie „Vorsorge, Haftung und Versicherung bei Naturkatastrophen“;

3. November 2004 (mit Gemeindeaufsichtsbehörden): Stabilitätspakt; Kommunalnet; Finanzausgleich 2005, Österreich-Konvent; Bericht Statistik Austria; Kommunalsteuerprüfung neu; Getränkesteuer-Neue Verfahren vor dem VwGH;

## **6. Rechnungsprüfer**

2. Februar 2004: Rechnungsprüfung

## **7. Ausschuss-Sitzungen**

### **Rechtsausschuss:**

14. Juni 2004: ÖBB-Gestattungsverträge: Einhebung von Evidenthaltungsgebühren; Änderungsvorschlag zu §§ 15ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Österreich-Konvent – Bericht zum aktuellen Stand; Änderungen im Nachbarschaftsrecht;

### **Europausschuss:**

22. /23. März 2004: Überblick EU-Geschehen und Berichte aus internationalen Gremien; ICNW; Erweiterungsveranstaltungen zum 1. Mai 2004; Euregio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein; Regierungskonferenz; Regionalförderung Neu; Ländlicher Raum;

21. Juni 2004: Überblick EU-Geschehen und Berichte aus internationalen Gremien; Wahl zum EU-Parlament, Europäischer Rat – Was wurde aus der Europäischen Verfassung; Weißbuch Daseinsvorsorge; Grünbuch PPP; Regionalförderung Neu und Ländlicher Raum; ICNW, Bericht über den Stand des Netzwerkes; Erweiterungsveranstaltungen, Dokumentation;

### **Finanzausschuss:**

14. Juni 2004: Finanzausgleichsverhandlungen

27. September 2004: Finanzausgleichsverhandlungen

6. Oktober 2004: Finanzausgleichsverhandlungen

25. Oktober 2004: Finanzausgleichsverhandlungen zum FAG 2005

### **Gesundheits- und Sozialausschuss:**

Der Ausschuss hielt im Berichtszeitraum keine Sitzungen ab.

### **Ausschuss für Tourismus, Freizeit und Kultur:**

1. /2. Juli 2004: Präsentation der Tourismusgemeinde Mayrhofen; Berichte; Tourismus in Tirol; Getränkesteuer – Aktueller Situationsbericht; Gesetzliche bzw. verordnungsrechtliche Vorkehrungen für Pistenbenützung durch Wintersportler; Einführung einer Infrastrukturabgabe als freie Beschlussrechtsabgabe; Der ÖPNV in Tourismusgemeinden, sanfte Mobilität– Lösungsansätze samt Finanzierung;

### **Umweltausschuss:**

Der Ausschuss hielt im Berichtszeitraum keine Sitzungen ab.

## **8. Weitere Gremien**

### **Politisches FAG-Team:**

11. März 2004: Verhandlung gemäß § 7 FAG 2001 über die Auswirkungen des Steuerreformgesetzes;

21. Juni 2004: Start der politischen Verhandlungen zum Finanzausgleichs 2005;

13. September 2004: Finanzausgleich 2005: Aufgabenorientierter Bevölkerungsschlüssel, horizontaler Finanzausgleich, Offensive für finanzschwache Gemeinden;

**Beamtetes FAG-Team:**

20. Februar 2004: Getränkesteuer ; Grundsteuer; Aufkommensentwicklung – Steuerreform; Österreichkonvent – Ausschuss 10 (Finanzverfassung - FAG): Mandat; FAG 2005 – Adaptierung des Forderungspapiers

**IKT – Forum des Österreichischen Gemeindebundes**

Der Ausschuss hielt im Berichtszeitraum keine Sitzungen ab.

## Information

# VI Informations- und Serviceteil

### VI / a Ehrentafel (Beschluss-Stand Dezember 2004)

#### **Ehrenpräsidenten des Österreichischen Gemeindebundes**

Besonders verdienten Mitgliedern des Präsidiums des Österreichischen Gemeindebundes kann aus Anlass ihres Ausscheidens der Titel „Ehrenpräsident“ zuerkannt werden.

Präs. LPräs.a.D. Bgm.a.D. OSR Ferdinand REITER, 1020 Wien

Präs. LPräs.a.D. Bgm.a.D. Mag. Franz ROMEDER, 3931 Schweiggers

#### **Ehrenmitglieder des Präsidiums**

Dem Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes kann aus Anlass seines Ausscheidens aus dieser Funktion der Titel "Ehrenmitglied des Präsidiums" zuerkannt werden.

#### **Träger des Ehrenringes des Österreichischen Gemeindebundes**

Personen, die sich um den Gemeindebund besondere Verdienste erworben haben, können durch die Überreichung des „Ehrenringes des Österreichischen Gemeindebundes“ ausgezeichnet werden.

Präs. LPräs.a.D. Bgm.a.D. OSR Ferdinand REITER, 1020 Wien

Präs. Bgm.a.D. Rudolf OSTERMANN, 6175 Kematen

Präs. LPräs.a.D. Bgm.a.D. Mag. Franz ROMEDER, 3931 Schweiggers

#### **Ehrenmitglieder des Österreichischen Gemeindebundes**

Personen, die sich um den Gemeindebund oder die Kommunalpolitik außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können zu "Ehrenmitgliedern des Österreichischen Gemeindebundes" ernannt werden.

Präsident Bgm. a.D. DDr. Alois LUGGER, 6020 Innsbruck

LPräs.a.D. Bgm.a.D. ÖR Rudolf TILLIAN, 9620 Hermagor

Bgm. a.D. RR Sepp GANNER, 3180 Lilienfeld

HR Dr. Friedrich LECHNER, 4020 Linz

Präs. Bgm. a.D. Hubert WAIBEL, 6922 Wolfurt

Bgm. a.D. Otto KOFLER, 9702 Ferndorf

RgR Dir. Alfred SCHÖGGL, 8630 Maria Zell

Präs. Bgm.a.D. Rudolf OSTERMANN, 6175 Kematen

LPräs.a.D. Bgm. a.D. Rudolf STUMPFL, 4791 Bad Schallerbach

LPräs.a.D. Bgm. a.D. Hans SCHMIDINGER, 5303 Thalgau

LH Dr. Josef KRAINER, 8046 Graz

Präs. LPräs. a.D. Bgm. a.D. Alfred HAUFEEK, 3860 Heidenreichstein

Univ.-Prof. Dr. Hans NEUHOFER, 4600 Wels  
Präs. LPräs.a.D. Bgm. a.D. Mag. Franz ROMEDER, 3931 Schweiggers  
Präs. Bgm. a.D. Gerhard KÖHLMEIER, 6871 Hard  
wHR i.R. Dr. Roman HÄUSSL, 2870 Aspangberg  
LPräsident Bgm. a.D. Walter PRIOR, 7011 Siegendorf  
Präs. LPräs. a.D. Bgm. Anton KOCZUR, 3812 Groß Siegharts  
Präs. Bgm. a.D. Günther PUMBERGER, 4906 Eberschwang  
Präs. Bgm. a. D. Michael RÁCZ, 7400 Oberwart  
Präs. LAbg. a.D. Bgm. Franz RUPP, 2465 Höflein

### **Träger des Ehrenzeichens des Österreichischen Gemeindebundes**

Personen, die sich um den Gemeindebund oder um die Kommunalpolitik besonderer Verdienste erworben haben, können durch die Überreichung des „Ehrenzeichens des Gemeindebundes“ ausgezeichnet werden.

RgR Hans WURNITSCH, 6141 Schönberg  
RgR Franz WAGNER, 2500 Baden  
LPräs. Bgm. a.D. Rudolf STUMPFL, 4791 Bad Schallerbach  
LPräs. Bgm. a.D. Hans SCHMIDINGER, 5303 Thalgau  
LH Dr. Josef KRÄINER, 8010 Graz  
LT-Präs. Mag. Edmund FREIBAUER, 2130 Mistelbach  
Präs. Bgm. a.D. Alfred HAUF EK, 3860 Heidenreichstein  
Präs. BR Bgm. a.D. Ing. Georg KERSCHBAUMER, 9500 Villach  
LADir. Präs. wHR. Dr. Hermann ARNOLD, 6162 Mutters  
Dir. Dr. Kurt SOMMER, 6900 Bregenz  
Präs. Bgm. a.D. Gerhard KÖHLMEIER, 6871 Hard  
VPräs. Bgm. a.D. Othmar KNAFL, 9063 Maria Saal  
Abg.z.NR. LAbg. Bgm. a.D. Alfred AICHINGER, 4312 Ried i.d. Riedmark  
wHR i.R. Dr. Roman HÄUSSL, 2870 Aspangberg  
Präs. Bgm. a.D. Walter PRIOR, 7011 Siegendorf  
Präs. LPräs. a. D. Bgm. Anton KOCZUR, 3812 Groß Siegharts  
Präs. Bgm. a.D. Günther PUMBERGER, 4906 Eberschwang  
Präs. Bgm. a. D. Michael RÁCZ, 7400 Oberwart  
Präs. a.D. Labg. a.D. Bgm. Franz RUPP, 2465 Höflein

## VI / b Die Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes



Burgenländischer Gemeindebund  
Präs. Bgm. AR Leo **RADAKOVITS**  
LGf. Bgm. Matthias **HEINSCHINK**  
Ing. Julius Raab Strasse 7/1, 7001 Eisenstadt  
Tel.: 02682/799 34 oder 799 35, Fax: 02682/799-627  
e-mail: bgld.gemeindebund@netway.at  
Verband sozialdem. Gemeindevertreter im Burgenland  
LObm. Präs. LAbg. Bgm. Ernst **SCHMID**  
LGf. Mag. Herbert **MARHOLD**  
Permayerstraße 5, 7001 Eisenstadt  
Tel.: 02682/775 255 oder 775 256, Fax: 02682/68105  
e-mail: gvvgld@spoe.at



Kärntner Gemeindebund  
LObm. Präs. 2.LT-Präs. Bgm. Hans **FERLITSCH**  
LGf. Dir. Mag. Stefan **PRIMOSCH**  
Alter Platz 28, 9020 Klagenfurt  
Tel.: 0463/55 111, Fax: 0463/55 111-22  
e-mail: gemeindebund@ktn.gv.at



Verband NÖ. Gemeindevertreter der ÖVP  
LObm. Präs. LAbg. Bgm. Mag. Alfred **RIEDL**  
LGf. Mag. Christian **SCHNEIDER**  
Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten  
Tel.: 02742/9020-800, Fax: 02742/9020-880  
e-mail: office@noegvvoevp.at



Verband der sozialdem. Gemeindevertreter in NÖ  
Präs. Bgm. Bernd **VÖGERLE**  
LGf. Dir. Mag. Ewald **BUSCHENREITER**  
Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten  
Tel.: 02742/313 054, Fax: 02742/313 054-20  
e-mail: office@gvvnoe.at

Oberösterreichischer Gemeindebund  
LObm. Präs. Bgm. Franz **STEININGER**  
LGf. Dir. Dr. Hans **GARGITTER**  
Coulinstrasse 1, 4020 Linz  
Tel.: 0732/656 516 oder 656 517, Fax: 0732/651 151  
e-mail: ooegemeindebund@ooegemeindebund.at



Salzburger Gemeindeverband  
LObm. Präs. Bgm. Helmut **MÖDLHAMMER**  
LGf. Dr. Martin **HUBER**  
Alpenstraße 47, 5020 Salzburg  
Tel.: 0662/622 325-0  
Fax: 0662/622 325-16  
e-mail: [gemeindeverband@salzburg.at](mailto:gemeindeverband@salzburg.at)



Steiermärkischer Gemeindeverband  
LObm. Präs. NR a.D. Bgm. Hermann **KRÖLL**  
LGf. Dr. Klaus **WENGER**  
Burgring 18, 8010 Graz  
Tel.: 0316/822 079  
Fax: 0316/810 596  
e-mail: [post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)



Tiroler Gemeindeverband  
LObm. Präs. LAbg. Bgm. Dipl.Vw. Hubert **RAUCH**  
LGf. Dr. Helmut **LUDWIG**  
Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/587 130  
Fax: 0512/587 130-14  
e-mail: [tiroler@gemeindeverband.tirol.gv.at](mailto:tiroler@gemeindeverband.tirol.gv.at)



Vorarlberger Gemeindeverband  
LObm. Präs. Bgm. Mag. Wilfried **BERCHTOLD**  
LGf. Dr. Otmar **MÜLLER** und Peter **JÄGER**  
Marktstraße 51, 6850 Dornbirn  
Tel.: 05572/554 51  
Fax: 05572/554 51-93  
e-mail: [vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at](mailto:vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at)

## VI / c Der Österreichische Gemeindebund



PRÄSIDENT Bgm. Helmut **MÖDLHAMMER**  
GENERALSEKRETARIAT  
Generalsekretär vortr. HR Dr. Robert **HINK**  
Löwelstrasse 6, 1010 Wien  
Tel.: 01/5121480, Fax: 01/5121480-72  
e-mail: [oesterreichischer@gemeindebund.gv.at](mailto:oesterreichischer@gemeindebund.gv.at)  
GENERALSEKRETARIAT-AUSSENSTELLE BRÜSSEL  
Mag. Daniela **FRAISS**  
Avenue de Cortenbergh 30, 1040 Brüssel  
Tel.: 00322/28 20 680, Fax: 00322 - 28 20 688  
E-Mail: [ogemeindebund@compuserve.com](mailto:ogemeindebund@compuserve.com)